

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



„Il faut couper les langues des advocats“ – den Advokaten solle man die Zunge abschneiden, so Napoleon, als er erfuhr, dass Juristen es wagten, seinen Code Civil, der in diesem Jahr seinen 200. Geburtstag feiert, nicht nur anzuwenden, sondern auch über seinen Wortlaut hinaus auszulegen.

So auch das Thema der Dinner-Speech von Prof. Dr. Günter Hirsch beim diesjährigen Internationalen Berliner Anwaltsessen des Berliner Anwaltsvereins. Die Ausführungen des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, dem an dieser Stelle nochmals herzlich für seine Rede gedankt sei, belegten das Spannungsverhältnis zwischen der ersten und dritten Gewalt und schlugen einen Bogen vom Code Civil hin zu aktuellen Problemen des juristischen Alltags. Die Rede ist in ihrer Gänze, ebenso wie eine ausführliche Berichterstattung über die Anwaltsstage 2004, in diesem Heft nachzulesen.

In übertragenem Sinn verschlägt es der Anwaltschaft auch heute noch manchmal die Sprache mit Blick auf die Themenbereiche, die auf die Anwaltschaft für das neue Jahr zukommen:

Das Rechtsdienstleistungsgesetz wird kommen, für die Anwaltschaft bringt dies einen noch größeren Konkurrenzkampf als bisher mit sich. Die Zulassungszahlen steigen munter weiter, auch dies ist keineswegs geeignet, die wirtschaftliche Situation der Berliner und bundesweiten Anwaltschaft zu entschärfen.

Bis April 2005 sollen konkrete Vorschläge für eine große Justizreform

gemacht sein. Auf dem Tisch der Justizminister der Länder liegen dabei u. a. Vorschläge zur Einschränkung der Zahl der Gerichtsinstanzen, zur Vereinheitlichung der Prozessordnungen der verschiedenen Rechtsbereiche und der Privatisierung des Gerichtsvollzugs. Von besonderem Interesse ist aber der Vorschlag der „funktionalen Zweigliedrigkeit“ bei Gerichtsverfahren, d. h. der angedachten Regelung, gegen ein Urteil in der Regel nur noch ein Rechtsmittel einlegen zu können. Zum wiederholten Male wird der Versuch unternommen, allein aus fiskalischen Interessen die Rechtsmittel zu kürzen und den Rechtsschutz auf das verfassungsrechtlich garantierte Minimum zurückzufahren.

Noch sind keine Details bekannt, sicher ist aber, dass die Justizlandschaft auch im nächsten Jahr in Bewegung bleiben und vielleicht noch stärker in Bewegung kommen wird. Bei all diesen Fragen ist daher noch mehr als bisher notwendig, dass die Anwaltschaft und jeder einzelne Kollege seine Meinung äußert und sich nicht die „Zunge abschneiden lässt“.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich appelliere deswegen an Sie, gerne auch mit dem Berliner Anwaltsverein zusammen, zu diesen anstehenden Problemen früh genug und klar genug Stellung zu beziehen. Nur eine einheitliche Anwaltschaft wird stark genug sein, den kommenden Herausforderungen zu begegnen.

Zum Abschluss möchte ich noch auf eine Besonderheit des ausklingenden Jahres hinweisen: Bitte beachten Sie, dass sich – bedingt durch die Schuldrechtsreform von 2002 – bei ei-

ner Vielzahl von Forderungen die Verjährungsfristen geändert haben, d. h. auf die Dreijahresfrist verkürzt haben können. Der 31.12.2004 ist zum ersten Mal Ablaufstichtag für diese Forderungen. Näheres dazu lesen Sie in diesem Heft auf Seite 625.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Fest und erholsame Feiertage und einen guten Einstieg in das Jahr 2005,

Ihr

Ulrich Schellenberg

Vorsitzender des
Berliner Anwaltsvereins

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts, wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 92 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 185 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlose den halbjährlichen Veranstaltungskalender der Anwaltsakademie,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerlin-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung (Sterbegeldversicherung bei einem Eintrittsalter von 30 bis 60 Jahren automatisch mitenthalten) bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Kanzleiausfallversicherung über Dr. Rinner & Partner,
- Sonderkonditionen bei der Übernahme der sicherheitstechnischen Betreuung der Arbeitnehmer durch Sicherheitsingenieure des Bundesverbandes freiberuflicher Sicherheitsingenieure e.V. (BFSI),
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild
- Sonderkonditionen beim Bezug von Strom über die Yello Strom GmbH
- Sonderkonditionen bei Kauf/Miete einer Kartenzahlungssoftware für Kanzleien über die ADT Wellcom GmbH

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard – das Kreditkartendoppel des DAV,
- Zugang zu den 20 verschiedene DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder) die u.a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltsverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Peugeot-Fahrzeuge über ein Lieferabkommen der SAV GmbH, der Servie-GmbH des Saarländischen Anwaltvereins mit Peugeot Deutschland,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren im D-1- und D-2-Mobil-Netz bei der Grundgebühr, über die Deutsche Telekom bzw. die Mannesmann Mobilfunk GmbH,
- Sonderkonditionen mit E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (40 % für Mitglieder, 50 % für Mitglieder des Forums Junge Anwaltschaft),
- Sonderkondition beim Bezug der NJW (ca. 20 Euro Ersparnis),

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Unsere Themen im Dezember:

Internationale Berliner Anwaltstage 2004
*mit den Ansprachen von Prof. Dr. Günter Hirsch und Ulrich Schellenberg
sowie mit Berichten von Dr. Nicolas Lührig und Eike Böttcher* S. 609

Einstieg in den Ausstieg
*Ein Plädoyer für die lebenswirkliche Juristenausbildung
von Gregor Samimi* S. 623

Rechtsanwaltskammer Berlin feiert 125. Geburtstag
*Streitgespräche über die Auslegung der Grundrechte und die Zukunft
der Anwaltschaft am 21. und 23. November 2004* S. 640

Inhalt

Titelthema

Internationale
Berliner Anwaltstage 2004:

Liberalisierte Märkte für Anwälte 609

Napoleon: Il faut couper
les langues des avocats 610

Wirksamer Rechtsschutz vor
ökonomischer Effizienz 613

Internationale Berliner Anwaltstage
4. bis 6. November 2004 617

4. Konferenz der Europäischen
Rechtsanwaltschaften in Berlin 620

Aktuell

Einstieg in den Ausstieg – Letzte
Hoffnung: Rechtsanwalt 623

Vorsicht! Verjährungsfälle 625

DAV-Anwaltsausbildung in Berlin 625

BAV-intern

Die Zukunft aktiv gestalten 627

Seminarankündigungen 628

Termine 633

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg 636

Kammerton 638

Urteile 652

Wissen

Steueramnestie im Erbfall 654

Forum

Gespräch mit Philipp Heinisch 656

„Fernsehen richtet! – Juristen
im TV“ 657

Unser Weihnachtsrätsel 659

Der Herbst unseres Miss-
vergnügens oder die Implikation
der Agenda 2010 (II. Teil) 660

Büro&Wirtschaft 663

Bücher 665

Impressum	Berliner Anwaltsblatt
<u>Herausgeber:</u>	Berliner Anwaltsverein e.V., Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Redaktionsleitung:</u>	Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktion:</u>	Dr. Gabriele Arndt, Eike Böttcher, German v. Blumenthal, Carsten Langenfeld, Martin Pritzel, Mirko Röder, Gregor Samimi, Harald-K. Thiele, Dr. Eckart Yersin
<u>Redaktionsanschrift:</u>	Littenstr. 11, 10179 Berlin, Telefon (030) 251 38 46, Telefax: 251 32 63 www.berliner.anwaltsverein.de mail@berliner.anwaltsverein.de
<u>Verantwortlich für</u>	
• Kammerton (der RAK Berlin)	Marion Pietrusky, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin Telefon: (030) 30 69 31-0 Telefax: 30 69 31 99 E-Mail: info@rak-berlin.de homepage: www.rak-berlin.de
• Mitteilungen der RAK des Landes Brandenburg	Dr. Rüdiger Suppé, Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg, Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
• Mitteilungen der Notarkammer Berlin:	Klaus Mock, Notarkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin
• Mitteilungen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin	Dr. Vera von Doetinchem, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin, Schlüterstr. 42, 10707 Berlin
• alle anderen Rubriken:	Dr. Eckart Yersin, Bundesallee 213/214, 10719 Berlin Telefon: (030) 214 15 77 Telefax: 218 92 02
• Anzeigen:	Peter Gesellius, Baseler Straße 80, 12205 Berlin Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: (030) 833 91 25 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1.10.2001 Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates
<u>Zeichnungen:</u>	Philipp Heinisch, Wilhelmshöher Str. 20, 12161 Berlin Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: 827 041 64
<u>Verlag:</u>	Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80, 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin Telefon: (030) 833 70 87 Telefax: 833 91 25 e-mail: cb-verlag@t-online.de, www.cb-verlag.de Bezugspreis im Jahresabo 75,- € Einzelheft 8,- €
<u>Druck:</u>	Globus-Druck, Oranienstraße 183, 10999 Berlin, Telefon: (030) 614 20 17 Telefax: 614 70 39
	Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

1/1 Seite Juristische Seminare in Berlin (Film)

Internationale Berliner Anwaltstage 2004

Liberalisierte Märkte für Anwälte

Vierte Konferenz der Europäischen Anwaltschaften

Dr. Nicolas Lührig

Die Anwaltschaft steht im Wettbewerb. Doch welche Folgen hat die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes in Europa? Anfang November diskutierten diese Frage Vertreter der Anwaltschaften aus 23 europäischen Ländern. Der Berliner Anwaltsverein hatte im Rahmen der Internationalen Berliner Anwaltstage zur Vierten Konferenz der Europäischen Anwaltschaften eingeladen.

Liberalisierung ist Mode. „Wir gewinnen nichts, wenn wir uns dem Zeitgeist entgegenstellen“, appellierte Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig gleich zu Beginn der Konferenz. Der Präsident des Rates der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) forderte die Anwälte zur Frontbegradigung auf. „Wir werden Positionen aufgeben, um andere zu bewahren.“ Zu den verteidigungswerten Besonderheiten der Anwaltschaft zählte Hellwig die Unabhängigkeit, die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten. Die Anwaltschaft müsse nicht nur über eine Harmonisierung der Berufsrechte nachdenken,

sondern auch eine Antwort auf die Tendenz zur Kommerzialisierung der anwaltlichen Leistung finden. Der Anwalt sei schließlich kein Kaufmann.

„Die Veranstaltung soll Katalysator sein, die verschiedenen Berufsrechte in Europa unter europäischen Blickwinkel zu sehen“, hatte Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, in der Pressekonferenz gesagt. Diesem Anspruch wurde die Konferenz gerecht. Fast alle Anwaltsvertreter hatten die in ihrem Land geltenden berufsrechtlichen Regeln in Länderberichten zusammengefasst. So konnte sich die Konferenz auf die wichtige Frage konzentrieren, ob

und inwieweit in den Ländern der EU und der verbliebenen Beitrittskandidaten (wie z.B. Bulgarien und Rumänien) der Markt für Rechtsdienstleistungen reguliert ist.

Das Bild war keineswegs einheitlich. In vielen Ländern fehlt ein Gesetz vergleichbar zum deutschen Rechtsberatungsgesetz. Das bedeutet aber nicht, dass die Rechtsberatung frei ist. Vielmehr gibt es in fast jedem Land den einen oder anderen Bereich der gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsberatung, der Anwälte, Notaren oder anderen juristisch ausgebildeten Personen vorbehalten ist, wie Anwaltsvertreter berichteten.

Das finnische Beispiel war für viele Teilnehmer lehrreich. Rechtsanwalt Esa Salonen vom Finnischen Anwaltverein berichtete, dass es in Finnland nie ein Monopol der Anwaltschaft auf die Rechtsberatung gegeben habe. Glücklicherweise seien die Finnen darüber aber nicht. Über eine stärkere Regulierung werde diskutiert. Seit 2002 sei es Gesetz, dass vor Gericht nur Juristen auftreten dürften. Der oberste Gerichtshof wünsche für die bei



Alle Fotos im Thema: A. Burkhardt

ihm betriebenen Verfahren einen Anwaltszwang und viele Rechtsschutzversicherungen würden nur leisten, wenn ein Anwalt oder zumindest ein Jurist eingeschaltet worden sei.

Ein Gegenbeispiel zu Finnland ist Polen. Dort ist der Zugang zu den verschiedenen juristischen Berufen wie Advokat und Rechtsberater extrem reglementiert. „Hier wird es jetzt Erleichterungen geben“, sagte Dr. Andrzej Kubas, Vizepräsident der Polnischen Kammer. Für viele Teilnehmer machte die Konferenz deutlich, wie individuell die nationalen Berufsrechte sind und wie wenig einfache Lösungen allen System gerecht werden können.

Die Konferenz blickte aber nicht nur ins Ausland. Die Berliner Justizsenatorin Karin Schubert (SPD) sagte in ihrem Grußwort, dass der Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Rechtsdienstleistungsgesetz nicht ihre volle Zustimmung finde. Sie persönlich plädierte dafür, dass an der Trennung von Volljuristen und Nicht-Volljuristen vollständig festgehalten werde: „Es solle nicht alles auf den Kopf gestellt werden.“

Ähnlich, aber nicht ganz so deutlich äußerte sich die gerade ins Amt gekommene Justizministerin des Landes Brandenburg Beate Blechinger (CDU). Sie betonte, dass das Rechtsdienstleistungsgesetz den Verbraucher vor unqualifizierter Beratung schützen müsse: In der Pressekonferenz sagte sie, die wirtschaftliche Situation verleite den Bürger dazu, preiswerten Rat einzuholen. „Das könnte aber teuer werden“. Der Anwalt als unabhängiger Berater sei auch für den Rechtsstaat wichtig – ein Aspekt, der auch immer wieder in der Diskussion unter den Anwaltsvertretern betont worden ist.

Rechtsanwalt Dr. Nicolas Lührig, Berlin leitet die Redaktion des Anwaltsblatts. Das Anwaltsblatt erscheint bundesweit und wird vom Deutschen Anwaltverein herausgegeben. Der Beitrag wird auch in Heft 1/2005 des Anwaltsblatts erscheinen.

Napoleon: Il faut couper les langues des avocats

Rede des Präsidenten des Bundesgerichtshofs,
Prof. Dr. Günter Hirsch,
anlässlich des 50. Traditionellen Essens des Berliner Anwaltsvereins

In diesem Jahr feiert Frankreich den 200. Jahrestag des Code Civil, der dem Namen Napoleon in Europa größeren Glanz gegeben hat als all seine Eroberungsfeldzüge, die ihn letztlich nach Waterloo geführt haben.

Der „Code Civil des Français“ hat das Recht nicht nur Frankreichs, sondern weit darüber hinaus wie kein anderes Zivilgesetzbuch geprägt. Er ist eine der nachhaltigsten Kulturleistungen des 18. Jahrhunderts und nahm die heutige Realität eines gemeinsamen Rechtsraums in Europa vorweg.

Aber bereits Napoleon musste eine Erfahrung machen, die keinem Gesetzgeber erspart bleibt, nämlich die, dass Gesetze ein Eigenleben entwickeln, nachdem sie der Gesetzgeber in die Rechtswelt entlassen hat.

Als ein Rechtskundiger Napoleon zum ersten mal zungenfertig und spitzfindig erläuterte, wie eine bestimmte Vorschrift „seines“ Code auszulegen sei, soll er in Zorn geraten sein wegen der Anmaßung, dass Juristen seinen in Gesetz gegossenen Regelungswillen zu interpretieren wagten, und den Ausspruch getan haben:

„Il faut couper les langues des avocats.“

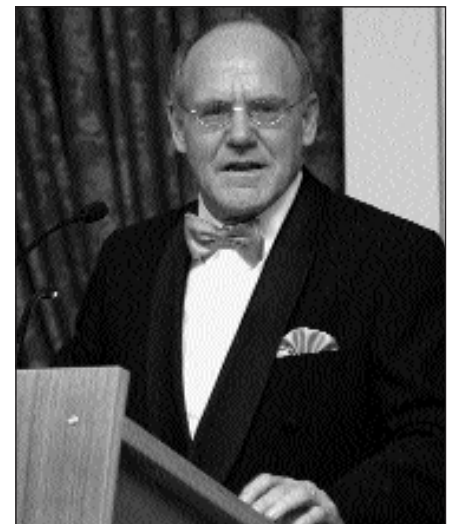
Als ihm später gar auf Elba der erste Kommentar zum Code Civil – er stammte aus der Feder des großen Rechtsgelehrten Maleville – präsentiert wurde, trat an die Stelle der Empörung Resignation. Napoleon äußerte nur noch:

„Mon Code est perdu.“

Vielleicht empfinden Sie es als Zumutung, dass ich den Ausführungen, die ich Ihnen als Anwälten aus Anlass dieses vorzüglichen Dinners widmen darf, den

Satz Napoleons voran stelle, man solle den Advokaten die Zungen abschneiden, sie also soz. ihres professionellen und kulinarischen Werkzeugs berauben. Ich möchte jedoch diesen Ausspruch nicht beim Wort nehmen, sondern den historischen Kontext, in dem er gefallen sein soll, zum Anlass nehmen, Ihnen einige Gedanken zum Spannungsverhältnis zwischen der ersten und der dritten Staatsgewalt vorzutragen.

Die Angst Napoleons, daß Interpreten



Prof. Dr. Günter Hirsch, Präsident des Bundesgerichtshofes

seinen Code verdrehen würden und Richter seine Gesetze nicht nur anwenden, sondern auslegen und fortbilden, war Ausdruck des Staatsverständnisses seiner Zeit. Die Idee der Gewaltenteilung war zwar geboren, der dritten Gewalt aber begegnete man von Anfang an mit Misstrauen.

So hatte etwa König Friedrich II 1780 eine Kabinettsorder erlassen mit der bündigen Anweisung: „Dagegen werden wir nicht gestatten, daß irgendein Rich-

ter unsere Gesetze zu interpretieren, auszudehnen oder einzuschränken, viel weniger neue Gesetze zu geben, sich einfallen läßt.“

Montesquieu, der die Gewaltenteilung als erster zur Staatsphilosophie erhoben und gegen den Absolutismus gesetzt hatte, sah das Verbot der Gesetzesauslegung für den Richter als zwingende Folge der Teilung der Gewalten an. Sein Satz, daß der Richter nicht mehr sein dürfe, als der Mund des Gesetzes – „la bouche, qui prononce les paroles de la loi“ – ist berühmt.

Diese Auffassung lag in der Konsequenz einer absolut verstandenen Gewaltenteilung, der auch Napoleon verhaftet war. Der Gesetzgeber sollte weitgehend der Kontrolle und völlig der Korrektur durch die Dritte Gewalt entzogen sein. Um dies sicherzustellen, wurde die Justiz marginalisiert, ja von Montesquieu als „en quelque facon nulle“ bezeichnet, also als eigene Gewalt für gewissermaßen inexistent erklärt. Richter seien wie Montesquieu erläutert, „Wesen ohne Seelen gleichsam“, also Automaten.

Vor diesem Hintergrund ist der eingangs geschilderte Seufzer Napoleons verständlich, und wenn man sieht, was manche Juristen im Verlauf der Geschichte schon in Gesetze hinein interpretiert haben, ist dies ja auch nachvollziehbar. Mitunter wird auch heute noch der Beruf des Advokaten geradezu als synonym gesehen für die Fähigkeit, aus dem Gesetz etwas heraus zu lesen, was der Gesetzgeber nicht hineingeschrieben hat.

Deshalb rief Goethe ihnen in seinen *Zahmen Xenien* auch spöttisch zu:

„Im Auslegen seid frisch und munter,
legt ihr's nicht aus, so legt was unter.“
(*Zahme Xenien*, 2. Buch 1821)

Unserem heutigen Staatsverständnis entspricht es, die erste und dritte Gewalt in sich ergänzenden und ver-schränkten Funktionen zu sehen.

Die Aufgabe der Richter ist nicht darauf beschränkt, Mund des Gesetzgebers zu sein. Sie haben dem toten Buchstaben

des Gesetzes Leben zu verleihen in der Rechtswirklichkeit, sie sind zur teleologischen Suche nach dem „effet utile“ der Norm verpflichtet.

Dass das Gesetz nicht sakrosankt und oberste Autorität für den Richter ist, bringt das Grundgesetz in Art. 20 Abs. 3 dadurch zum Ausdruck, daß es den Richter nicht nur an das Gesetz bindet, sondern an „Gesetz und Recht“. Dies ist keine Tautologie. Gesetz und Recht sind zwar idealtypisch identisch, daß dies jedoch nicht immer so ist, hat gerade die deutsche Vergangenheit gezeigt. Art. 20 Abs. 3 GG hält, um das Bundesverfassungsgericht zu zitieren, „das Bewusstsein aufrecht, dass sich Gesetz und Recht zwar faktisch im Allgemeinen, aber nicht notwendig und immer decken“.

Im Übrigen unterliegen auch Gesetze einem Alterungsprozess, besonders in unserer schnelllebigen Zeit mit ihren rasanten Veränderungen. Es ist Aufgabe der Richter, dem bei der Auslegung des Gesetzes Rechnung zu tragen. Als z.B. vor 150 Jahren die ersten Polizeigesetze den zentralen Begriff der „öffentlichen Ordnung“ verwendeten, sahen die Gerichte diese durch Rauchen in der Öffentlichkeit als verletzt an, nicht aber dann, wenn jemand seinen Müll auf die Straße schüttete.

Der Begriff ist der gleiche geblieben, die Auslegung hat sich ins Gegenteil gedreht. Beim Rauchen scheint ja gegenwärtig wieder eine Gegenbewegung stattzufinden.

Die Befugnis der Richter, Gesetze auszulegen, ist seit langem unbestritten – wenn man von autoritären Regimen einmal absieht. So bestimmte etwa die Verfassung der Sowjetunion von 1977 noch apodiktisch, dass das Präsidium des Obersten Sowjet der UdSSR die Gesetze auslegt.

Dort, wo die Auslegung in der Fortbildung des Rechts übergeht, begibt sich der Richter in die Grenzzone, die die Erste Gewalt von der Dritten unterscheidet. Zu diesem Schritt ist er etwa gezwungen, wenn das Gesetz eine Lücke aufweist. Er darf die Rechtsgewährung nicht unter Hinweis darauf, dass das Gesetz schweigt, verweigern. Häufiger ist jedoch der Fall, dass durch Richterrecht das Gesetz neuen Entwicklungen oder einem Wertewandel der Gesellschaft angepasst wird.

Wir stehen in einer Entwicklung, in der Richterrecht immer weitere Bereiche ergreift und durchdringt. So spricht man inzwischen von der Verrechtlichung der Medizin, der Bildung, ja selbst der Ethik.

Und in der Tat: Bereiche, die sich früher durch berufliche Übung oder gesellschaftlichen Konsens außerhalb staatlicher Reglementierung sozialverträglich gestalteten, bedürfen heute der rechtlichen Steuerung. Man denke nur an den Sport, der lange Zeit den Binnenregeln des sportlichen Komment folgte, dann einer Verbandsgerichtsbarkeit unterworfen wurde und nun vor dem Hintergrund seiner enorm gewachsenen Kommerzialisierung immer stärker die staatlichen Gerichte beschäftigt.

SURENO

SERVICEUNTERNEHMEN FÜR RECHTSANWÄLTE
UND JURISTISCHE INSTITUTIONEN

- ◆ Unterstützung Ihrer Kanzlei in allen Fachbereichen
– intern/extern – auch am Wochenende –
- ◆ Betreuung/Unterstützung Geschäftsstellen jur. Institutionen
- ◆ weitere Infos unter: www.sureno.de

Kerstin Ahrens
Tel.: 030-347 81 270

Mobil: 0177-344 61 11

1/8 Seite Dr. Borchers

Erfreulicherweise sind jedoch immer noch weite Bereiche des sozialen Zusammenlebens dem Recht entzogen und fallen in die Kategorie Höflichkeit und soziale Normen. Diese „verrechtlichen“ zu wollen, sollte sich kein Richter unterstehen.

Inzwischen sehen einige die Balance zwischen der Legislative und der Judikative erneut als gestört an – diesmal zu Lasten des Gesetzgebers.

Die Dritte Gewalt, die Justiz oder besser: die Judikative, ist in Deutschland in die Kritik geraten. Der Vorwurf wird erhoben, dass Richter den Gesetzesgehorsam verweigern und eigene Gerechtigkeitsvorstellungen im Wege zu extensiver Auslegung der Gesetze an die Stelle dessen setzen, was der Gesetzgeber bestimmen wollte. Befindet sich Deutschland, wie etwa Bernd Rüthers insinuiert, auf dem Weg vom demokratischen Rechtsstaat hin zum oligarchischen Richterstaat?

Wir müssen diese Vorwürfe ernst nehmen, weil sie einem weit verbreiteten Unbehagen – insbesondere in Kreisen der Politik – über Kräfteverschiebungen im gewaltenteiligen Rechtsstaat Stimme verleihen, und weil die Warnung vor dem Marsch in den Richterstaat nicht nur vereinzelt zu hören ist.

Wir müssen diese Kritik aber noch aus einem anderen Grund ernst nehmen. Denn je mehr Territorium Richter dem Gesetzgeber abnehmen, desto stärker das Interesse der Politik an der Beset-

zung hoher Richterposten. Lassen Sie mich nochmals Rüthers zitieren: „Der verbissene geführte Machtkampf der Parteiobleute um das Machtmonopol der Parteien bei der Richterwahl ist ein weiterer, untrüglicher Beweis dafür, wie sehr die Bundesrepublik bereits von einem Gesetzesstaat zu einem Richterstaat mutiert ist.“

Kritiker haben auch das Instrument ausfindig gemacht, dessen sich insbesondere die obersten Gerichte bedienen, um sich dem Willen des Gesetzgebers zu entziehen: die sog. objektive Auslegungsmethode.

Aufgabe des Richters ist es, im Rahmen der Auslegung der Intention des Gesetzgebers in der Rechtswirklichkeit Wirkung zu verleihen, soweit diese Intention im Gesetz ihren Niederschlag gefunden hat. Der sprachlich mögliche Wortsinn begrenzt die Auslegung. Auslegung setzt Unklarheiten des Gesetzes voraus – eine Gesetzeslücke etwa kann nicht ausgelegt, sondern nur gefüllt werden.

Die Grundsatzfrage jeder Gesetzesauslegung lautet: Ist Auslegungsziel der Wille des historischen Gesetzgebers oder der normative Gesetzessinn? Diese Dichotomie der subjektiven und der objektiven Theorie prägte das einschlägige rechtsphilosophische und methodologische Schrifttum des 19. und 20. Jahrhunderts. In diesem Ringen um die Grenzen von Richtermacht hat sich die objektive Theorie gegen die subjektive, die den Richter auf den Vollzug des Willens des Gesetzgebers beschränken wollte, durchgesetzt.

Nach ständiger Rechtsprechung der Obersten Gerichte ist der Wille des Gesetzgebers zwar als ein wesentlicher Aspekt bei der Auslegung zu berücksichtigen, hat jedoch im Kollisionsfall objektiv-teleologischen Kriterien zu wei-

chen. Maßgebend für die Interpretation eines Gesetzes ist der in ihm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers. Es gilt immer noch die klassische Definition von Savigny, nach der Auslegung „die Rekonstruktion des dem Gesetz innewohnenden Gedankens“ ist, wobei es ihm nicht um subjektive Vorstellungen der am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten ging, sondern um das, was diese im Allgemeininteresse denken mussten. Es geht also nicht darum, was sich der „Gesetzgeber“ – wer immer das auch sein mag – beim Erlass des Gesetzes „gedacht hat“, sondern darum, was er vernünftigerweise gewollt haben sollte.

Ist es dem Gesetzgeber nicht gelungen, das Gewollte zutreffend zu formulieren, unterlag er Irrtümern oder Fehlvorstellungen oder hat der Alterungsprozess eines Gesetzes dazu geführt, dass es den aktuellen Wertvorstellungen oder den Bedürfnissen des heutigen Rechtsverkehrs nicht mehr entspricht, so eröffnet die objektive Theorie den Richtern die Möglichkeit, vom subjektiven Willen des historischen Gesetzgebers abzuweichen. Insoweit gilt dann eben der klassische Satz Radbruchs, dass das Gesetz mitunter klüger ist als der Gesetzgeber.

Die Macht – ich will das Wort hier bewusst benutzen – die Macht, die eine nicht strikt an den Willen des Gesetzgebers gebundene Auslegung und gar die Fortbildung des Rechts dem Richter gibt, ist natürlich gebunden. Nicht der Zeitgeist, schon gar nicht der Stammtisch und auch nicht private Gerechtigkeitsvorstellungen des Richters dürfen die Auslegung und Fortbildung der Norm steuern. Leitbild können nur die im Grundgesetz verfassten Wertvorstellungen unserer Gesellschaft sein.

Und eines sollte ein Richter nie vergessen: Je mehr er sich vom geschriebenen Recht und vom Willen des Gesetzgebers entfernt, desto schwächer wird seine demokratische Legitimation.

Phillip Heck, der große Methodenlehrer der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, umschrieb das Verhältnis zwischen Ge-

setzgeber und Richter mit dem Bild der Beziehung zwischen „Herrn und Diener“. Ich möchte dieses Bild nicht für die heutige Zeit übernehmen, und zwar nicht nur deshalb, weil es heute das Berufsbild „Diener“ nicht mehr gibt, wie ein Blick in die Stellenanzeigen etwa der FAZ zeigt.

Dieses Bild trifft nicht mehr das Verhältnis der Dritten zur Ersten Gewalt in unserer Zeit. Die Auslegung und Fortbildung des Rechts ist keine den Richtern vom Gesetzgeber delegierte und schon gar nicht eine von den Richtern okkupierte Kompetenz. Sie ist das Hausgut der Dritten Gewalt und Konstruktions-element unseres Rechtsstaates.

Das Gesetzesrecht und das Richter-

recht oder besser Gesetz und Rechtsprechung zusammen bilden unsere Rechtsordnung. Beides ergänzt sich, wobei die Gestaltungshoheit unbestreitbar ausschließlich beim Gesetzgeber liegt.

Also: nicht Herr und Diener, sondern eher Architekt und Baumeister ist das zeitgemäße Bild für das Verhältnis der Ersten zur Dritten Gewalt.

Ich nehme an, der Sinn meines Dinner-Speech ist nun erfüllt – nämlich der Vorfreude auf das Dessert Platz zu machen.

Deshalb will ich jetzt aufhören, zu reden, bevor ich von Ihnen höre:

„Il faut couper la langue de juge“.

Wirksamer Rechtsschutz vor ökonomischer Effizienz

Rede des Vorsitzenden RAuN Ullrich Schellenberg

Meine sehr verehrten
Damen und Herren Abgeordnete des
Deutschen Bundestages,
meine sehr verehrten
Damen und Herren Mitglieder des
Abgeordnetenhauses von Berlin und
des Landtages von Brandenburg,
meine sehr verehrte
Frau Bundesministerin der Justiz,
sehr geehrter Herr Präsident
des Bundesgerichtshofes,
sehr verehrte Frau Präsidentin
des Verfassungsgerichtes des Landes
Brandenburg,
sehr geehrter Herr Präsident des
Verfassungsgerichtshofes des Landes
Berlin,
meine sehr verehrte
Frau Bürgermeisterin von Berlin
und Senatorin der Justiz,
meine Herren Staatssekretäre,
meine sehr verehrten Präsidentinnen
und Präsidenten,
meine Damen und Herren Vorsitzende,
meine sehr verehrten
Damen und Herren,

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
seien Sie versichert, wir freuen uns über
jeden von Ihnen, der heute Abend unser
Gast ist.

Ganz besonders freuen wir uns über all
diejenigen, die heute das erste Mal unter
uns sind, denn jede Tradition lebt
vom individuellen Neubeginn.

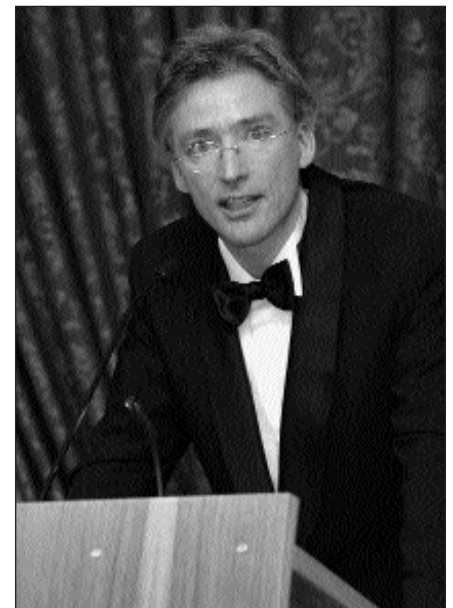
– Ihnen allen ein herzliches Willkommen –
Tradition und Neubeginn werden uns
heute durch den Abend begleiten. Einen
Abend, den wir traditionell hier im Hotel
Palace, aber das erste Mal in diesem
wunderschönen und großzügigen Ambiente
gemeinsam mit Ihnen feiern können.

Das traditionelle Berliner Anwaltsessen
wiederholt sich heute zum 50. Mal. Das
Festbankett der Berliner Anwaltschaft,
wie es damals hieß, wurde im Jahr 1928
das erste Mal ausgerichtet. Initiiert
wurde es durch den damaligen Vorsitzenden
Albert Pinner. Das Essen – so ist es
zumindest in den Analen des Vereins
nachzulesen – war von Anbeginn an ein
großer Erfolg. Mehr als 400 Gäste nah-

men daran teil, darunter auch der spätere
Papst Pius der XII, damals in seiner
Eigenschaft als Nuntius.

Nach nur sechs Jahren brach die damals
noch junge Tradition 1933 ab, als der
Berliner Anwaltsverein seine Eigenständigkeit
aufgab und in den Bund Nationalsozialistischer
Deutscher Juristen überführt wurde.

Es dauerte dann fast 30 Jahre bis diese
Tradition 1961 kurz nach dem Bau der
Mauer durch den damaligen Vorsitzenden
Kuhns wieder neu begründet wurde. Das
Abendessen der Berliner Anwaltschaft wurde
bis heute ohne Un-



**RAuN Ulrich Schellenberg, Vorsitzender
des Berliner Anwaltsvereins**

terbrechung fortgeführt – und das darf
ich zu Beginn meiner Amtszeit sagen –
durch die beiden Ehrenvorsitzenden
unseres Vereins, Herrn Kollegen Dr.
Schmidt und Herrn Kollegen Kärigel,
beständig weiterentwickelt wurden.

Leider ist Herr Kollege Dr. Schmidt
heute an einer Teilnahme verhindert, so
dass ich nicht beide Ehrenvorsitzende
unseres Vereines begrüßen kann.

Es ist mir aber eine große Freude, Sie,
lieber Herr Kollege Kärigel, heute Abend
ganz besonders herzlich willkommen zu
heißen.

Ihnen und Herrn Dr. Schmidt, gebührt

Thema

der Dank und die Anerkennung dafür, dass das traditionelle Berliner Anwaltessen in den letzten 30 Jahren zu einem festen Programmpunkt der Anwaltschaft in der Bundesrepublik und – die große Zahl an Gästen aus dem Ausland zeigt es – auch zu einem festen Programmpunkt in Europa geworden ist.

Während Sie beide sich diese Zeit im Amt des Vorsitzenden fast paritätisch geteilt haben, gibt es einen Kollegen unter uns, der das Anwaltessen in einer der wesentlichsten Funktionen unseres Vereins, nämlich der des Schatzmeisters, bis zum heutigen Tag seit nunmehr 27 Jahren ununterbrochen begleitet und – das ist mein großer Wunsch – auch weiterhin begleiten wird:

Unser lieber Kollege und Schatzmeister Jürgen Naatz.

Sie sehen also, meine sehr verehrten Damen und Herren, Tradition wird auch bei uns ganz persönlich erlebbar.

Seit dem Beginn des Festbankettes der Berliner Anwaltschaft hat sich vieles, gerade auch das Verständnis gesellschaftlicher Repräsentation geändert.

Geblichen ist aber bis zum heutigen Tag der Wunsch, mit diesem Essen einen gesellschaftlichen Rahmen des Austausches zu schaffen, der über das reine Fachgespräch hinausgeht und eine Gelegenheit zum vertieften persönlichen Gespräch bietet.

Dass dieser persönliche Kontakt gerade auch in Zeiten der Veränderung und des Umbruchs von besonderem Wert ist, zeigt uns der Umstand, dass Sie sehr verehrte Frau Bundesministerin der Justiz, heute Abend zu uns gekommen sind. Wir nehmen dies als Zeichen – trotz mancher inhaltlicher Unterschiede – des guten und vertrauensvollen Verhältnisses zwischen Ihrem Hause und der Anwaltschaft. Gerade weil wir wissen, dass dies nicht immer so sein muss – und vielleicht auch nicht immer so war – wissen wir dies ganz besonders zu schätzen.

Herzlich willkommen Frau Zypries!

„Offizielle Geselligkeit ohne geistigen In-

halt und ohne kulturelle Ziele ist wertlos.“

Das formulierte der damalige Vorsitzende des Deutschen Anwaltvereins Dr. Dix aus Anlass des ersten Berliner Anwaltessens 1928.

Ich habe keinen Zweifel, dass wir mit Ihrer Hilfe, sehr verehrter Herr Professor Dr. Hirsch, dieser – gerade zu historischen – Vorgaben auch heute wieder gerecht werden.

Sehr verehrter Herr Professor Dr. Hirsch,

wir haben uns über Ihre Zusage zum heutigen Essen sehr gefreut. Seien Sie uns ganz herzlich Willkommen. Wir freuen uns auf Ihren Vortrag nach dem Hauptgang.

Aus Anlass des runden Jubiläums, das wir heute feiern können, haben wir uns dem Wunsch hingegeben, auch den Regierenden Bürgermeister von Berlin heute Abend begrüßen zu können. Die strengen Vorgaben des Protokolls hätten in diesem Falle aber dazu geführt, dass wir auf Ihre Anwesenheit, sehr verehrte Frau Senatorin der Justiz, hätten verzichten müssen. Insoweit sind wir natürlich sehr froh, dass sich nicht jeder Wunsch erfüllt und freuen uns ganz besonders, dass wir Sie heute Abend auch in Ihrer Eigenschaft als Bürgermeisterin von Berlin unter unseren Gästen begrüßen dürfen.

Ebenfalls eine sehr große Freude und Ehre ist es mir, die frühere Richterin am Bundesverfassungsgericht und jetzige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Frau Jäger, ganz herzlich begrüßen zu dürfen.

Sehr geehrte Frau Jäger,

Ihr Besuch zeigt uns, dass Sie auch in Ihrer neuen Funktion eng mit der Anwaltschaft verbunden bleiben. Darüber freuen wir uns.

Sehr bemerkenswert ist auch der Umstand, dass wir heute sowohl den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt Universität, Herrn Professor Dr. Kloepfer, als auch den Dekan der

Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität, Herrn Professor Dr. Schmidt, unter uns haben.

Meine Herren Professoren, seien Sie uns herzlich willkommen.

Dass die Jahrzehnte alte Tradition des Berliner Anwaltessens auch heute noch aktuell und gefragt ist, zeigt uns der zahlreiche Zuspruch und die jahrelange Treue vieler unserer Gäste, die wir auch heute Abend wieder unter uns haben.

Für diese Verbundenheit, auch über die Ausübung eines Amtes hinaus, darf ich mich bei vielen unserer Gäste bedanken.

Stellvertretend darf ich den früheren Regierenden Bürgermeister Diepgen und die früheren Senatorinnen, Frau Dr. Peschel-Gutzeit und Frau Klein, ganz herzlich begrüßen.

Sehr gefreut und geehrt hat uns auch, dass Sie sehr verehrte Frau Richstein, uns als frühere Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg die Treue gehalten haben. Vielleicht ist das ja der Beginn einer ganz persönlichen Tradition für Sie.

Vieles, was in der Bundesrepublik in Jahrzehnten langer Rechtstradition gewachsen ist, steht heute auf dem Prüfstand. Weder Justiz noch Anwaltschaft können sich den gesellschaftlichen Entwicklungen entziehen.

Im Zeichen der begrenzten Ressourcen verengt sich die politische Reformdiskussion zunehmend auf Aspekte der ökonomischen Effektivität und Effizienz. Dies mag dann richtig und angemessen sein, wenn ein System durch eine klare Kosten-Nutzen-Analyse beschrieben werden kann.

Genau an dieser Stelle wird aber deutlich, dass weder die Aufgaben der Justiz, noch die Leistungen der Anwaltschaft sich bruchfrei in ein solches Korsett einzwängen lassen.

Was ist ein funktionsfähiges System der gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktlösung in einer Gesellschaft wert?

Kann man diese Frage nach ökonomischen Vorgaben beantworten?

Oder muss die Frage nicht genau anders herum gestellt werden:

Was ist der Gesellschaft ein solches System wert?

Bei dieser Fragestellung wird deutlich worum es im Kern geht. Es ist letztlich eben doch keine monetäre, sondern eine zutiefst politische Entscheidung, welchen Stellenwert man der Justiz in unserem Gemeinwesen beimisst.

Es ist gerade auch unsere Aufgabe als Anwälte dies in der politischen Diskussion deutlich zu machen und die Stimme für die Justiz zu erheben.

Ich freue mich sehr, dass das enge Verhältnis zwischen Justiz und Anwaltschaft auch heute Abend seinen Ausdruck findet und ich sowohl für die Berliner Justiz als auch die Justiz in Bran-

denburg hochrangige Vertreterinnen und Vertreter begrüßen darf. Stellvertretend – und keineswegs herabsetzend für die Nichtgenannten – darf ich die Richterinnen und Richter der Verfassungsgerichte in Berlin und Brandenburg, die Präsidentin des Kammergerichts, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Brandenburg und – ein lieber Gast seit Jahren – die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt sowie den Generalstaatsanwalt beim Kammergericht und den Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes, Landesverband Berlin, heute auch in Vertretung des leider verhinderten Bundesvorsitzenden besonders begrüßen.

Anerkennt man, dass Rechtsprechung kein sich allein mit den Begriffen der Ökonomie zu beschreibendes System ist, wird deutlich, dass auch die Forderung nach mehr Wettbewerb der Anwälte nicht nur unter einander, sondern

auch mit anderen Beratern und Dienstleistern keineswegs nur eine rein ordnungspolitische Frage ist.

Wer eine weitere Deregulierung fordert, geht von der Vorstellung aus, dass es letztlich dem mündigen Verbraucher überlassen bleiben soll, selbst und wohlgemerkt eigenverantwortlich zu entscheiden, welches Maß an Kompetenz und zu welchem Preis er zur Lösung seines Rechtsproblems heranziehen will.

Warum muss es immer ein Anwalt sein, vielleicht genügt bei einer einfachen Rechtsfrage auch der Rat eines Bank- oder Versicherungsangestellten?

Ein solcher Ansatz verkennt, dass bereits die Entscheidung, ob es sich um eine einfache Rechtsfrage handelt, voraussetzt, dass man das damit verbundene Risiko richtig einschätzen kann.

Wie kann man ein solches Risiko aber

einschätzen, wenn man ein solches Risiko gar nicht kennt.

Die Vorstellung, wer einen minder qualifizierten Rechtsberater wünsche, muss auch die Gelegenheit dazu haben, ihn zu bekommen, ist nicht frei von Zynismus, wenn man bedenkt, welche katastrophalen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Rechtsrat für den einzelnen bedeuten kann.

Verknüpft man Qualität und Preis anwaltlicher Dienstleistungen so eng mit einander, wie es das freie Spiel des Marktes erfordert, dann wird man feststellen, dass der Zugang zum Recht schrittweise zu einem privaten Gut wird, von welchem diejenigen ausgeschlossen bleiben, die den geforderten Preis nicht zahlen wollen oder aber nicht zahlen können.

Dies deutlich zu machen, bedarf einer starken Anwaltschaft für die ich heute den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer, Herrn Dr. Dombeck, den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Herrn Kilger, sowie den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Brandenburg, Herrn Dr. Engelmann und die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin, Frau Dr. von Galen, herzlich begrüßen darf.

Lieber Herr Kilger,

Vor genau 75 Jahren im Jahr 1929 beschloss der Berliner Anwaltsverein dem Deutschen Anwaltverein beizutreten.

Wir blicken insoweit gerne auf eine gemeinsame Geschichte zurück. Dass wir Sie heute in Ihrer Eigenschaft als neuer Präsident des DAV das erste Mal bei unserem Essen begrüßen dürfen, steht wiederum für Tradition und Neubeginn.

Übrigens knapp ein Jahr nach dem Beitritt findet sich in den Protokollen unseres Vereins der viel sagende Hinweis, dass der Beitritt „...die Aktivitäten des Berliner Anwaltsvereins zumindest nicht beeinträchtigt hat.“

Die Frage des anwaltlichen Berufsrechtes ist längst keine nationale Frage mehr. Vieles von dem was für uns Anwälte in der Bundesrepublik unverrückbar erscheint, wird im europäischen Kontext hinterfragt. Der Berliner Anwaltsverein hat sich das Ziel gesetzt, mit der heute morgen erstmals unter dem Namen „Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften“ abgehaltenen Veranstaltung ein Forum des Austausches zu schaffen. Diese Konferenz wird sich zukünftig ausschließlich mit dem Thema des anwaltlichen Berufsrechtes in Europa befassen. Damit steckt sich der Berliner Anwaltsverein ein ehrgeiziges Ziel, denn in dieser Form gibt es in der Bundesrepublik bislang keine vergleichbare Veranstaltung.

An dieser Stelle darf ich die Teilnehmer dieser Konferenz heute Abend ganz herzlich begrüßen und stellvertretend für alle, Herrn Professor Dr. Hellwig, den Präsidenten der Spitzenorganisation der

Europäischen Anwaltschaft CCBE namentlich nennen. Unserer Einladung zu dieser Konferenz sind dieses Jahr mehr Länder der Europäischen Union gefolgt denn je zuvor. Ich begrüße die Vertreter aus:

- | | |
|-------------------------|----------------|
| - Belgien | - Bulgarien |
| - Dänemark | - England |
| - Estland | - Finnland |
| - Frankreich | - Griechenland |
| - Italien | - Kroatien |
| - Litauen | - Luxemburg |
| - Mazedonien | - Niederlande |
| - Österreich | - Polen |
| - Schottland | - Schweiz |
| - Slowakische Republik | |
| - Republik Slowenien | - Rumänien |
| - Tschechische Republik | |
| - Ungarn | |

Der Berliner Anwaltsverein kann diese Konferenz nur deshalb austragen, weil wir mit der Deutschen Bank Berlin einen starken Partner an unserer Seite haben, der uns unterstützt. Herr Tech, dafür möchte ich mich Namen des Vereins ganz herzlich bedanken.

Wie immer man dies im einzelnen auch beurteilen mag, für mich steht fest, dass die gewachsene Dynamik in unserer Gesellschaft – insbesondere auch im europäischen Kontext – Veränderungen und Anpassungen der Anwaltschaft erfordern werden. Veränderungen, denen man dann, wenn man selber aktiv gestaltet, mit Optimismus und nicht mit Sorge entgegen sehen kann.

Voraussetzung ist aber, dass die Anwaltschaft selbstbewusst und aus sich heraus diesen Prozess mit gestaltet und nicht in kleinteiligen Auseinandersetzungen verhaftet bleibt.

Grundlage hierfür kann nur sein, dass wir unsere anwaltlichen Grundwerte – Unabhängigkeit – Verschwiegenheit und Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen als das beschreiben was sie sind :

Essentialien unserer Tätigkeit, und zwar nicht in unserem Interesse, sondern im Interesse unserer Mandanten

DRALLE SEMINARE

RVG für die Praxis für RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen

Gebühren im **ZivilR** (incl. **Verkehrs- / Familien- u. ArbeitsR**)
Gebühren in **Strafsachen** incl. **OWi-Verf. / Besonderheiten im VerwR**
mit **Fallbearbeitung** und **Beispielsrechnungen**

max. Teilnehmerzahl 24 - freundliche helle Räume (Schöneberg)

Termin: Samstag, 22.01.2005 und Samstag, 26.02.2005
von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

€ 135,- (mit Arbeitsmaterialien und kleinem Imbiss)

Referentin: D. Dralle – Lehrbeauftragte, gepr. Rechtsfachwirtin –

ANMELDUNG: Tel: 788 99 343 Fax: 461 21 79 mail: ddralle@freenet.de

Internationale Berliner Anwaltstage 4. bis 6. November 2004

Eike Böttcher

In Zeiten der Globalisierung ist der transnationale Erfahrungsaustausch wichtiger denn je. Mit diesem Ziel lud der Berliner Anwaltsverein vom 4. bis 6. November 2004 zu den Internationalen Berliner Anwaltstagen ein. Der Einladung folgten Teilnehmer aus 23 europäischen Ländern, auf die, neben der 4. Konferenz der Europäischen Anwaltschaften, ein spannendes und vielseitiges Programm wartete.

Begrüßungsabend im Jüdischen Museum

Der obligatorische Begrüßungsabend fand dieses Jahr im Jüdischen Museum Berlin statt, bei dem Prof. Dr. Klaus Siebenhaar, Leiter Marketing und Development des Jüdischen Museums Berlin,

anwaltschaften, über die ebenfalls in diesem Heft ausführlich berichtet wird.

Zu Gast im Abgeordnetenhaus

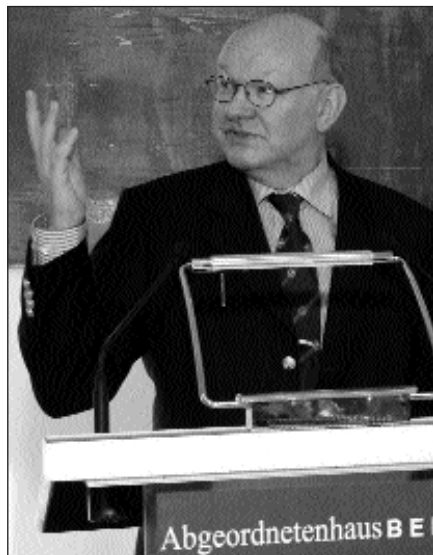
Anschließend hatte der Präsident des Abgeordnetenhauses zu Berlin, Walter Momper, in den ehemaligen Preußischen Landtag geladen, in dem seit 1993 das Berliner Parlament wieder beheimatet ist. Im Festsaal des Hauses erfuhren die internationalen Gäste Wissenswertes über die Historie des geschichtsträchtigen Baus, in dem heute die Politik der Hauptstadt gestaltet wird:



V.l.n.r.: Prof. Dr. Siebenhaar heißt die Gäste des Begrüßungsabends willkommen, links RAuN Schellenberg

die Begrüßungsworte sprach. Die Besonderheit des Abends war dabei, dass alle Gäste die Gelegenheit hatten, an fachkundig durch die Mitarbeiter des Jüdischen Museums organisierten Führungen durch die Ausstellungsräume teilzunehmen.

Der 05. November 2004 begann mit einem Empfang der Justizsenatorin von Berlin, Karin Schubert, und der Justizministerin von Brandenburg, Beate Blechinger. Sie eröffneten gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, die 4. Konferenz der Europäischen Rechts-



Walter Momper, Präsident des Abgeordnetenhauses, erläutert zum Festsaal des Hauses

Im Jahre 1892 wurde mit dem Bau des Preußischen Landtages begonnen und nach einem Entwurf des Architekten Friedrich Schulze bis 1904 vollendet.

Vom 16. bis zum 21. Dezember 1918 tagte dort der Allgemeine Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands. Dieser Kongress ebnete den Weg für die Wahlen zur Nationalversammlung 1919 und schaffte somit die Grundlage für das parlamentarische System der ersten deutschen Republik. Vom 30. Dezember 1918 bis zum 1. Januar 1919 fand im jetzigen Festsaal die Gründung der KPD statt.

Während der NS-Zeit tagte im ehemaligen Abgeordnetenhaus der neugeschaffene Volksgerichtshof, bevor Hermann Göring das überflüssig gewordene Parlamentsgebäude zum Haus der Flieger umbauen ließ.

Im geteilten Deutschland diente das Gebäude u.a. dem Ministerrat der DDR unter Otto Grotewohl als Sitz. Am 25. Oktober 1990 beschloss das Abgeordnetenhaus von Berlin einstimmig, sein künftiges Domizil im ehemaligen Preußischen Landtag zu nehmen.

RAuN Ulrich Schellenberg erinnerte zudem an die friedliche Revolution, die in den ersten Novembertagen des Jahres 1989 in der DDR und im Ostteil der Stadt entfesselt wurde. Er würdigte auch die Verdienste des jetzigen Präsidenten des Abgeordnetenhauses in dieser Zeit. Walter Momper war zu dieser Zeit Regierender Bürgermeister von Berlin.

Um all diese Informationen zu verarbeiten, bedurfte es einer kurzen Verschnaufpause. Diese gönnten sich die Gäste der Internationalen Anwaltstage bei einer Stadtrundfahrt mit der Panorama-S-Bahn, mit der bereits Queen Elisabeth II. ein paar Tage zuvor Berlin von den Gleisen aus erkundet hatte.

50. Traditionelles Essen

Am Abend dieses ereignisreichen Tages dann der Höhepunkt: Das nunmehr 50. Traditionelle Essen des Berliner Anwaltsvereins im Festsaal des Hotel Pa-



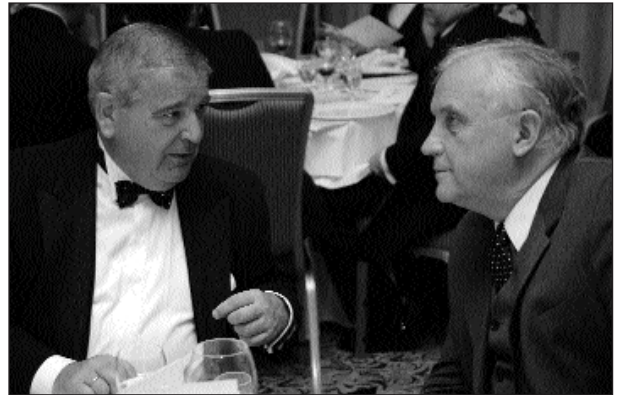
**Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries**

lace. Seit dem Jahr 1928, in dem das Anwaltsessen zum ersten Mal stattfand, hat sich vieles verändert. So wurde aus dem ursprünglich als Herrenessen eingenommenen Mahl inzwischen ein traditionelles Dinner, bei dem Frauen inzwischen nicht nur zugelassen sind, sondern auch reden dürfen, wie die ans Pult getretene Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erfreut feststellte. Auch ihre Berliner Amtskollegin, Justizsenatorin Karin Schubert, ließ es sich nicht nehmen, sowohl am Tisch des Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins Platz zu nehmen, als auch die über 250 geladenen Gäste selbst herzlich willkommen zu heißen.

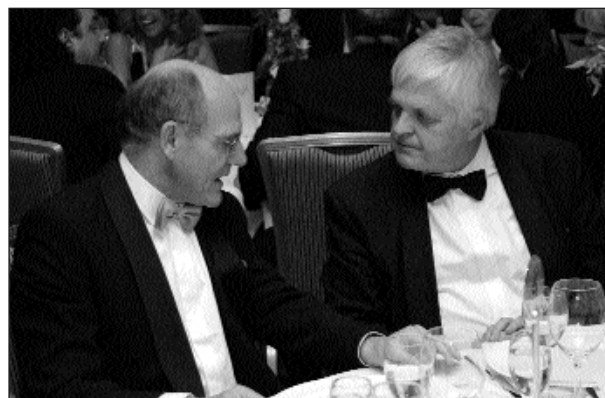
RAuN Ulrich Schellenberg konnte an dem Abend im stilvollen Ambiente des Festsales des Hotel Palace Anwaltskolleginnen und -kollegen aus dem In-

und Ausland, aus der Politik sowie Richterinnen und Richter aller Instanzen begrüßen.

Das große Interesse der Vertreter der europäischen Anwaltschaften an dieser Veranstaltung zeigt, dass die Internationalen Berliner Anwaltstage mittlerweile eine Bedeutung



RAuN Uwe Kärgel, Ehrenvorsitzender BAV, links, im Gespräch mit Prof. Dr. Michael Klöpfer, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität



Angeregte Gespräche, hier RA Kilger und Prof. Dr. Hirsch

Angeregte Gespräche, hier Brigitte Zypries und RAuN Schellenberg

erlangt haben, die weit über die Grenzen der Stadt hinaus geht. Neben Vertretern des Council of the Bars and Law Societies of the European Union (CCBE) und der European Lawyer's Union (UAE), war nahezu jedes europäische Land präsent. So entsandte die Italian Law So-



ciety, die Bulgarian Bar Association, das Governing Board of the Macedonian Bar Association, die Danish Bar and Law Society und die Luxemburger Junge Anwaltskammer jeweils ihre Präsidenten. Auch die Anwaltschaften aus Belgien, England, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Schottland, Schweiz, Slowenien, der Slowakischen Republik, Rumänien, Ungarn und der Tschechischen Republik wurden durch

V.l.n.r.: RA Kilger, Präsident des DAV, Prof. Dr. Hirsch, Präsident des BGH, RAuN Schellenberg

hochrangige Mitglieder ihrer nationalen Verbände vertreten. Für die Anwälte beim Bundesgerichtshof nahm Prof. Dr. Norbert Gross am Dinner teil.

Ohne samtbesetzte Robe, aber in festlichem Smoking hatten auch Vertreter der nationalen und internationalen Richterschaft den Weg nach Berlin gefunden, u.a. Richter am Royal Court of Justice in London Richard Behar, der Präsident des OLG Brandenburg Dr. Peter Macke sowie die Präsidentin des Kammergerichts Monika Nöhre und der Präsident des Bundesgerichtshofes Prof. Dr. Günter Hirsch. Letzterer richtete sich in seiner Eigenschaft als Hauptredner des Abends nach eingekommenem Hauptgang an die versammelten Juristen. Ihm gelang es, in seiner Dinerspeech, die in diesem Heft auf S.610 abgedruckt ist, auf das Thema der Internationalen Berliner Anwaltstage - Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes in Europa - ernstlich einzugehen, ohne den unterhaltsamen Charakter des Abends zu zerstören. Seine u. a. mit französischen Zitaten gewürzten

Ausführungen lösten beim Publikum viel Beifall aus.

Neben den bereits erwähnten Ministerinnen ließen es sich auch mehrere Spitzenpolitiker nicht nehmen, an diesem glanzvollen Abend teilzunehmen. Stellvertretend seien hier nur der Generalsekretär der SPD, Klaus-Uwe Benneter und der ehemalige Regierende Bürgermeister von Berlin, Eberhard Diepgen genannt.

Für einen weiteren Höhepunkt des Abends sorgte Michael Patchett-Joyce, Barrister Q. C. aus London, der ebenfalls ans Pult getreten war und die Gäste so in den Hörgeruss reinsten Oxford-English brachte.

Der Nachtschnee beendete zwar das vorzügliche 4-Gänge-Menü, jedoch nicht den Abend selbst. In interessante Gesprächsrunden vertieft und mit einem guten Glas Wein genossen die meisten Gäste noch die Gastfreundlichkeit des Hotel Palace und die angenehme Gesprächsatmosphäre zu später Stunde.

Mit den traditionellen Wochenendeinla-



Michael Patchett-Joyce, Barrister Q.C., London

dungen gingen die Internationalen Berliner Anwaltstage 2004 zu Ende. RAuN Ulrich Schellenberg lud am Samstag in sein Privathaus. Den Abschluss bildete wie immer in guter Tradition der Sonntagsbrunch bei RAuN Jürgen Naatz, dem langjährigen Schatzmeister des Vereins.

Der Berliner Anwaltsverein bedankt sich bei allen Helferinnen und Helfern, die die Internationalen Berliner Anwaltstage 2004 zu einem so erfolgreichen Ereignis haben werden lassen. Besonderer Dank gebührt der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG, die den BAV insbesondere bei der Organisation der 4.Konferenz tatkräftig unterstützte, sowie der Geschäftsstelle des BAV für Ihren unermüdlichen Einsatz.

Ass. Jur. Eike Böttcher ist Redaktionsmitglied des Berliner Anwaltsblattes



Klaus-Uwe Benneter, Generalsekretär der SPD und Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin der Justiz

Die nächste Ausgabe des Berliner Anwaltsblatt
erscheint Mitte Februar 2005

Anzeigenschluß ist am 25. Februar 2005

CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • mail: cb-verlag@t-online.de

4. Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften in Berlin

Über 60 Vertreter aus 23 Ländern anwesend

Eike Böttcher

Bereits zum vierten Mal trafen sich am 5. November dieses Jahres Vertreter der europäischen Anwaltschaften auf Einladung des Berliner Anwaltsvereins in der Hauptstadt. Die 4. Konferenz der Europäischen Anwaltschaften, bei der die Thematik „Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes in Europa – Die Anwaltschaft im Wettbewerb“ zur Diskussion stand, stieß auf reges Interesse. Neben den deutschen Gastgebern hatten sich über 60 Vertreter von insgesamt 23 Anwaltskammern bzw. -vereinen europäischer Länder im Konferenzsaal der Deutschen Bank, Unter den Linden, ein-

gefunden. Der CCBE hatte seinen Präsidenten, die UAE und die UIA Ihre Generalsekretäre nach Berlin entsandt.

Sicherstellung qualitativ hochwertiger Rechtsberatung

Der Vorsitzende des Berliner Anwaltvereins, RAuN Ulrich Schellenberg, wollte seinen eröffnenden Worten zufolge die Konferenz als Forum des Austausches und gegenseitiger Anregung verstanden wissen. Die aktuelle Entwicklung im Hinblick auf die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes in Deutschland und Europa mache einen solchen Austausch

unbedingt notwendig. Die Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg, Beate Blechinger und die Bürgermeisterin von Berlin und Senatorin der Justiz, Karolin Schubert, beide eigens zur Eröffnung der Konferenz anwesend, unterstrichen ebenfalls, wie bedeutend die Problematik der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes insbesondere in Deutschland sei. Eine offizielle Stellungnahme ihrer Landesregierungen konnten beide zwar noch nicht abgeben. Gleichwohl betonten sie, dass auch die künftige Neuregelung eine qualitativ hochwertige Rechtsberatung sicher stellen müsse.

Als dann begann die eigentliche Konferenz. Als erster ergriff der Direktor und Beauftragte der Geschäftsleitung der Deutschen Bank, Privat- und Geschäftskunden AG, Jürgen Tech das Wort. Er bekundete, dass die Liberalisierung des Rechtsberatungsmarktes ein sehr spannendes Thema sei. Er erinnere sich noch gut an die Zeit, als jedes Unternehmen plötzlich ein eigenes Kreditinstitut auf die Beine stellte. Die Befürchtungen bei den Banken waren damals denen der Rechtsanwälte heute ähnlich. Gleichwohl konnte diese „Marktliberalisierung“ der Bankenwelt keinen Schaden zufügen. Gut aufgestellt haben die Banken diese Zeit gut überstanden. Ähnliches prognostizierte er auch für die Rechtsanwälte.

RAuN Schellenberg dankte Herrn Tech für die optimistischen Worte aus einer fremden Branche. Er übergab anschließend dem Präsidenten des CCBE, Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, das Wort.

Pressekonferenz, v.l.n.r.: Justizsenatorin Schubert, RAuN Schellenberg und Justizsenatorin des Landes Brandenburg Beate Blechinger



Vorsitz der Konferenz v.l.n.r.:
RAuN Naatz,
Schatzmeister BAV,
RAuN Schellenberg,
Vorsitzender BAV,
RA Freyschmidt,
Stellv. Vorsitzender BAV,
Jürgen Tech,
Direktor Deutsche Bank



Dieser konstatierte, dass sich der Rechtsberatungsmarkt und mit ihm die Anwaltschaft bereits seit längerem in einer Liberalisierungsphase befinde. Liberalisierung liege derzeit im Trend und man könne nicht gewinnen, wenn man sich gegen einen Trend stellt. Die Anwaltschaft sei gut beraten, sich nicht auf Nebenkriegsschauplätzen zu verkämpfen. Es sei empfehlenswert, lieber kleinere, liebgelebte Privilegien aufzugeben und sich dafür mit aller Macht auf die anwaltlichen Grundwerte zu konzentrieren: Unabhängigkeit, Pflicht zur Verschwiegenheit, Verbot von Interessenkollisionen. Diese seien insbesondere bei den multidisziplinären Zusammenschlüssen, wie z.B. von Anwälten und Wirtschaftsprüfern, zu berücksichtigen. Die Fortbildungspflicht für Anwälte sei ebenso ein Punkt, der von immenser Wichtigkeit sei.

Die nachfolgende Betrachtung der Situation auf dem Rechtsberatungsmarkt in Europa ergab interessanterweise, dass die Liberalisierung in den meisten Ländern bereits erheblich vorangeschritten ist. Im Kern konzentrieren sich die Darstellungen aus den einzelnen Ländern auf die Punkte Zugang zum Rechtsberatungsmarkt, Honorar- bzw. Gebührenregelungen sowie die Möglichkeit zur Werbung.

Stand der Liberalisierung in den einzelnen Ländern

Liberal geht es beispielsweise in Holland, Italien, England, Finnland, der Schweiz und Rumänien zu. Die niederländischen Anwälte kennen eine gesetzliche Regelung über die Vergütung ebenso wenig, wie restriktive Bestimmungen zur Anwaltswerbung. Die Vereinbarung eines Stundenhonorars ist für den Vertreter des niederländischen Anwaltsverbandes eine faire Regelung, da sie für den Mandanten am transparentesten sei. Die Stundensätze bewegen sich in Holland zwischen 180,- und 400,- Euro.

Der Präsident der Italian Law Society, Guido Alpa, berichtete, dass in Italien der Markt für Rechtsberater weitgehend offen sei. Über Restriktionen denke man

im Interesse der Rechtspflege aber nach.

Auch England zeigt sich sehr tolerant, wobei auf der Insel zwischen Erteilung von Rechtsrat und Rechtsbesorgung unterschieden wird. Letzteres obliegt dafür qualifizierten Personen. Der Pflicht zur Verschwiegenheit wird auch in England gerade bei Zusammenschlüssen von Rechtsanwältinnen mit fremden Branchen große Bedeutung beigemessen.

In Finnland gibt es ebenfalls keine Bestimmungen darüber, wer Rechtsrat erteilen darf. Auch vor Gericht gibt es keinen Anwaltszwang, wenngleich es Juristen sein müssen, die vor die Richter treten. Es wird jedoch darüber diskutiert, zum Schutz der Verbraucher und der Rechtspflege die anwaltliche Vertretung vor Gericht vorzuschreiben.

Den Verbraucherschutzgedanken brachte auch die Vertreterin der litauischen Rechtsanwaltskammer ins Spiel. In Litauen müssen Juristen nach Abschluss des Studiums lediglich eine entsprechende fünfjährige Berufstätigkeit nachweisen, um eine Anwaltszulassung zu erhalten. Dadurch würden auch diejenigen eine Zulassung erhalten, die zwar irgendwann einmal fünf Jahre juristisch tätig waren, zwischenzeitlich aber etwas völlig anderes getan hätten. In ihrem Land würden sich die Verfahren wegen unzulänglichem Rechtsbeistand häufen. Die mangelnde Qualifikation der Rechtsberater sei derzeit ein Problem.

In der Schweiz besteht dagegen nicht einmal vor dem obersten Bundesgericht das Erfordernis einer anwaltlichen Vertretung. Nach Auskunft des Vertreters des schweizerischen Anwaltsverbandes wird darüber auch nicht ernsthaft diskutiert. Auch sonst ist der schweizerische Rechtsberatungsmarkt liberal ausgestaltet.

Etwas geregelter



Jürgen Tech, Direktor und Beauftragter der Geschäftsleitung der Deutschen Bank, Privat- und Geschäftskunden AG, Region Berlin begrüßt die Konferenzteilnehmer im Haus der Deutschen Bank

erscheint die Situation in Polen. Hier benötigt man zwar nur in Kassationsverfahren einen Anwalt. Jedoch darf Rechtsberatung ausschließlich von Anwälten und eingetragenen Rechtsberatern erteilt werden. In der Honorarfrage hat Polen das wohl liberalste System. Ob Stunden-, Pauschal-, oder Erfolgshonorar, alles ist möglich. Was den Zugang zum Rechtsberatungsmarkt betrifft, so sei die Diskussion in Polen ähnlich weit vorangeschritten, wie in Deutschland. Der Zugang soll generell gelockert werden. Jedoch betonte der Vertreter des polnischen Anwaltsverbandes, dass es im Interesse der Qualität der Rechtspflege weiterhin regulierende Instrumentarien geben müsse. Er

Thema



RAuN Schellenberg, RAuN Pohl, ehem. Präsident der RAK Berlin, Prof. Dr. Hellwig, Präsident der CCBE

beendete seine Ausführungen mit der Aussage, dass die Monopolzeit leider zu Ende sei, wobei ihm das „leider“ nur versehentlich über die Lippen kam, wie er abschließend klar stellte.

Lediglich Österreich und Bulgarien verfügen über einen hohen Grad an Regularien für den Rechtsberatungsmarkt.

In Österreich sieht man keine Notwendigkeit für eine Liberalisierung. Bei der Anwaltsvergütung dürfe es ausgehandelte Vereinbarungen geben, wobei lediglich die Angemessenheit der Vergü-

tung zu berücksichtigen sei. Der Zugang zum Anwaltsberuf sei sehr stark reguliert, was aber im Sinne des Verbraucherschutzes sei. Bei der Anwaltswerbung sähe es folgendermaßen aus: Früher war alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt war. Heute sei es genau umgekehrt.

In Bulgarien dürfen nur Anwälte sowohl Rechtsrat erteilen als auch vor Gericht auftreten. Ausländische Anwälte dürfen nur mit einem bulgarischen Partner vor Gericht auftreten. Bei der Niederlassung

sei es schon einfacher. Anwälte aus EU-Staaten könnten eine Kanzlei gründen, wenn sie einen Sprachtest bestehen und ausreichende Rechtskenntnisse nachweisen könnten.

Der rumänische Vertreter beendete die Ausführungen der einzelnen Ländervertreter. In seinem Land sei der Zugang zum Rechtsberatungsmarkt sehr liberal ausgestaltet. Ausländische Anwälte müssten nur nachweisen, dass sie in ihrem jeweiligen Heimatland als Anwälte zugelassen sind.

Konzentration auf die Sicherung anwaltlicher Grundwerte

Die anwesenden Mitglieder der Berliner Rechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins (DAV) bekamen auf dieser Konferenz einen Eindruck von dem vermittelt, was ihnen durch die geplanten Gesetzesänderungen, insbesondere des Rechtsberatungsgesetzes, noch bevorsteht. Bei aller berechtigten Kritik an dem Vorhaben, den Rechtsberatungsmarkt zu öffnen, sollten sich die Vertreter der deutschen Anwaltschaft der Forderung des Präsidenten des CCBE, Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, anschließen: Konzentration auf die Sicherung anwaltlicher Grundwerte. Die 4. Konferenz der Europäischen Anwaltschaften bot hierfür die passende Gelegenheit.

Ass. jur. Eike Böttcher ist Redaktionsmitglied des Berliner Anwaltsblattes

Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

Berliner Anwaltsverein
Littenstr. 11
1 0 1 7 9 Berlin

Name:
Anschrift:
.....
Geburtstag:
Zulassungstag:
Telefon/Fax:
.....
Datum / Unterschrift

Ein Plädoyer für eine lebenswirkliche Juristenausbildung: Einstieg in den Ausstieg – Letzte Hoffnung: Rechtsanwalt

Gregor Samimi

Als die Stadtreinigung von Rio de Janeiro jüngst Straßenkehrer suchte, meldeten sich 131 000 Menschen. Sie bildeten bis zu fünf Kilometer lange Schlangen, verursachten Verkehrsstaus und es kam zu Tumulten mit Tränengas-Einsatz. Das verzweifelte Interesse an einem bescheidenen Job wirft ein Schlaglicht auf Brasiliens größtes Problem: die Arbeitslosigkeit.

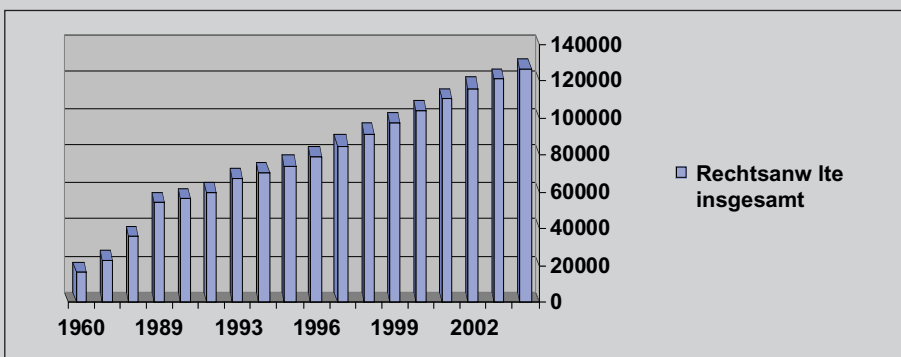
Auch wenn die provozierende und überzeichnende Einleitung nichts mit der Lebenswirklichkeit der arbeitslos gemeldeten Juristen in Deutschland zu tun hat, bewegt eine Frage die Gemüter: Wie sieht es mit der Arbeitslosigkeit unter den Juristen tatsächlich aus. Erzählungen von taxifahrenden Rechtsanwälten machen immer wieder die Runde und es stellt sich die Frage, ob das Jurastudium und die derzeitige Ausbildungssituation nach wie vor der Garant für ein gesichertes Einkommen nach dem Studium ist. Das eigentlich seit längerem zu beobachtende Marktungleichgewicht am Arbeitsmarkt für Juristen verstärkt sich ausweislich des von der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichten Zahlenmaterials auf Grund der schleppenden Konjunktur weiter. Das Stellenangebot für Juristen reicht bei weitem nicht aus, um deren Nachfrage zu decken. Alle Branchen meldeten weniger Stellen. Der Einbruch bei den Stellenzugängen dürfte weiter anhalten. Mehrere Branchen, wie IT-Unternehmen, Banken und Versicherungen entließen Juristen in größerem Umfang. Der Öffentliche Dienst setzte ebenfalls Juristen frei, wenn auch nicht in dem Umfang wie die genannten Branchen oder lässt Stellen zukünftig wegfallen. Derzeitig weist die amtliche Arbeitslosenstatistik bundesweit 8.800 arbeitslose Juristen im Oktober 2004 aus – der höchste Stand seit Jahren. Auf Berlin entfallen 908 Juristen und

auf Brandenburg 195, wobei sich aus dieser Gruppe 269 Rechtsanwälte in Berlin und 9 Rechtsanwälte in Brandenburg unter Beibehaltung ihrer Zulassung arbeitslos gemeldet haben.² Nicht mithinzugezählt sind derzeit die Juristen, die beim Sozialamt Leistungen beziehen. Insoweit ist damit zu rechnen, dass mit dem Inkrafttreten der Hartz IV Gesetze die Zahl der in der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit verzeichneten Juristen weiter ansteigen wird. Die wahre Zahl dürfte noch viel höher liegen, denn viele Absolventen flüchten vor der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit.

Bei der Vielzahl der Bewerbungen von Juristen greifen große Kanzleien, Großunternehmen sowie insbesondere der Öffentliche Dienst noch mehr als bisher zu formalen Filtern, um aus der Flut der Bewerbungen die interessantesten zu finden. Der wichtigste Filter war und ist die Examensnote. Wer nicht in beiden Staatsexamina mit Prädikatsnoten aufwarten kann, hat wenig Chancen. Im Schnitt können lediglich ein Sechstel der Absolventen damit aufwarten, stellt die Bundesagentur in ihrem Eckdatenbericht zum Arbeitsmarkt für Juristen fest. Vereinzelt berichten Arbeitsagenturen von Einstellungsgehältern, die sich bei 2.000 € brutto im Monat bewegen. Teilweise bieten sich Bewerber auch an, unent-

geltlich mitzuarbeiten, um die erforderliche Berufserfahrung zu sammeln. Inzwischen meldeten sich auch Fachanwälte als Bewerber bei den Arbeitsagenturen arbeitslos; allerdings eher solche, die nach dem theoretischen Teil ihrer Fachanwaltsausbildung einen Arbeitsplatz suchen, um den vorgeschriebenen praktischen Teil ihrer Ausbildung zu absolvieren. Die erfolgreiche Ausbildung zum Fachanwalt war aber immer noch ein probates Mittel, die berufliche Existenz zu sichern, so der Arbeitsmarktbericht weiter.³

Es ist zwischenzeitlich ein offenes Geheimnis, dass das Jurastudium im Allgemeinen nicht die Zusatzkenntnisse vermittelt, die Wirtschaftsunternehmen aber auch Rechtsanwaltskanzleien von Juristen verlangen. Insbesondere liegt die Vorbereitung auf die Selbständigkeit als Rechtsanwalt trotz der reformierten Juristenausbildung im Argen. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen darf gem. § 4 BRAO Jedermann den Anwaltsberuf ergreifen. Weit mehr als 80% der Absolventen entschließen sich für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, obgleich keine nennenswerte Ausbildung zur Vorbereitung auf den Anwaltsberuf erfolgt, die zudem von den Referendaren angenommen werden müsste. Aus reiner Verzweiflung konzentrieren sich die Referendare im Referendariat frühzeitig



darauf, das Examen möglichst gut zu bestehen. Praxisorientierte Anwaltsausbildung ohne Bezug auf das Abfassen von Examensklausuren wird im Allgemeinen nicht sonderlich geschätzt. Die von praxiserfahrenen Rechtsanwälten in den Referendararbeitsgemeinschaften dargelegten Fälle, werden teilweise als Anekdoten abgetan, weil sich dem Referendar der Nutzwert der Information für die Klausur nicht erschließt.

Die Anwaltschaft befindet sich derzeit, insbesondere wegen der sich explosionsartig entwickelnden Zulassungszahlen, in einem massiven Umstrukturierungsprozess. Die Zahl der Rechtsanwälte liegt derzeit bundesweit bei rund 130.000 Rechtsanwälten. Im Jahr 2010 werden es hochgerechnet knapp 200.000 sein. Seit 1994 hat sich die Zahl der Rechtsanwälte verdoppelt. Allein die Rechtsanwaltskammer Berlin hat derzeit 10.197 Mitglieder und die Zahl nimmt monatlich zu. Im November 2004 teilt die Rechtsanwaltskammer die Zulassung weiterer 57 Kollegen und Kolleginnen zur Rechtsanwaltschaft mit. Monat für Monat werden weitere Zulassungen im Kammerton der Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlicht. Inzwischen droht Qualität in negative Quantität umzuschlagen.⁴ Mit den wachsenden Zulassungszahlen stelle sich die Frage, wie die Zukunft der Anwaltschaft aussehen könnte. Anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Rechtsanwaltskammer Berlin fand am 21. und 23. November eine Podiumsdiskussionen u.a. zum Thema: Die Zukunft der Anwaltschaft – Qualitätssicherung? Zulassungsbeschränkung? Liberalisierung? statt. Keiner der an der Diskussion Beteiligten sprach sich für Zulassungsbeschränkungen zur Rechtsanwaltschaft aus. Im Gegenteil – Zulassungsbeschränkungen wurden einhellig abgelehnt. Dem ist auch zuzustimmen, weil Zulassungsbeschränkungen das Ende der freien Advokatur bedeuten würden. Gleichwohl besteht dringender Handlungsbedarf. Niemand kann heute mehr behaupten, von diesem Zustrom zur Rechtsanwaltschaft überrascht worden zu sein. Im Ge-

Zulassungszahlen	
Jahr	RAe insgesamt
1960	16.347
1979	22.882
1980	36.077
1989	54.108
1990	56.638
1991	59.455
1993	67.120
1994	70.438
1995	74.291
1996	78.810
1997	85.105
1998	91.517
1999	97.791
2000	104.067
2001	110.367
2002	116.305
2003	121.420
2004	126.793

spräch mit jungen Kolleginnen und Kollegen wird jedoch deutlich, dass viele den Rechtsanwaltsberuf als Trostpries und oder sogar als letzte Hoffnung verstehen und sich eigentlich eine Stelle im öffentlichen Dienst gewünscht hätten.

Die Politik kann der von ihr befürchteten Erosion der Anwaltschaft nur dadurch entgegenwirken, indem sie ihre bisherige restriktive Haltung bei der Reform der Juristenausbildung aufgibt und die Juristenausbildung insgesamt und umfassend – auch unter dem Gesichtspunkt der Lebenswirklichkeit – neu strukturiert. Zu der Neustrukturierung der Juristenausbildung gehört auch die ersatzlose Aufgabe des Einheitsjuristen. So ist zu fordern, dass sich angehende Juristen künftig bereits nach dem Studium verbindlich entscheiden müssen, ob sie als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsbeamter oder Rechtsanwalt tätig sein wollen. Die derzeitige Referendarsausbildung ist durch eine praxisorientierte zweijährige Ausbildung in der Anwaltschaft zu ersetzen. Alternativ soll sich der Jurist für eine Ausbildung bei Justiz oder im öffentlichen Dienst entscheiden. Die Anwaltsausbildung soll sich dabei aus einem praktischen und einem theoretischen Teil zusammensetzen. Die Anwaltsreferendare werden selbst dafür verantwortlich sein, die entsprechenden Ausbildungsplätze zu finden. Die jeweilige Rechtsanwaltsausbildungskanzlei verpflichtet sich, eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen. Dies ist auch billig und angemessen, weil der Wert der erbrachten Leistung neu zu bewerten sein wird. Während der Anwaltsausbildung besteht die Möglichkeit, wechselseitig die Justiz und die öffentliche Verwaltung kennen zu lernen, wie es beispielsweise das DAV-Ausbildungsmodell vorsieht.⁵

Kurzum, es ist Aufgabe der Anwaltschaft ihr Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, um es zu formen und zu gestalten. Hierzu gehört es auch, sich von der Vorstellung zu trennen, der Rechtsanwaltsberuf stellt weniger dar als der Richterstand oder eine Anstellung im Öffentlichen Dienst. Der Anwalt ist unabhängig, nicht immer beliebt, jedoch immer geachtet und geschätzt. Das Ansehen der Bevölkerung ordnet den Anwalt nach dem Arzt und dem Pfarrer auf Platz 3 ein. Selbst derjenige, der Anwälte nicht mag, ruft laut nach dem Anwalt, wenn er in Not ist und Rat und Hilfe benötigt. Der Anwaltsstand ist das Vertrauen der Bevölkerung wert.

Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und Fachanwalt für Strafrecht

2 Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den Monat Oktober 2004, <http://www.arbeitsagentur.de>

3 Arbeitsmarktbericht der Bundesagentur für Arbeit, Juristen: steigender Bewerbungsüberhang, Eckdaten zum Arbeitsmarkt für Juristen, www.arbeitsagentur.de

4 Vg. dazu die Eröffnungsrede des Präsidenten des Deutschen Anwaltsvereins Hartmut Kilger auf der Zentralveranstaltung des 55. Deutschen Anwaltsstagen, AnwBl 7/2004, S. 404.

5 www.anwaltverein.de/anwaltsausbildung/modell.pdf.

Vorsicht! Verjährungsfall!

Mit Ablauf des 31.12.2004 verjähren viele Ansprüche, die nach altem Recht noch in Jahren durchsetzbar wären.

Jedes Jahr das Gleiche: Zum Jahresende werden Gläubiger hektisch und ihre Anwälte aktiv. Es droht die Verjährung! Insoweit ist dies nichts Besonderes. In diesem Jahr jedoch verjähren weit mehr Ansprüche als sonst. Schuld daran ist das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das zum 01.01.2002 in Kraft trat. Die Gesetzesänderung strukturierte das Verjährungsrecht komplett neu.

Die regelmäßige Verjährungsfrist wurde von 30 auf 3 Jahre verkürzt. Es existieren jedoch wichtige Ausnahmen (z.B. im Kaufrecht) zu dieser Frist. Für Ansprüche, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind und die nach dem alten Recht einer längeren Verjährungsfrist unterlagen, existieren allerdings Übergangsregelungen. So läuft für diese Ansprüche seit dem 01.01.2002 die neue, kürzere Verjährungsfrist. Sofern aber die alte, längere Verjährungsfrist ablaufen würde, bevor die neue, kürzere Verjährungsfrist ihr Ende gefunden hat, ist der Anspruch mit Ablauf der alten Frist verjährt.

Im Klartext: Spätestens mit Ablauf des 31.12.2004 sind auch die Forderungen weg, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind und für die früher die 30-jährige Verjährungsfrist galt. Die frühere, regelmäßige Verjährungsfrist von 30 Jahren ist aber nicht ganz abgeschafft. Sie existiert vor allem noch für Ansprüche, die bereits durch Urteil oder andere Titel rechtskräftig festgestellt wurden. Auch für viele familien- und erbrechtliche Ansprüche gilt weiterhin die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren. Erst nach 30 Jahren verjähren auch Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit beruhen.

Gleichwohl sollten Mandanten auf die veränderte Rechtslage hingewiesen werden. Eine eingehendere Prüfung empfiehlt sich vor allem bei vertragli-

chen Erfüllungsansprüchen, Ansprüchen aus culpa in contrahendo und positiver Forderungsverletzung, aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus dem Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. Häuslebauer sollten prüfen lassen, ob Ihnen Ansprüche wegen zuviel gezahlter Vorfälligkeitszinsen bei der vorzeitigen Kündigung von Baudarlehen zuste-

hen könnten. Bereits im November 2000 hatte der BGH die Rechte der Anleger gestärkt. Wer aber seine zuviel gezahlten Beträge zurück haben will, dem bleibt nur noch bis zum Jahreswechsel Zeit, da auch hier aus der 30-jährigen Frist eine 3-jährige wurde.

Bis Silvester heißt es also: Noch mal alle Unterlagen prüfen. Die Eigenen und die des Mandanten! Nicht, dass mit der Silvesterrakete auch eine Menge Geld in die Luft geht.

Eike Böttcher

DAV-Anwaltausbildung in Berlin

Einladung zur Praktikums- und Stations-Stellenbörse
am 10. Februar 2005

Cord Brüggemann

„Warum soll ich mir das antun? Der Staat bereitet mich doch im Referendariat auf den Anwaltsberuf vor.“ Diese Frage stellen Referendarinnen und Referendare häufig, wenn sie entscheiden müssen, ob die DAV-Anwaltausbildung auch etwas für sie ist. Gut, wenn erfahrene Anwältinnen und Anwälte auf dem Podium oder im Publikum sitzen und aus ihrer Erfahrung berichten. Das war zuletzt so auf Veranstaltungen zur DAV-Anwaltausbildung an den Universitäten Münster und Leipzig, bei der Agentur für Arbeit Bonn, im Thüringer Justizministerium sowie im Landgericht Essen.

Konsens ist: Die Angebote des staatlichen Vorbereitungsdienstes verhelfen nicht zu einem qualifizierten Einstieg in den Anwaltsberuf. Bleibt die Frage, ob es nicht ausreicht, sich nach dem Referendariat im Wege des „learning by doing“ auf die Tätigkeit als (freiberuflicher) Anwalt vorzubereiten. Das kann man tun. Dann vergibt man aber die Möglichkeit, schon als Berufsanfänger einen Startvorteil vor seinen Mitbewerbern auf einem hart umkämpften Markt zu erlangen. Und ein solcher ist dringend nötig. Das sagen jedenfalls die, die es wissen müssen. Außerdem bestätigen die ersten Absolventinnen und Ab-

solventen des praktischen Teils der DAV-Anwaltausbildung, dass eine ernsthafte Praxisausbildung und eine gute Examensvorbereitung einander nicht aus-

Anzeigen- aufträge

richten Sie bitte an



CB-Verlag Carl Boldt

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin
Telefon (030) 833 70 87

Fax (030) 833 91 25

**e-mail:
cb-verlag@t-online.de**



ReNoTrain

Service und Beratung für Rechtsanwälte und Notare
Gundula Griebmayer

Organisationsberatung
Aufbau und Führung der Kanzlei

www.renotrain.de
Mobil: 0172 - 937 07 98

schließen. Ganz im Gegenteil: Die DAV-Anwaltausbildung hilft nicht nur bei den Anwaltsklausuren im 2. Staatsexamen.

Die DAV-Anwaltausbildung ist auch für die auszubildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Gewinn. Wenn Sie als Anwältin oder Anwalt keine Tauchstations-Referendare beschäftigen möchten, sondern engagierte junge

nicht verpassen. Sie können im zwanglosen Gespräch besonders motivierten Studenten und Referendaren Ihre Kanzlei darstellen und Kontakte für eine spätere Beschäftigung knüpfen. Diese Kontakte müssen nicht unverbindlich bleiben: wir haben die jungen Juristen gebeten, Bewerbungsunterlagen mit zu

Juristinnen und Juristen kennen lernen wollen, die Interesse an der DAV-Anwaltausbildung haben, sollten Sie die

**Praktikums- und
Stations-Stellenbörse
im DAV-Haus Berlin
(Littenstraße 11)
am 10. Februar 2005
um 18:00 Uhr**

bringen, die sie Ihnen ggf. überlassen können.

Der Berliner Anwaltsverein, der DAV und der Personalrat der Referendare Berlin werden bei dieser **Praktikums- und Stations-Stellenbörse** unterstützt vom Demokratischen Forum an der FU Berlin, Elsa Berlin, dem Fachbereich Rechtswissenschaft an der FU Berlin, dem Forum Junge Anwaltschaft im DAV sowie dem Institut für Anwaltsrecht an der HU Berlin.

Wir bitten die Kolleginnen und Kollegen, sich per Anmeldung auf S. 630 bis Montag, 31. Januar 2005 für die Veranstaltung anzumelden.

Cord Brüggemann ist Geschäftsführer des Deutschen Anwaltsvereins

Die DAV-Anwaltausbildung

- 12-monatige Praxisausbildung während des Referendariats
- Theoretischer Kurs zur DAV-Anwaltausbildung in Kooperation mit der FernUniversität Hagen
- Nach erfolgreichem Abschluss: das DAV-Ausbildungszertifikat

Der Einstieg ist für Referendare und Kanzleien laufend möglich.

Bei Fragen zur DAV-Anwaltausbildung wenden Sie sich bitte an den DAV, Herrn Rechtsanwalt Cord Brüggemann (Sekretariat: Carmen Baehr), Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 - 188, Fax: 0 30/72 61 52 - 163, e-mail: anwaltausbildung@anwaltverein.de.

**Aktuelle Informationen sowie Materialien
(Curriculum des DAV-Ausbildungshandbuchs,
Listen ausbildungsbereiter Kanzleien)
finden Sie im Internet
unter <http://www.dav-anwaltausbildung.de>.**

Die Zukunft aktiv gestalten

BAV-Seminar zum Controlling und betriebswirtschaftlich orientierter Kanzleiführung

Die Zahl der Anwälte steigt, die Konkurrenten nehmen zu, die Honorarfreigabe wird kommen, das Rechtsberatungsmonopol wird weiter ausgehöhlt. Kurzum: die Erlöse stehen zunehmend unter Druck – gerade auch im Berliner Anwaltsmarkt.

Vor diesem Hintergrund haben der Berliner Anwaltsverein und die HypoVereinsbank den Berliner Anwälten am 17.11.2004 in den Räumen in der Littenstrasse ein Seminar angeboten: Controlling und betriebswirtschaftlich orientierte Kanzleiführung. RA Uwe Freyschmidt, stellv. Vorsitzender des BAV, sowie Rainer Auerbach, Direktor und Spezialbetreuer für Anwälte und Insolvenzverwalter der HypoVereinsbank Berlin, machten den Teilnehmern die Notwendigkeit deutlich, sich mehr denn je mit diesem Thema intensiv zu beschäftigen.

Kai-Uwe Spahl, Rechtsanwalt und Senior-Consultant bei DATEV-Consulting, referierte fachkundig und gab Antworten und hilfreiche Anregungen zu den Fragen, die sich jeder Anwalt, jede Kanzlei zu diesem Thema stellen müsste:

- Habe ich am konkreten Mandat verdient oder draufgezahlt und in beiden Fällen wieviel?
- Wie „gut“ ist der Mandant X für die Kanzlei unterm Strich, also über alle Akten?
- Bleibt dabei neben dem Umsatz auch Ertrag?
- Wie entwickeln sich gleichgelagerte Mandate als Geschäftsfelder in meiner Kanzlei?
- Wie gross ist der Beitrag der einzelnen Anwälte zum Erfolg der Kanzlei?
- Wie kann die Ertragslage der Kanzlei systematisch und nachhaltig analysiert werden?
- Wie hilft mir das Controlling bei meinen Entscheidungen und der Gewinnverteilung?

Kern jeder Kalkulation eines Mandates

ist die Berechnung eines Mindeststundensatzes. Während das auf die produktiven Stunden zu verteilende Gehalt des Anwaltes noch gut als Einzelkosten zugerechnet werden können, müssen die Gemeinkosten (Miete, Sekretariat, EDV etc.) über einen bestimmten Schlüssel anteilig zugeschlagen werden. Vollständig wird dieser Mindeststundensatz dann, wenn auch noch die Gewinnerwartung der Partner hinzugezogen wird. Mit einer genauen und vollständigen Erfassung der bei der Akte angefallenen Arbeitsstunden kann so die Profitabilität jedes einzelnen Mandates festgehalten werden.

Mit dieser Basis wurde im Seminar dann der weitere Arbeitsschritt erarbeitet: die Kosten- und Leistungsrechnung (Arbeiten mit BWA und BAB) als Grundlage für ein betriebswirtschaftlich orientiertes, ganzheitliches Kanzleimanagement. Ein Blick auf die Verteilung des Gewinnes an die Partner (Vergütungsmodelle) rundete das Seminar ab.

Dieser 3-stündige Workshop war für die Teilnehmer anregend, hilfreich und die gewonnenen Erkenntnisse hielt man für konkret umsetzbar, wie sich anregenden Gesprächen mit und zwischen den Teilnehmern beim Ausklang mit einem leckeren Buffet feststellen ließ.

Der Dank des BAV gilt dem Referenten und der HypoVereinsbank für die freundliche Unterstützung der Veranstaltung, und übrigens: BAV und HypoVereinsbank planen für 2005 weitere Seminare wie z. B. zum Marketing und zur Sozietätsgestaltung.

*RA C. Langenfeld,
Geschäftsführer des BAV*



RA Uwe Freyschmidt, stellv. Vorsitzender des BAV begrüßt die Teilnehmer



Was spricht eigentlich dagegen....
die professionelle, kollegiale und kostenlose

Beratung des Berliner Anwaltsvereins für Anwälte in finanziellen Schwierigkeiten

in Anspruch zu nehmen, wenn

- es zunehmend schwierig wird die laufenden Kosten der Kanzlei zu bedienen,
- die Außenstände immer größer werden,
- einem die Kanzlei langsam über den Kopf wächst.

**Zögern Sie nicht.
Nehmen Sie die Beratungsstelle in Anspruch.**

Zeit: Terminvereinbarung auf Anfrage

Ort: Geschäftsstelle des BAV, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, 3.OG

Anmeldung: wird erbeten beim BAV unter Tel. 030/251- 3846, Fax 030/251-3263 oder per E-Mail an mail@berliner.anwaltsverein.de

Alle Angaben werden vertraulich und unter Beachtung der anwaltlichen Schweigepflicht behandelt.

Das Merkblatt zu den Einzelheiten der Beratungsstelle erhalten Sie im Internet unter www.berliner.anwaltsverein.de oder über unsere Geschäftsstelle.

Nach einem gelungenen Einstieg im September 2004 veranstaltet der Berliner Anwaltsverein e. V. zusammen mit dem Arbeitsgericht Berlin den

2. Berliner Arbeitsrechtsstammtisch

am **Mittwoch, den 19. Januar 2005, 19.00 Uhr**
im Cafe Einstein, Kurfürstenstraße 58, 10785 Berlin.

Begrüßen werden in bereits bewährter Manier Frau RA'in Claudia Frank, Vorstandsmitglied des BAV, Fachanwältin für Steuer- und Arbeitsrecht und Frau VRiArbG'in Barbara Loth, Vorsitzende des Haupttrichterrats und des Gesamtrichterrates der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit.

Anmeldungen bitte bis zum 10. Januar 2005

**an den Berliner Anwaltsverein, Herrn RA Carsten Langenfeld unter
Fax 030/251- 3263, E-Mail: mail@berliner.anwaltsverein.de oder an
Frau VRiArbG'in Barbara Loth, Fax 80 49 01 70, E-Mail: BLoth@t-online.de.**

Über ein genauso zahlreiches Erscheinen wie beim ersten Mal
würden wir uns sehr freuen.

Versicherungsrechtliche Bezüge in der anwaltlichen Praxis

<p>■ Referentin Rechtsanwältin Monika- Maria Risch, Berlin</p>	<p>■ Veranstaltungsort DAV-Haus, Littenstrasse 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG</p>
<p>■ Gebühr 70 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 40 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Mittwoch, 19. Januar 2005, 16.00 bis 18.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Mittwoch, 12. Januar 2005</p>

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Die Referentin
Rechtsanwältin Monika Maria Risch ist seit 1988 Einzelanwältin in Berlin. Frau Risch ist Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht und ab 1. Januar 2005 Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV.

Die Veranstaltung
Der Bearbeiter zivilrechtlicher Mandate, insbesondere im Miet-, Arbeits- und Familienrecht gewahrt nicht ohne weiteres, daß in der Mandatsbearbeitung versicherungsrechtliche Bezüge zu beachten sind.

Ziel der Veranstaltung soll daher sein, den „Allgemeinanwalt“, der sich regelmäßig mit mietrechtlichen, arbeitsrechtlichen und familienrechtlichen Mandaten befaßt, auf versicherungsrechtliche Bezüge bei der Bearbeitung derartiger Mandate hinzuweisen und eine Sensibilisierung für versicherungsrechtliche Problematiken zu erleichtern.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Versicherungsrechtliche Bezüge in der anwaltlichen Praxis“ am 19.Januar 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum, Kanzleistempel	Unterschrift
-----------------------	--------------

Praktikums- und Stations-Stellenbörse

■ **Termin** 10. Februar 2005, 18.00 Uhr

■ **Veranstaltungsort** DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Konferenzraum, EG

■ **Anmeldungen** bitte an RA Cord Brüggemann, Geschäftsführer Deutscher Anwaltverein
Tel.: 030 72 61 52-148, Fax: (030) 72 61 52-163

■ **Anmeldefrist** Montag, 31. Januar 2005

Die Veranstaltung

Die DAV-Anwaltausbildung ist auch für die auszubildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein Gewinn. Wenn Sie als Anwältin oder Anwalt keine Tauchstations-Referendare beschäftigen möchten, sondern engagierte junge Juristinnen und Juristen kennen lernen wollen, die Interesse an der DAV-Anwaltausbildung haben, sollten Sie die Praktikums- und Stations-Stellenbörse nicht verpassen. Sie können im zwanglosen Gespräch besonders motivierten Studenten und Referendaren Ihre Kanzlei darstellen und Kontakte für eine spätere Beschäftigung knüpfen. Diese Kontakte müssen nicht unverbindlich bleiben: Wir haben die jungen Juristen gebeten, Bewerbungsunterlagen mit zu bringen, die sie Ihnen ggf. überlassen können.

Der Berliner Anwaltsverein, der DAV und der Personalrat der Referendare Berlin werden bei dieser Praktikums- und Stations-Stellenbörse unterstützt vom Demokratischen Forum an der FU Berlin, Elsa Berlin, dem Fachbereich Rechtswissenschaft an der FU Berlin, dem Forum Junge Anwaltschaft im DAV sowie dem Institut für Anwaltsrecht an der HU Berlin.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zur „Praktikums- und Stations-Stellenbörse“ am 10. Februar 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Strategien beim Zugewinnausgleichsprozess

<p>■ Referent Dr. Walter Kogel Fachanwalt für Familienrecht, Aachen</p>	<p>■ Veranstaltungsort Steuerberaterverband, Littenstrasse 10, 10179 Berlin, EG</p>
<p>■ Gebühr 210 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV 90 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV</p>	<p>■ Anmeldungen bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV unter 030/ 251-3263</p>
<p>■ Termin Samstag, 26. Februar 2005, 9.00 bis 16.00 Uhr</p>	<p>■ Anmeldefrist Freitag, 18. Februar 2005</p>

Fortbildungsveranstaltung i. S. d. FAO

Der Referent
ist seit 1975 in Aachen als Rechtsanwalt vornehmlich in familienrechtlichen Mandaten tätig. Er ist ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift „Der Familienrechtsberater“. Zum Thema Zugewinnausgleich sind zahlreiche Aufsätze von ihm veröffentlicht worden. Im Münchener Anwaltshandbuch Familiengericht hat er den Themenkreis ehebezogene Zuwendungen pp kommentiert. In Kürze wird in der NJW-Schriftenreihe ein Buch zum gleichlautenden Thema erscheinen.

Die Veranstaltung
In nur 27 Paragraphen des BGB wird der gesetzliche Regelgüterstand abgehandelt. Damit müsste der Zugewinnausgleich eigentlich ein leicht überschaubarer und beherrschbarer Themenkreis sein. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein Teil der Vorschriften nicht bekannt ist oder nicht angewandt wird. Dies gilt insbesondere für die Thematik des vorzeitigen Zugewinnausgleichs, der Sicherung von Zugewinnausgleichsansprüchen, des Wegfalls der Zahlungsverpflichtung gem. § 1378 Abs. 2 BGB und der Geltendmachung von Ansprüchen außerhalb des Verbundes. Das Seminar soll Anregungen dazu geben, wie zugewinnausgleichsrechtliche Mandate taktisch günstig behandelt werden. Ferner soll dargestellt werden, welche ungeahnten Regressgefahren bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche drohen. Gerade bei alltäglich vorkommenden und scheinbar einfach gelagerten Sachverhalten können diese auftreten. Schließlich soll aufgezeigt werden, wie durch entsprechende Vorgehensweisen eine Verbesserung des Honoraraufkommens erreicht werden kann.

Die Gliederung des Seminars kann unter www.berliner.anwaltsverein.de abgerufen werden.

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Strategien beim Zugewinnausgleichsprozess“ am 26. Februar 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum, Kanzleistempel	Unterschrift
--------------------------	--------------

Das Berufungsverfahren im Zivilprozess

■ Referent

VRiKG Joachim Stummeyer
VRiLG a.D. Wolfgang Mertins – Einleitung und Moderation

■ Veranstaltungsort

Steuerberaterverband, Littenstrasse 10,
10179 Berlin, EG

■ Gebühr

120 € (inkl. MwSt.) für Nichtmitglieder des BAV
60 € (inkl. MwSt.) für Mitglieder des BAV

■ Anmeldungen

bitte per Fax an die Geschäftsstelle des BAV
unter 030/ 251-3263

■ Termin

Freitag, 4. März 2005, 15.00 bis 18.00 Uhr

■ Anmeldefrist

Freitag, 25. Februar 2005

Die Veranstaltung

Das Zivilprozessreformgesetz vom 27.7.2001 wollte die erste Instanz stärken und das Berufungsverfahren in ein Instrument der Fehlerkontrolle und -beseitigung umgestalten. Die Möglichkeit neuen Tatsachenvortrags in der Berufung wurde stark eingeschränkt. Der Anwalt muss sich daher schon in der ersten Instanz überlegen, was er vorbringen muss, um nicht in zweiter Instanz mit einem bisher unterlassenen Vorbringen ausgeschlossen zu werden.

Herr Mertins gibt eine Einführung und wird sich vor allem mit der Hinweis- und Erörterungspflicht des Gerichts nach § 139 ZPO befassen.

Der Vortrag von Herrn Stummeyer gliedert sich wie folgt:

I. Berufungsbegründung

1. Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist - § 520 Abs. 2 ZPO
2. Notwendiger Inhalt der Berufungsgründung
3. Zulässigkeit neuen Tatsachenvortrages unter Berücksichtigung der §§ 520 Abs. 3, 529 und 531 Abs. 2 ZPO
4. Zulässigkeit von Klageänderung, Aufrechnung und Widerklage - § 533 ZPO

II. Gang des Berufungsverfahrens, u. a.:

1. Kriterien für die Zurückweisung durch Beschluss - § 522 Abs. 2 ZPO
2. Gegenvorstellungen gegen einen Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO
3. Übertragung auf den Einzelrichter.
4. Zulassung der Revision
5. Unselbständige Anschlussberufung

Anmeldung

Hiermit melde ich mich zum Seminar „Das Berufungsverfahren im Zivilprozess“ am 04.März 2005 an:

Name:

Kanzleiadresse:

Telefon/Fax/E-Mail:

Ich bin Mitglied des BAV (wenn nicht zutreffend, bitte streichen)

Datum,
Kanzleistempel

Unterschrift

Termine

Termine

Das sollten Sie nicht verpassen

Veranstaltungen des BAV

Versicherungsrechtliche Bezüge in der anwaltlichen Praxis

Referentin: Rechtsanwältin
Monika- Maria Risch,
Berlin

Datum: 19. Januar 2005,
16.00 bis 18.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstrasse 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Gebühr: 70 € (inkl. MwSt.) für Nicht-
mitglieder des BAV
40 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

Praktikums- und Stations-Stellenbörse

Datum: 10. Februar 2005,
18.00 Uhr

Ort: DAV-Haus, Littenstrasse 11,
10179 Berlin,
Konferenzraum, EG

Anmeldung: Tel.: 030 72 61 52-148,
Fax: (030) 72 61 52-163

Strategien beim Zugewinnausgleich

Referent: Dr. Walter Kogel,
Fachanwalt für
Familienrecht, Aachen

Datum: 26. Februar 2005,
9.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstrasse 10,
10179 Berlin, EG

Gebühr: 210 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
90 € (inkl. MwSt.) für
Mitglieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

Das Berufungsverfahren im Zivilprozess

Referenten: VRiKG
Joachim Stummeyer,
VRiLG a.D.
Wolfgang Mertins –
Einleitung und Moderation

Datum: Freitag, 4. März 2005,
15.00 bis 18.00 Uhr

Ort: Steuerberaterverband,
Littenstr. 10, 10179 Berlin,
EG

Gebühr 120 € (inkl. MwSt.) für
Nichtmitglieder des BAV
60 € (inkl. MwSt.) für Mit-
glieder des BAV

Anmeldung: Fax 030/ 251-3263

Veranstaltungen der Anwaltschaft

Berliner Mietrechtspraktiker

Kündigungsfristen bei alten Zeitmietverträgen mit Verlängerungsklausel

Referent: Rechtsanwalt
Hans-Joachim Gellwitzki

Rechtsprechungsübersichten

Referenten: VorsRiKG Bieber, Rechts-
anwältin Katja Safner

Datum: 12. Januar 2005, 14-18 Uhr

Ort: Bildungswerk der Evangeli-
schen Kirche, Goethe-
straße 26- 30, 1. Og, 10625
Berlin

Gebühr: 50 € Jahresbeitrag,
10 € Einzelveranstaltung

Auskünfte: Tel.: 893 19 14

Berliner Arbeitsgemeinschaft Wohnungseigentumsrecht

Verfahrensrecht im Wohnungseigentum

Datum: 16. Februar 2005,
15-19 Uhr

Auskünfte: Tel.: 21 01 48 41

DeutschenAnwaltAkademie

Insolvenz und Notarpraxis

Referenten: Dr. Hans Gerhard Ganter,
Richter am BGH, Karlsruhe
Ralf Rattunde,
Rechtsanwalt und Notar,
Berlin

Datum: 4. Februar 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: nH Hotel
Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung in der notariellen Beratung und Beurkundung

Referenten: Ralf Freiberg,
Rechtsanwalt und Notar,
vBp, Fachanwalt für
Steuerrecht, Berlin
Reinhold Spanl,
Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege, Starnberg

Datum: 5. Februar 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: nH Hotel
Berlin-Alexanderplatz,
Landsberger Allee 26-32,
10249 Berlin

Maßgeschneiderte Technik für Anwaltskanzleien

Computerservice von Anwalt zu Anwalt
Netzwerk, Email, Kanzleisoftware
www.ra-computering.de
Optimierung, Fehlerbehebung, Neueinrichtung
(030) 217 68 69
dauerhafte Reduzierung von Technikstörungen

Termine

Das Unternehmertestament

Referent: Dr. Hubertus Rohlfing,
Rechtsanwalt und Notar,
Hamm
Datum: 18. Februar 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Ramada Plaza Hotel,
Prager Platz/
Prager Straße 12,
10779 Berlin

Testamente und Erbverträge

Referent: Dr. Martin Schlüter,
Rechtsanwalt und Notar,
Fachanwalt für
Arbeitsrecht, Hamm
Datum: 19. Februar 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Ramada Plaza Hotel,
Prager Platz/
Prager Straße 12,
10779 Berlin

Vertretung bei**Grundstücksgeschäften aus der Sicht des Notars**

Referent: Prof. Roland Böttcher,
Berlin
Datum: 25. Februar 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Ramada Plaza Hotel,
Prager Platz/
Prager Straße 12,
10779 Berlin

Verfügungsbeeinträchtigungen im Immobilienverkehr aus der Sicht des Notars

Referent: Prof. Roland Böttcher,
Berlin
Datum: 26. Februar 2005,
9.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Ramada Plaza Hotel,
Prager Platz/
Prager Straße 12,
10779 Berlin

Gebühr: je 240,- EUR Mitglieder
Anwaltverein
264,- EUR Nichtmitglieder
26,- EUR Testat
jeweils zzgl. 16 % USt.
Auskünfte: Tel. 030 / 726153-140
Fax 030 / 726153-144

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**53. Fachlehrgang Arbeitsrecht****Teil 1 – Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen, Grundzüge des Arbeitsrechts, Recht der betrieblichen Altersversorgung, Grundzüge des Arbeitsförderungsrechts**

Referent: Prof. em. Dr. Peter
Schwerdtner, Bielefeld,
Werner Ziemann, Vors.
Richter am LAG Hamm
Datum: 28. Februar – 05. März 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 1.875 €
1.590 € (bei weniger als
zwei Jahren Zulassung)
1.300 € Referendare
725 € Teil
595 € (bei weniger als zwei
Jahren Zulassung)
495 € Referendare

Praxiswissen Familienrecht

Referenten: Werner Reinken, Richter
am OLG Hamm,
Peter Sander, Fachanwalt
für Familienrecht, Erkrath
Datum: 17.–19. Februar 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 450 €

Praktikerseminar in 3 Teilen für junge Anwälte**Teil 1:
Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die jungen Anwälte**

Referent: Anton Braun,
Rechtsanwalt, Bonn
Datum: 12. Februar 2005

**Teil 2:
Das Zivilprozessrecht für den Rechtsanwalt**

Referent: Anton Braun,
Rechtsanwalt, Bonn
Datum: 26. Februar 2005

Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 220 € Einzelveranstaltung
95 € Einzelveranstaltung
für Junganwälte mit

weniger als zwei Jahren
Zulassung
440 € Gesamtseminar
220 € für Junganwälte mit
weniger als zwei Jahren
Zulassung)

Die Kapitalgesellschaft 2005

Leitung: Dr. Siegfried Widmann,
Vors. Richter am BFH a.D.
Datum: 14.–16. Februar 2005
Ort: Berlin, Palace Hotel
Gebühr: 795 €

Intensivkurs:**Aktuelles zum Abfallrecht**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Berlin
Datum: 14. Januar 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 225 €

Intensivkurs:**Aktuelles zum Vergaberecht unter besonderer Berücksichtigung der Privatisierung öffentlicher Aufgaben**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Berlin
Datum: 02. Februar 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 295 €

18. Fachlehrgang Verwaltungsrecht**Teil 1 –****Allgemeines Verwaltungsrecht,
Verwaltungsverfahren- und
Verwaltungsprozessrecht,
Recht der öffentlich-rechtlichen
Ersatzleistungen**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Berlin
Datum: 07.–12. Februar 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 1.920 €
1.460 € (bei weniger als
zwei Jahren Zulassung)
910 € Teil
690 € Teil bei weniger als
zwei Jahren Zulassung)

Termine

Intensivkurs:**Öffentliches Gesundheitsrecht,
insbesondere Krankenhaus- und
Vertragsarztrecht**

Leitung: Dr. Hans-Peter Vierhaus,
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht, Berlin
Datum: 16.–17. Februar 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 425 €

Das Rechtsschutzmandat

Referent: Joachim Cornelius-Winkler,
Rechtsanwalt, Düsseldorf
Datum: 28. Januar 2005
Ort: Berlin, Ausbildungs-Center
des DAI
Gebühr: 245 €

Auskünfte: Tel.: 0234 – 970 64-0
Fax: 0234 – 70 35 07

**Veranstaltungen
für die Anwaltschaft**Berliner Steuergespräch**14. Berliner Steuergespräch****Wegzugsbesteuerung in Europa**

Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Schön
Prof. Dr.
Franz Wassermeyer
Datum: 14. Februar 2005,
18.00 Uhr
Ort: Haus der Deutschen
Wirtschaft,
Breite Straße 29,
10178 Berlin
Auskünfte: Tel 253 53 132

Dralle Seminare**RVG für die Praxis für Rechtsanwälte
und Mitarbeiter**

Referentin: D. Dralle
Datum: 22. Januar 2005
26. Februar 2005
jeweils 13.00 - 19.30 Uhr
Ort: Berlin Schöneberg
Gebühr: 135 €
Auskünfte: Tel. 788 99 343
Fax 461 21 79

Erich Schmidt Verlag, Berlin**SGB II + SGB XII in der juristischen
Beratung**

Referenten: RiLSG Valgolio, RiLSG
Hengelhaupt
Datum: 28. Januar 2005
Ort: Savoy-Hotel Berlin
Gebühr: 690,- EUR zzgl. MwSt.
Auskünfte: Tel. 030/250085-580

Zwangsvollstreckung wird abgeschafft

natürlich nicht, aber würden Sie sonst diese Seminarankündigung lesen?

Intensivkurs Zwangsvollstreckung Sem.Nr. 1/2005 (04. März 2005)

unter anderem mit den Inhalten:

*Der schnelle Zugriff, Pfändung durch den Gerichtsvollzieher, Offenbarungsversicherung,
Besonderheiten bei der Zwangsvollstreckung, Forderungspfändung*

Intensivkurs Zwangsvollstreckung Sem. Nr. 2/2005 (03. Juni 2005)

unter anderem mit den Inhalten:

*Die Bank, der Arbeitgeber, die Versicherung, LVA und BFA und das Finanzamt als Drittschuldner.
Miet-, u. Pachtzinsansprüche, Pfändung von Sozialleistungen etc.*

Dozent: Justizoberamtsrat Johannes Kreuzkam, Hildesheim

Ort: Seminarort Berlin

Zeitraum: Die Seminare finden jeweils in der Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Gebühr: Die Seminargebühr beträgt 220,40 EURO (incl. MwSt 30,40 EURO)

Die vollständige Seminaurausschreibung erhalten Sie unter

<http://www.reno-fachseminare.de>

oder per E-Mail unter Info@reno-fachseminare.de, per Telefax unter 030 32601005.

... Büros..Häuser..Praxen..Villen..Wohnungen ...

www.immobilien-in-berlin.de

Der Berliner Anzeigenmarkt

Juristische Gesellschaft zu Berlin

**Herausforderungen und Antworten:
Das Öffentliche Recht der letzten
fünf Jahrzehnte**

Datum: 12. Januar 2005, 17.30 Uhr
Referent: Prof. Dr. Rainer Wahl
Ort: OVG Berlin, Hardenbergstr.
31, 10623 Berlin

Juristische Seminare in Berlin

**Lehrgang zum
Zwangsvollstreckungsrecht 2005
Block I Mobiliervollstreckung
Kurs 1 Vollstreckungsvorbereitung,
Sachpfändung und
Offenbarungsversicherung**

Referent: Prof. Johannes Behr, Berlin
Datum: 28. Februar- 1. März 2005
Ort: Hotel Steigenberger Berlin
Gebühr: 375 € zzgl. MwSt. pro Kurs
1300 € zzgl. MwSt. Block I
2300 € zzgl. MwSt. Block I
und II

Auskünfte: Tel./ Fax: 030 743 19 36

Verein Galerie im Gericht

**Horst-Werner Schneider: „alles inclu-
siv“**

Datum: bis 31.1.2005
Ort: Amtsgericht
Hohenschönhausen,
Wartenberger Str. 40

Auskünfte: Tel. 9025 6342,- 3

Zusammenwirken
im Familienkonflikt

**Familien- Mediation:
Zweijährige berufsbegleitende
Fortbildung mit Hospitation und
angeleiteter Mediationspraxis zum
Mediator (BAFM)**

Beginn: Februar 2005
Ort: ZiF, Mehringdamm 50,
10961 Berlin

Auskünfte: Tel. 030/ 861 01 95
Fax 030/ 873 48 30

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0
Telefax (03381) 25 33-23

1. EINLADUNG ZUR AUßERORDENT- LICHEN KAMMERVERSAMMLUNG

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß § 85 BRAO berufe ich die außer-
ordentliche Kammerversammlung zum

07.01.2005 um 15.00 Uhr

70/1-sp. Klara
neu von Sysmouse

nach Brandenburg an der Havel, Ger-
trud-Piter-Platz 11 ein. Die Versamm-
lung findet im Gebäude des Branden-
burgischen Oberlandesgerichtes statt.

Der Vorstand hat sich zur kurzfristigen
Einberufung einer außerordentlichen
Kammerversammlung entschieden, um
mit Wirkung für das nächste Jahr meh-
rere, für die Funktionstüchtigkeit der
Kammer und die finanzielle Beteiligung
der Kollegenschaft maßgebliche Ord-
nungen bzw. Satzungen abzuändern.

Dazu zählen u.a.:

- eine umfängliche Änderung der Kam-
mergeschäftsordnung;
- eine Änderung der Beitragsordnung
sowie
- eine Änderung der Entschädigungs-
ordnung.

Bei kurzfristiger Verabschiedung und
Ausfertigung der Betragssatzung wür-
den signifikante Beitragssenkungen be-
reits für das Haushaltsjahr 2005 wirk-
sam; die Änderung der Kammerge-
schäftsordnung ist erforderlich, um für
die im Frühjahr 2005 anstehende ord-
entliche Kammerversammlung, in der
u.a. fünf Vorstandsmitglieder zu wählen
sind, bereits auf das neue Regularium
zurückgreifen zu können.

Der Vorstand und ich persönlich bitten
Sie deshalb, Ihre Teilnahme zu gewähr-
leisten und sich sowohl an den Abstim-
mungen wie auch den vorhergehenden
Diskussionen rege zu beteiligen. Bitte
bringen Sie insoweit Ihre Verbundenheit
zu unserem Berufsstand und Ihrer Kam-
mer zum Ausdruck.

Brandenburg a.d.H., den 16.11.2004

*Mit freundlichen kollegialen Grüßen
RA Dr. Frank Engelmann
Präsident*

2. Neuzulassungen im Land Brandenburg

Landgericht P o t s d a m

Ulrike Nowatzke
Jägerallee 37 H, 14469 Potsdam

Maja Schweitzer
Sellostr. 29, 14471 Potsdam

Dr. Norbert Klingel
Hegelallee 15, 14467 Potsdam

Matthias König
Menzelstr. 12 A, 14467 Potsdam

Danny Eichelbaum
Kiefernweg 26, 14913 Jüterbog

Annett Huber
Chausseestr. 18,
15711 Königs Wusterhausen

Berichtigung der Anschrift

Olof Mittendorf
Kurfürstenstr. 22, 14467 Potsdam

INPUT

Bildungs- und Vermittlungscoaching GbR

– Geprüfte Rechtsfachwirtin/ Geprüfter Rechtsfachwirt – für

Rechtsanwaltsgehilfen/ REFA und gepr. Bürovorsteher mit mind.
6 Monate andauernder Berufspraxis

Angebote: 1. Regelmäßige Seminare nach modularem Curriculum
Dauer: 1 1/2 Jahre in Potsdam
von: Januar 2005 bis Juli 2006

Entgelt: pro Semester € 750,00 (incl. UST + Arbeitsmaterialien)
2. Prüfungs-Crashkurse
3. Externe Vorbereitung für gepr. Bürovorsteher/innen
zu 2. und 3. à Unterrichtseinheit 4 Std. € 20,00, 8 Std. €
40,00

Anmeldung über E-Mail: INPUTGbR@aol.com – per Fax: 03382/652



*Allen unseren Lesern
und Inserenten
ein
frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches
Neues Jahr*

Redaktion und Verlag

Kammerton

Die
Rechtsanwalts-
kammer Berlin
teilt mit

TOP im...

Vorstandssitzung am
10.11.2004

Zulässigkeit eines Werbeplakats

Veranlasst durch eine Anfrage der Rechtsanwaltskammer Brandenburg hatte sich der Vorstand in seiner Novemberversammlung mit der Frage zu befassen, ob ein Werbeplakat im Ausmaß von 1,50 Höhe und 13 m Länge an dem die Kanzlei umgebenden Zaun berufsrechtlich zulässig ist.

Eine Werbemaßnahme ist dann als unzulässig einzustufen, wenn der Werbeträger in Art und Ausmaß in keiner Relation mehr zum Werbeinhalt steht.

Ein Zurücktreten des Inhalts hinter die gewählte Form der Werbemaßnahme vermochte der Vorstand jedoch nicht festzustellen, so dass das die Werbung als grundsätzlich zulässig erachtet wurde.

Fachanwaltsausschuss Familienrecht

Für den Fachanwaltsausschuss wurde als weiteres ordentliches Mitglied Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Hans - Heinrich Thormeyer bestellt.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0
Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.de

Sechs neue Fachanwaltschaften

Die 3. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK hat am 22. und 23.11.2004 die Einführung sechs neuer Fachanwaltschaften beschlossen. Fachanwaltstitel sollen zukünftig auch in den Bereichen Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht sowie Transport und Speditionsrecht erworben werden können.

Wenn das Bundesministerium der Justiz (BMJ) diese Änderungen genehmigt und die Beschlüsse in den BRAK-Mitteilungen im Februar 2005 veröffentlicht werden können, werden die Neuregelungen zum 01.05.2005 in Kraft treten.

Nach § 17 FAO bildet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

Wer an einer Mitarbeit in den neu zu bildenden Ausschüsse interessiert ist, wird gebeten, sich **bis zum 30.01.2005** bei der Geschäftsstelle unter dem Stichwort "Wahl Fachanwaltsausschuss" unter Angabe des einzelnen Ausschusses zu melden.

Mittwoch, 2. März 2005: Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung der RAK Berlin findet statt am 02.03.2005 von 15 bis 18 Uhr im Haus der Kulturen der Welt, John-Fuster-Dulles-Allee 10, 10557 Berlin.

Alle Kammermitglieder sind herzlich eingeladen. Die Tagesordnung steht im nächsten Kammerton.

„Lassen Sie sich nicht entmutigen“

Die seit kurzem von der Rechtsanwaltskammer Berlin ausgerichteten Empfänge für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden zum Publikumserreger: Beim Empfang am Abend des 10. November 2004 wurde es wieder eng in der 4. Etage der Littenstraße 9.

Jann Fielder, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Begrüßung: „ Sie haben sich für einen der schönsten Berufe entschieden, die man

sich vorstellen kann!“ Und angesichts der zunehmenden Konkurrenz: „Lassen Sie sich nicht entmutigen!“

Zugleich ermunterte Fiedler die jungen Kolleginnen und Kollegen, sich ehrenamtlich zu engagieren. Er schilderte, dass er die gesellschaftliche Bedeutung der Anwaltschaft erst seit dem Beginn seiner ehrenamtlichen Arbeit umfassend verstanden habe.



Vizepräsident
Jann Fiedler
bei der Begrüßung
der jungen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte
in den Räumlichkeiten
der RAK Berlin.

Foto: Schick

Fragen an Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen zum Beratungstag des Berliner Anwaltsvereins zu Hartz IV

Der Berliner Anwaltsverein hat am 7. Oktober 2004 in der Littenstraße 10 eine medienwirksame Aktion gestartet: In Anlehnung an die künftigen Ein-Euro-Jobs gab es für eine Schutzgebühr von einem Euro Rechtsberatung durch Rechtsanwälte zur Arbeitsmarktreform Hartz IV. Bei der Geschäftsstelle der Kammer sind Proteste von Kollegen gegen diese Aktion eingegangen. Teilt der Kammervorstand die Bedenken ?

Der Kammervorstand hat die Aktion insofern als rechtlich problematisch angesehen, als der Berliner Anwaltsverein eine berufsständische Vereinigung ist, die nach § 7 RBERG grundsätzlich nur ihren Mitgliedern im Rahmen des eigenen Aufgabenbereichs Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten erteilen darf. Außerdem hat der Vorstand Bedenken, dass die beratenden Anwälte gegen § 49 b Abs. 1 BRAO verstoßen, wonach eine erhebliche Gebührenunterschreitung auch im außergerichtlichen Bereich unzulässig ist.

Gleichzeitig gab es durchaus Verständnis für das politische Anliegen der Aktion.

In welcher Form hat der Kammervorstand reagiert ?

Wir haben dem BAV unsere Bedenken mitgeteilt.

Halten Sie eine kostenlose Beratung durch die Anwaltschaft de lege lata für möglich ?

Nach § 49 b Abs. 1 BRAO i.V.m. § 4 Abs. 2 RVG sind wir nach wie vor verpflichtet, darauf zu achten, dass vereinbarte Gebühren in angemessenem Verhältnis zu "Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko" stehen.

Dieses Gebot ist erst kürzlich vom Oberlandesgericht Hamm in einem Rechtsstreit, der gegen JuraXX geführt wurde, bestätigt worden. JuraXX hatte

mit einer Erstberatung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten zum Preis von 10 Euro bis 50 Euro geworben. Diese Werbung wurde als wettbewerbswidrig angesehen, weil mit dem „extrem niedrigen Gebührenrahmen“ (OLG Hamm) die Angemessenheitsprüfung von vorne herein ausgeschlossen werde.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist davon auszugehen, dass extrem niedrige Gebühren oder der Erlass jeglicher Gebühren nur im Einzelfall bei besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers und auch erst nach Erledigung des Auftrags (§ 49 b Abs. 1 Satz 2 BRAO) erlaubt sind.

Ich persönlich halte diese Gesetzeslage für dringend reformbedürftig, da wir hier eine Vorschrift haben, die - so ist mein Eindruck - von der Mehrheit der Anwaltschaft nicht mehr akzeptiert und praktiziert wird.

Mir ist nicht verständlich, weshalb unsere Berufsfreiheit nicht so weit reichen sollte, dass wir außergerichtlich selbst bestimmen können, welche Vergütung wir für „angemessen“ halten und ob wir überhaupt eine Vergütung beanspruchen.

Neben der Frage nach der Zulässigkeit der Beratung für einen Euro gehen die Meinungen auch darüber auseinander, ob Veranstaltungen wie die des BAV im Interesse der Anwaltschaft sind. Der BAV begründet die Aktion auch damit, dass sich der Berufsstand gut darstellen könne. Werden die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch „Billigberatung“ aber nicht vergrößert ?

Ich bin auch der Auffassung, dass eine Beratung, die als Ausdruck sozialen Engagements und des Eintretens für Bürgerrechte zu sehen ist, den Berufsstand in ein positives Licht rückt. Ich denke auch nicht, dass die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch der-

art motivierte „Billigberatungen“ vergrößert werden.

Ich habe aber auch Verständnis für diejenigen Kollegen und Kolleginnen, die sich bei uns über die Beratung für 1 Euro beschwert haben. Faktisch kann sich die Beratungsaktion des BAV auf die Marktsituation derjenigen, die Fachanwälte für Sozialrecht sind und Interesse an Mandanten mit „Hartz IV Problemen“ haben, auswirken.

Durch die Regelungen des Beratungshilfegesetzes haben Bürger mit geringem Einkommen seit 1980 die Möglichkeit, rechtliche Betreuung und den Zugang zu den Gerichten sehr kostengünstig zu erhalten. Erwecken Sonderpreise bei einmaligen Aktionen oder durch Kanzleiketten nicht den falschen Eindruck, dass der Zugang zur Rechtsberatung nur solventen Bürgern vorbehalten sei ?

Die stark beworbenen Billigangebote erwecken in der Tat den falschen Eindruck, dass Rechtsrat zu günstigen Preisen in anderen Kanzleien, die nicht in dieser Form werben, nicht zu erhalten sei.

Die Regelungen des Beratungshilfegesetzes sind ein wichtiger Schritt gewesen, auch Bürgern mit wenig Einkommen den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Das Gebot des § 49 a Abs. 1 BRAO wird allerdings von den Kanzleien sehr unterschiedlich gehandhabt.

In welchem Umfang wird in Berlin die Beratungshilfe in Anspruch genommen ?

Aus der zur Zeit zur Verfügung stehenden Statistik ergibt sich, dass im Jahr 2002 in 24.052 Fällen Beratungshilfe in Anspruch genommen wurde.

Fragen: RA Benno Schick

Rechtsanwaltskammer Berlin feiert 125. Geburtstag

Mit Streitgesprächen zur Auslegung der Grundrechte und über die Zukunft der Anwaltschaft hat die Rechtsanwaltskammer Berlin am 21. und 23. November 2004 ihr 125jähriges Bestehen gefeiert. Am Tag zwischen den beiden Veranstaltungen, im Jahre 1879, hatte die erste Sitzung der Rechtsanwaltskammer Berlin stattgefunden.

Die damit begründete berufliche Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft beruhte auf dem In-Kraft-Treten der Rechtsanwaltsordnung zum 1. Oktober 1879 und besteht bis heute fort. Dr. Margarete von Galen, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer, wünschte sich bei der Begrüßung der ersten Veranstaltung, dass „wir und unsere Nachkommen gemeinsam auch in Zukunft noch viele Jubiläen einer freien, selbstverwalteten Advokatur begehen werden.“

Die Kammerpräsidentin rief in einem kurzen historischen Rückblick die Brüche in Erinnerung, auf die die Berliner Kammer zurückblickt: Zunächst die Teilung der Berliner Kammer, die sich

bei ihrer Gründung auf die preußische Provinz Brandenburg einschließlich Berlin erstreckte, in die Anwaltskammer Berlin und die Anwaltskammer Potsdam zum 1. Januar 1911. Elf Jahre später wurde den Frauen der Zugang zur Anwaltschaft ermöglicht, was nach der Schilderung der Kammerpräsidentin zu die-sem Zeitpunkt Reichsjustizminister Gustav Radbruch zu verdanken war.

Schließlich gedachte Rechtsanwältin Dr. von Galen der Verfolgung und Ermordung der jüdischen Mitglieder in der Zeit des Nationalsozialismus. Sie gab zu bedenken, dass die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern ihre Amtsbezeichnung dem nationalsozialistischen Gesetzgeber zu verdanken haben und regte an, diese Namensgebung rückgängig zu machen und die Präsidenten wieder Vorsitzende zu nennen.

Schließlich schilderte die Kammerpräsidentin die getrennte Entwicklung der Berliner Anwaltschaft seit der Spaltung der Berliner Justiz im Februar 1949 bis zum 3. Oktober 1990. Die Freiheit der Advokatur sei im Ostteil der geteilten Stadt in der Zeit von 1953 bis 1989 nicht in dem Maße gewährleistet gewesen,

wie die Urheber der Reichsjustizgesetze sich dieses gedacht hätten. Umso mehr freue sie sich, so Dr. von Galen, dass „wir heute in einer ungeteilten Stadt mit einer ungeteilten Anwaltschaft dieses Jubiläum feiern können.“

Justizsenatorin Karin Schubert beglückwünschte in einem Grußwort die Rechtsanwaltskammer zu ihrem 125. Geburtstag und verdeutlichte die Bedeutung der Gründung der Kammer mit der Bemerkung, dass die Berliner Anwaltschaft heute ihrer Aufsicht unterstehe, wenn es 1879 nicht zur beruflichen Selbstverwaltung gekommen wäre. „Da würden sich Ihnen die Haare sträuben!“ Justizsenatorin Schubert äußerte sich anschließend besorgt über die prekäre Situation der Anwaltschaft in Berlin und über die steigenden Zulassungszahlen.

Rechtsanwalt Gerhard Jungfer überreichte anschließend einen Vorabdruck der eben fertig gestellten Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer Berlin. Frau Präsidentin Dr. von Galen bedankte sich sehr bei Gerhard Jungfer und den anderen Autoren der Festschrift und kündigte an,



Die Podiumsdiskussionen, hier die am 23.11.2004, fanden im Atrium der Littenstraße 10 statt. Beide Veranstaltungen waren serher gut besucht.



Rechtsanwalt Gerhard Jungfer übergibt Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen am 21.11.2004 die Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Rechtsanwaltskammer.

Kammerton



dass die Festschrift nach der Fertigstellung an alle Gäste verschickt und bei der Rechtsanwaltskammer ausgelegt werde.

Unter dem Titel „Zwischen Freiheit und Sicherheit: Grenzverschiebungen im Recht?“ diskutierten am Abend des 21. November 2004 über Veränderungen in Verständnis und Auslegung der Grundrechte: Prof. Dr. Dres. h.c. Winfried Hassemer, Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Matthias Herdegen, Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Rechtsanwältin Martina Zünkler, Verfassungsgerichtshof Berlin und Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth, Verfassungsgerichtshof Berlin. Die Moderation übernahm Rechtsanwalt Dr. Stefan König.

Die meisten Teilnehmer der Diskussion stellten fest, dass in Deutschland angesichts des gestiegenen Sicherheitsbedürfnisses den Grundrechten eine viel geringere Bedeutung als noch vor zehn oder zwanzig Jahren beigemessen werde.

„Können Sie sich heute vorstellen, dass

es Demonstrationen für die Informationelle Selbstbestimmung gibt?“, fragte Prof. Dr. Hassemer. Er führte das gestiegene Kontrollbedürfnis der Bürger auf eine teilweise übertriebene Angst vor Risiken zurück.

Prof. Dr. Herdegen stellte ein besorgniserregendes Defizit in der Grundrechtsensibilität weiterer Bereiche der Gesetzgebung fest. Großkalibrige Rechtfertigungsstrategien, wie der Schutz vor dem internationalen Terrorismus, gerieten leicht zum Makel für die Verfolgung von Belangen von geringerer Gewichtsklasse. Er verlangte von der Judikatur, den Mut zu haben, das durch verfassungskonforme Auslegung nicht mehr zu Heilende für nichtig zu erklären. Zugleich würdigte er aber die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als „besonders fürsorglich hinsichtlich der immateriellen Grundrechte.“

Dr. Klaus-Martin Groth sah die Grenzverschiebungen bei der Auslegung der Grundrechte dann als gerechtfertigt an, wenn weiche Grundrechte betroffen seien oder wenn es um die Sicherung

staatlicher Verteilungen gehe. Die weiterhin von ihm vorgenommene Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen staatlichen Überwachungsmaßnahmen stieß teilweise auf erheblichen Widerstand im Publikum.

Mit einem engagierten Beitrag meldete sich auch Frau Justizsenatorin Karin Schubert zu Wort. Sie beklagte, dass der Staat mit ständig erweiterten Befugnissen in die Rechte der Bürger eingreife.

Rechtsanwältin Martina Zünkler vom Verfassungsgerichtshof Berlin stellte infrage, ob das Sicherheitsbedürfnis der Bürger tatsächlich so gestiegen sei, wie dies von den anderen Podiumsteilnehmern vertreten wurde.

Die zweite Podiumsdiskussion am 23. November 2004 über die Zukunft der Anwaltschaft leitete Rechtsanwalt und Notar Jann Fiedler, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer, mit einem Vergleich zur 50-Jahr-Feier der Rechtsanwaltskammer im Jahre 1929 ein. Dr. Julius Magnus, von 1915 - 1933 Schriftleiter und Herausgeber der Juristischen

Kammerton



RA Prof. Dr. Peter Raue brachte die Diskussion mit RAin Nicole Weyde, RA Hartmut Kilger, RA Axel C. Filges und RA Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor immer wieder in Fahrt.



Prof. Dr. Hassemer, Vizepräsident des BVerfG, wollte bei der Diskussion über die Grundrechte die Rechtsprechung seines Gerichts nicht kommentieren, war dennoch meynungsfreudig.

Wochenschrift, hatte bereits damals als entscheidendes Problem die steigende Zahl der Rechtsanwälte beschrieben. Auch die Forderung des Justizrats Dr. Magnus, dass Rechtsanwälte ihr Leistungsspektrum ausweiten sollten und Fachanwaltschaften einführen müssten, zeige, so Fiedler, dass viele der heutigen Debatten in der deutschen Anwaltschaft bereits früher erörtert wurden. Dr. Magnus verlor schon zum 1. April 1933 seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und wurde später in Theresienstadt ermordet.

Fiedler ging auf die aktuellen Debatten über die Situation der Rechtsanwaltschaft ein. Er beschrieb, dass die Ten-

denz zur Spezialisierung für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Chance biete, gleichzeitig aber dazu führe, dass die Kolleginnen und Kollegen wegen ihrer zunehmend unterschiedlichen Aufgabenbereiche kaum noch ein einheitliches Berufsverständnis hätten.

Der Vizepräsident betonte, wie wichtig es sei, dass sich die Anwaltschaft den Grundpflichten aus Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und dem Verbot der Interessenkollision verpflichtet fühle. Gegenüber den Verfechtern einer weitgehenden Deregulierung des Rechtsberatungsmarktes müsse deutlich gemacht werden, dass es der Anwalt-

schaft nicht um die Verteidigung von Privilegien, sondern um die Wahrung der Interessen der Bürger gehe.

„Die Vorstellung, wer einen ‚Aldi-Anwalt‘ wünsche, müsse auch die Chance haben, ihn zu bekommen, ist schlichtweg zynisch. Sie übersieht die Asymmetrie der Wirkungen schlechten Rechtsrats, die für den Anwalt gering ausfallen, für den Mandanten aber den Charakter einer existenziellen Bedrohung annehmen können!“, brachte es Fiedler auf den Punkt.

Dr. Bernhard Dombek, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, rief in seinem Grußwort anschließend die



Auf den Empfängen nach den Diskussionen gab es viele Gäste, kleine Häppchen und Jazzmusik live in den Räumen der Kammer.



Unter den Gästen: Rechtsanwalt Gerhard Jungfer, Prof. Dr. Alexander Ignor und RA Dr. Stefan König (v.l.n.r.).

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dazu auf, Vertrauen in die Kammern zu haben. Er schilderte, dass die schlechte Wirtschaftslage auch zu einem größeren Misstrauen zwischen den Kollegen geführt habe, stellte zugleich aber fest, dass die deutsche Anwaltschaft eine starke und selbstbewusste Gemeinschaft darstelle.

Unter der geistreichen Moderation von Rechtsanwalt Prof. Dr. Peter Raue verteidigte auf der anschließenden Podiumsdiskussion Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des deutschen Anwaltsvereins, das Ausbildungsmodell des DAV gegen Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Alexander Ignor, Berlin, der sich für ein Anwaltsassessoriat im Anschluss an das Zweite Staatsexamen aussprach.

Die Diskussion über die Zukunft der Anwaltschaft war unter die Stichworte „Qualitätssicherung?“, „Zulassungsbeschränkung?“ und „Liberalisierung?“ gestellt worden, hätte aber um die Frage nach der richtigen Ausbildung ergänzt werden können. Ausgehend vom Kurzvortrag des DAV-Präsidenten über die Mängel der gegenwärtigen Anwaltsausbildung und über die Vorzüge des DAV-Modells konzentrierten sich die Podiumsteilnehmer schnell auf die Frage, welchen Beitrag eine geeignete Ausbildung für die Qualität der anwaltlichen Arbeit darstelle.

Rechtsanwältin Nicole Weyde, Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskam-

mer Berlin, hielt die richtige Ausbildung für das Wichtigste. Prof. Dr. Dr. Ignor hob die Vorzüge der kürzlich reformierten Referendarausbildung hervor, wünschte sich aber eine bessere Vorbereitung auf den Anwaltsberuf, durch die Einführung des früher schon diskutierten Anwaltsassessoriat im Anschluss an das Zweite Juristische Staatsexamen. Auf die gemeinsame Ausbildung von späteren Richtern und Anwälten im Referendariat dürfe nicht verzichtet werden.

Rechtsanwalt Axel C. Filges, Präsident der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg wandte gegen das Modell des Anwaltsassessoriat ein, dass die Juristen dadurch zu alt würden. Seiner Meinung nach trägt der Wettbewerb dazu bei, dass die Kenntnisse der jungen Rechtsanwälte heute teilweise viel besser seien als früher.

Für die Qualitätssicherung sei auch wichtig, dass die allgemeine Fortbildungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wie die Fortbildungspflicht der Fachanwälte überprüft werde.

Nach beiden Veranstaltungen gab es einen Empfang in den Räumen der Kammer in der Littenstraße 9. Untermalet wurden beide Empfänge von Jazzmusik: Am Sonntag gab es Saxophon und Kontrabass, am Dienstag Jazzgitarre mit Gesang.

Wem während der Podiumsdiskussionen im Atrium der



Justizsenatorin Karin Schubert, ohne Aufsicht über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

Littenstraße 10 zu viel frische Luft um die Nase hatte, konnte sich hier wieder gut aufwärmen.

Text und Fotos: RA Benno Schick

RAK Berlin zu Plänen für Große Justizreform

In einer Presseerklärung der Rechtsanwaltskammer Berlin hat sich Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen zu den Beschlüssen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25.11.2004 zur Justizreform geäußert. Dr. v. Galen hielt den Vorschlag, einheitliche Verfahrensordnungen zu schaffen, für sinnvoll, lehnte aber die vorgeschlagene Zweistufigkeit des Rechtsweges ab, wenn dadurch die Berufungsinstanz wegfalle.

Rechtsanwältin Dr. v. Galen regte an, wie die „Effizienz der Rechtspflege“ (Beschluss der Justizminister, Aufgabenübertragung/ Auslagerung, 2.1) verbessert werden könne: „Eine ernsthafte Entlastung der bereits anhängigen Verfahren durch Mediation wird erreicht, wenn mit der Mediation nicht Richter, sondern Rechtsanwälte beauftragt werden. Anwälte sind die geborenen Mediatoren.“



Kammerpräsidentin Dr. Margarete v. Galen im Gespräch mit ihrem Vorgänger der Jahre 1981 - 1989: Jürgen Borck.

Sehr strenge Geldwäscheregelungen in Großbritannien

Bericht von David T Morgan im Original über das Seminar der RAK Berlin mit der City of Westminster & Holborn Law Society am 20. und 21. November 2004 in Berlin

The Berlin Rechtsanwaltskammer (RAK) and the City of Westminster & Holborn Law Society (CWHLS) held a joint seminar during the weekend of 20/21 November on the subject of the Lawyer's duties under the Money Laundering Regulations in Germany and in the UK. This was followed the next day by a colloquium on the question "Between Freedom & Security: the shifting boundaries in the law".

What surprised us all was the huge difference between the regimes in our two countries. Louise Delahunty of CWHLS, who led the national Law Society negotiations with the British Government, explained the draconian measures of both the Money Laundering Regulations 2003 and the Proceeds of Crime Act 2004 ("POCA").

The Regulations embellished the EU directive requiring lawyers, inter alia, to report any suspicious transactions (and these include transactions which the lawyer should suspect may involve money laundering), whether those transactions have already taken place or are about to. POCA is of greater concern insofar as it extends the reporting requi-

rements to cover ALL crimes or dealings involving the proceeds of any transaction which would be a crime in the UK, however trivial.

Herr RA Frank Johnigk of the Bundesrechtsanwaltskammer told us how German lawyers (whose reporting requirements oblige them to report to their local Bar), are only expected to report existing or future transactions and only then if they have concrete evidence resulting in their "knowledge" that the money in question is tainted and that they themselves will therefore inevitably be assisting in a money-laundering process. The fact that only 7 such reports from lawyers had been passed to the authorities in Germany since 2002 while in the UK some 9,600 are made in the UK by lawyers annually, throws into sharp relief the difference of approach.

The obligation not to tip off the client about making such a report and the importance of not continuing to act in such matters were broadly similar, but the differences greatly outweigh the similarities. The position is further complicated by the fact that it is an administrative offence for a German lawyer to breach his

duty of confidentiality except in those restricted circumstances when it is mandatory to report, while filing such a report in Britain provides the English solicitor with a defence to any subsequent complaint about the transaction. There have already been two cases in England where German lawyers have been placed in a position where they faced being guilty of an imprisonable offence, whichever option they chose.

The panel discussion the next day on the conflict between the individual's right to freedom and his need for personal safety followed the conference nicely, showing, as it did, the difficulty in maintaining the right balance and in reaching agreement on what that balance should be.

Lastly, all of us CWHLS members from London much valued our visit to Berlin and much enjoyed the welcome and hospitality given to us by RAK members.

David T Morgan, MBE, TDPast President, Holborn Law Society



Gemeinsames Abendessen der Seminarteilnehmer aus Großbritannien und aus Berlin im Restaurant Tucher



David T Morgan (2. v.r.), früherer Präsident der Holborn Law Society im Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen.

Recht darf nicht zur reinen Ware verkommen

Fragen an Rechtsanwältin und Notarin Dr. Astrid Frense, Vorstandsmitglied der RAK Berlin, zur Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 25. Oktober 2004 zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz für ein Rechtsdienstleistungsgesetz

Frage:

Der Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wurde in der Presse teilweise als Erfolg für die Anwaltschaft eingeordnet, da das Beratungsmonopol der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur in begrenztem Umfang eingeschränkt werde.

Anders sieht das der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin, der in der Oktober-Sitzung das Gesetzesvorhaben umfassend kritisiert und abgelehnt hat. Welchen Missbrauch befürchten Sie, der nach der Stellungnahme des Vorstandes durch den RDG-E eröffnet wird ?

RAinN Dr.Astrid Frense:

Der Vorstand kann im RDG-E kein Gesamtkonzept erkennen. Das RDG-E befasst sich mit dem Bereich der außergerichtlichen Rechtsberatung und -besorgung und enthält keine Regelungen zum Umfang der gerichtlichen Vertretungsbefugnis. Öffentlichen Äußerungen des Bundesjustizministeriums zufolge sollte das Beratungsmonopol der Rechtsanwälte in gerichtlichen Verfahren zwar unangetastet bleiben.

In der Begründung zum RDG-E (S.27f.) äußert sich das BMJ jedoch anders: Die Regelung der gerichtlichen Vertretungsbefugnis soll danach künftig womöglich streng akzessorisch zu der Befugnis zur Erbringung der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen geregelt und zu einem späteren Zeitpunkt in das Gesetz aufgenommen werden. Auch in diesem Bereich könnte also künftig eine weitgehende Liberalisierung anstehen.

Solange der Umfang der gerichtlichen Vertretungsbefugnis aber nicht geklärt ist, können wichtige Bestimmungen des heutigen Diskussionsentwurfes - etwa zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen

gen im Zusammenhang mit anderen Tätigkeiten oder zur Freigabe von unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen - nicht abschließend gewürdigt werden.

Der Vorstand bemängelt zu ungenaue Formulierungen im Gesetzentwurf. Um welche Regelungen und Formulierungen geht es dabei ?

Einen Hinweis auf die weiterhin bedeutsame, durch ihre Stellung in der Rechtspflege vorgegebene Rolle der Rechtsanwaltschaft in der außergerichtlichen Rechtsberatung und -besorgung sucht man im RDG-E vergebens. Man muss schon § 3 Abs.1 BRAO bemühen, um festzustellen, dass Rechtsanwälte die berufenen unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten sein sollen.

Diese Befugnisse der Rechtsanwaltschaft stellen somit gesetzessystematisch Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs.2 RDG-E dar, der vorsieht, dass Rechtsdienstleistungsbefugnisse abweichend von diesem Gesetz in anderen Gesetzen geregelt sein können. Er bildet damit ein Einfallstor für eine weitere Aufweichung und Zersplitterung der Regelungen zu Rechtsdienstleistungen. Statt der ansonsten üblichen Gesetzesformulierung, dass sich aus anderen Gesetzen ergebende Rechte „unberührt“ bleiben, impliziert § 1 Abs.2 RDG-E geradezu, dass zukünftig in verschiedenen Spezialgesetzen weitere Rechtsdienstleistungsbefugnisse statuiert werden.

Außerdem ist die Definition der Rechtsdienstleistung in § 2 Abs.1 RDG-E zu unbestimmt. Eine Rechtsdienstleistung soll danach „eine umfassende rechtliche Beurteilung“ oder „eine nach rechtlicher Prüfung erfolgende Gestaltung rechtlicher Verhältnisse“ zum Inhalt haben. Alle nicht „umfassenden“ rechtlichen Beurteilungen wären damit vom RDG-E

von vornherein schon nicht umfasst. Die Formulierung öffnet nach unserer Auffassung dem Missbrauch Tür und Tor. Es kann nicht verhindert werden, dass unqualifizierte, nicht nach RDG-E registrierte Personen künftig in gewerbsmäßiger Absicht „Spezialberatungen“ oder „Erstberatungen“ anbieten und bewerben können.

Statt des Begriffs „umfassend“, der ersatzlos zu streichen ist, sollte die erforderliche Abgrenzung des Begriffs der Rechtsdienstleistung wie bisher durch das Erfordernis einer „konkreten“ fremden Angelegenheit vorgenommen werden. Abgesehen davon sollte unseres Erachtens die Befugnis zu einer telefonischen rechtlichen Erstberatung durch sogenannte Hotlines weiterhin von einer entsprechenden Berufszugehörigkeit bzw. einer nachgewiesenen besonderen Sachkunde abhängig sein.

Auch die an sich zu begrüßende Ausschlussnorm des § 4 RDG-E, die die Unvereinbarkeit von Rechtsdienstleistungen mit einer anderen Leistungspflicht regelt, „weil sie unmittelbar Einfluß auf die Erfüllung dieser Pflicht haben können“ ist viel zu unbestimmt. Es sollte besser ausdrücklich auf etwaige Interessenkollisionen Bezug genommen und in diesen Fällen Rechtsdienstleistungen untersagt werden, etwa durch eine Formulierung wie "Rechtsdienstleistungen dürfen nicht erbracht werden, soweit sie mit eigenen oder anderen von Dritten übernommenen Leistungspflichten oder Interessen im Widerspruch stehen."

Bei der Regelung der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen in § 6 RDG-E sollte der Begriff der „Unentgeltlichkeit“ gesetzlich definiert werden. Nachträgliche Geldgeschenke, die nach der Entwurfsbegründung (S.53) offenbar erlaubt sein sollen, führen unseres Erachtens eindeutig zur Entgeltlichkeit.

Außerdem ist § 6 Abs.3 S.3 RDG-E zu streichen, der trotz Untersagung wegen dauerhaft unqualifizierter Rechtsdienstleistungen weiterhin eine Beratung im familiären, nachbarschaftlichen oder Freundeskreis erlauben will. Im Falle einer Untersagung können keine Ausnahmen gerechtfertigt sein.

Ein Redaktionsversehen scheint auch bei § 7 RDG-E vorzuliegen, der uns zu unbestimmt und zu weitgehend ist. Es kann bei Vereinen, nicht darauf ankommen, ob sie im Gründungszeitpunkt zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen Rechtsdienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen. Dies lässt nachträgliche Änderungen des Satzungszwecks vollkommen außer Betracht.

Aus all diesen Beispielen wird deutlich, dass der Entwurf des RDG noch längst nicht ausgereift ist. Am schwerwiegendsten wird sich in der Praxis die Änderung auswirken, dass das RDG-E keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand mehr enthält. Damit ist eine Ahndung von Verstößen nicht mehr möglich. Angesichts der Tatsache, dass für die Betroffenen große Gefahren von einer unqualifizierten Rechtsberatung ausgehen, ist dies nicht nachzuvollziehen. Die Verhinderung von Gesetzesverstößen darf nicht allein vom zivil- oder wettbewerbsrechtlichen Vorgehen von Geschädigten oder Mitbewerbern abhängig sein.

Welche Kritik übt der Vorstand an der Erweiterung der Kooperationsmöglichkeiten der Rechtsanwälte gem. § 59 a BRAO-E ?

Wir lehnen die Aufhebung des Verbots der Sternsozietät ab. Die bisher vorgesehene Regelung in § 59a Abs.4 BRAO-E zur Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen „vereinbarer Berufe“ ist außerdem zu unbestimmt.

Es ist auch überhaupt nicht geregelt, wie im Falle einer verfestigten Zusammenarbeit die Angehörigen der nicht verkammerten Berufe den §§ 203, 356 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen, Parteiverrat) unterliegen und ob sie sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht

nach § 53 StPO und Beschlagnahmenschutz nach § 97 StPO berufen können.

§ 59a Abs.5 BRAO-E wird wiederum dazu führen, dass Rechtsdienstleistungen durch Dritte (z.B. Unternehmensberater, Kfz-Gutachter, Ärzte, Housekeeping-Dienste, etc.) als Hauptdienstleistung angeboten werden können, wenn ein Rechtsanwalt in irgendeiner Form eingebunden ist, ohne dass ein Vertrag zwischen dem Kunden und dem Rechtsanwalt zustande kommt. Auch hier droht eine Erosion des Berufsrechts, wie auch bei dem vorgeschlagenen neuen § 5 Abs.3 RDG-E.

In der Stellungnahme wird kritisiert, dass es mit den Verbraucherinteressen nicht vereinbar sei, wenn durch das RDG-E die Möglichkeit erweitert werde, Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen einer anderen Tätigkeit anzubieten. Welche Gefahren drohen gegenüber Art. 1 § 5 Rechtsberatungsgesetz ?

Der § 5 Abs.1 RDG-E sieht vor, dass künftig alle Rechtsdienstleistungen „im Zusammenhang mit“ einer anderen beruflichen oder gesetzlich geregelten Tätigkeit erlaubt sein sollen, soweit sie dort eine "Nebenleistung darstellen". Dies ist unseres Erachtens zu weit gefasst.

§ 5 Abs.3 RDG-E und § 59 a Abs.3 BRAO-E sollten gänzlich gestrichen werden. Sie erlauben die entgeltlichen Rechtsdienstleistungen als Hauptleistung durch Dritte, wenn eine zur Rechtsberatung befugte Person quasi als Subunternehmer herangezogen wird.

Dies steht im Widerspruch mit der Entwurfsbegründung. Es soll kein gesonderter Vertragsschluss zwischen dem Kunden und dem hinzugezogenen Rechtsberater erforderlich sein. Damit kann die Einhaltung des Berufsrechts unterlaufen werden und es droht ganz erheblicher Missbrauch.

Wird dem nicht durch § 3 RDG-E Rechnung getragen, der die Selbstständigkeit regelt ?

Die neue Formulierung des § 3 RDG-E beschränkt sich gerade darauf, die selbstständige Erbringung von Rechtsdienstleistungen der Erlaubnispflicht zu unterwerfen. Zu unselbständiger Tätigkeit sagt er nichts.

Bisher war nach § 6 Abs.2 RBERG klar, dass die Rechtsform des Angestelltenverhältnisses nicht zu einer Umgehung des Erlaubniszwanges mißbraucht werden darf und dass sich die Erledigung von Rechtsdienstleistungen durch abhängig Beschäftigte entweder auf die Rechtsangelegenheiten des Dienstherrn beschränken musste oder im Rahmen der Tätigkeit bei einer Person oder Stelle erfolgen musste, die eine Genehmigung nach RBERG hatte.

Diese ausdrücklichen Hinweise fehlen dem neuen RDG-E. Er läßt offen, in welchem Rahmen unselbstständige Rechtsdienstleistungen durch abhängig Beschäftigte auch ohne Erlaubnis und außerhalb der Rechtsangelegenheiten des Dienstherrn selbst erfolgen kann, z.B. für dessen Kunden.

Unseres Erachtens kann auf die Klarstellung, wie sie in § 6 RBERG enthalten war, nicht verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen zu "erlaubnisfreien Nebenleistungen" in § 5 RDG-E und zur "Unvereinbarkeit mit einer anderen Leistungspflicht" in § 4 RDG-E so unbestimmt bleiben."

Vizepräsident Bernd Häusler hat im Interview mit dem Kammerton (KT 10/2004, Bl. 510 f.) dargelegt, dass die Hoffnung mancher Verbraucher auf kostengünstigere Beratung nach der Gesetzesänderung trügerisch sei: Hinter zunächst scheinbar einfachen Konstellationen verbürgen sich oft komplizierte Fragen.

Kann allen Verbrauchern die Möglichkeit abgesprochen werden, die Schwierigkeit selbst einzuschätzen ? Würde eine Aufklärung des Bürgers durch einen nichtanwaltlichen Berater über den Unterschied zur anwaltlichen Beratung nicht auch helfen ?

Man kann im Interesse des Verbraucherschutzes generell nicht darauf abstellen, ob vielleicht einzelne juristisch vorgebildete Verbraucher in der Lage wären, nach einer Information über die Unterschiede zwischen anwaltlicher und nichtanwaltlicher Beratung eine fundierte Entscheidung zu treffen.

Dem Verbraucher im allgemeinen wird hingegen die Bedeutung einer unabhängigen, qualifizierten Beratung unter dem Verbot der Interessenkollision und abgesichert durch Privilegien im Interesse der Mandanten, wie der Verschwiegenheitspflicht, erst bewusst werden, wenn es für ihn zu spät ist. Gegenüber dem Preisargument werden solche abstrakten Überlegungen für den Durchschnittsverbraucher in den Hintergrund treten. Letztlich wäre in der Tat zu befürchten, dass sich ein "Billig-Rechtsdienstleistungsmarkt" bildet, der Rechtsrat abhängig von seinen eigenen übrigen wirtschaftlichen Interessen bietet und sich jeglicher berufsrechtlicher Aufsicht entzieht.

Ist die Reaktion des Kammervorstandes der Versuch, den Besitzstand der Kammermitglieder zu wahren?

Angesichts der dargestellten fundierten Kritikpunkte am RDG-E kann dem Kammervorstand nicht vorgeworfen werden, dass er lediglich versuche den Rechtsmarkt abzuschotten. Wie sich im Vergleich mit anderen Ländern zeigt, die kein vergleichbares Gesetz haben, würde sich die anwaltliche Beratung letztlich qualitativ gegenüber anderen Rechtsdienstleistern ebenso durchsetzen, allerdings nicht mehr für jeden bezahlbar.

Wenn mit Besitzstandwahrung jedoch gemeint ist, dass der Kammervorstand versucht, die Sonderstellung des Rechtsanwalts als berufenem unabhängigen Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten hervorzuheben und den gleichen Zugang zum Recht, vor allem durch eine gleichwertige Rechtsberatung für alle Bürger zu bewahren, so ist dies sicherlich unser Ziel.

Gibt es Teile des RDG-Geszentwurfes, denen der Kammervorstand zustimmt?

Wir stimmen natürlich grundsätzlich der Beibehaltung einer gesetzlichen Regelung für Rechtsdienstleistungen zu. Wenn man sich die Zeit nimmt, den vorliegenden Entwurf nochmals im Hinblick auf die vorgebrachten Kritikpunkte zu diskutieren, wird man sicherlich zu einer ausgewogenen Regelung kommen können. Dabei wird man sich der enormen Bedeutung einiger Änderungsvorschläge für unser Rechtssystem als solches bewusst werden.



Dr. Astrid Frense ist seit März 2001 Vorstandsmitglied der RAK Berlin. Sie ist Mitglied des Ausschusses Rechtsberatungsgesetz.

Recht darf nicht zur reinen Ware verkommen und Gedanken der Liberalisierung des Rechtsmarkts aus Gründen des Wettbewerbs können daher nicht allein maßgebend sein. Wer meint, dem Verbraucherschutz allein mit einer Verbilligung des Rechtsrates genüge zu tun, der lässt außer acht, welche dramatisch wirtschaftlich nachteilige Konsequenzen falscher oder nicht unabhängiger Rechtsrat für den Verbraucher haben kann.

Wie hat die Senatsverwaltung für Justiz auf den RDG-Entwurf reagiert?

Die Senatsverwaltung für Justiz hat den Entwurf grundsätzlich befürwortet. An dem materiellen Inhalt übt sie keine Kritik. Sie hat sich lediglich zu zwei Punkten der praktischen Handhabung kritisch geäußert.

Der Vorstand spricht sich für eine Orientierung am Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer für ein Rechtsbesorgungsgesetz aus. Worin liegt der Vorteil des BRAK-Entwurfes ?

Der BRAK-Entwurf trägt den oben vorgebrachten Kritikpunkten bereits Rechnung. Er ist systematischer gegliedert, greift auf bewährte Definitionen zurück und enthält den für eine effektive Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Ordnungswidrigkeitstatbestand. Er enthält außerdem keine Vorschläge zur BRAO-Änderung, die mit dem RDG-E letztlich durch die Hintertür eingeführt werden, ohne in den betroffenen Kreisen ausreichend diskutiert worden zu sein.

Ist der Kammervorstand denn grundsätzlich gegen unentgeltliche Rechtsberatung ?

Der Kammervorstand wendet sich nicht gegen die wirklich unentgeltliche Rechtsberatung. Sie muss nur in einer Weise ausgestaltet werden, dass sie nicht über Kombination mit anderen Leistungen und Interessen letztlich doch einer entgeltlichen Leistung angegliedert wird. Nach dem derzeitigen Entwurf ist dies nicht gewährleistet. Er lädt förmlich zu missbräuchlichen Gestaltungsformen ein.

Bei welchen Teilen des Geszentwurfes besteht die Chance, Änderungen noch zu erreichen?

Wir hoffen, dass jedenfalls unsere berechtigte Kritik zu den unseres Erachtens zu unbestimmten und zu weit gehenden Formulierungen noch Beachtung finden wird.

Fragen: RA Benno Schick

Militärkommissionen auf der US-Militärbasis Guantánamo Bay - Willkür statt Rechtsstaatlichkeit

Der Prozess gegen den Australier David Hicks

Von Katharina Heinz und Jan-Michael Arend, amnesty international

Am 13. November 2001 befahl US-Präsident George W. Bush die Einrichtung von außerordentlichen Militärtribunalen, sog. Militärkommissionen, vor denen Verfahren gegen mutmaßliche Unterstützer der Terrororganisation Al-Qa'ida geführt werden sollen. Ein davon Betroffener ist der Australier David Hicks.

Der 29jährige ehemalige Pferdepfleger aus Adelaide schloss sich nach den Anschlügen des 11. Septembers 2001 einer Taliban-Einheit in Afghanistan an. Er wurde am 9. Dezember 2001 nahe der Stadt Kunduz von Angehörigen der Nordallianz gefangen genommen und den US-Streitkräften übergeben. Im Januar 2002 wurde er auf die US-Militärbasis in Guantánamo Bay, Kuba, verbracht. Dort befindet er sich bis heute.

Die ersten 2 Jahre seiner Inhaftierung verbrachte er dabei ohne konkreten Tatvorwurf, ohne Zugang zu einem Rechtsanwalt und praktisch ohne Kontakt zu seiner Familie. Bereits im Jahre 2002 berichtete Hicks dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz über an ihm verübte Misshandlungen durch US-Militärangehörige. Erst im Dezember 2003 wurde ihm direkter Kontakt mit seinem australischen Anwalt, Stephen Kenny, gestattet. Dieser sieht in den von Hicks beschriebenen Vorfällen nicht eigenverantwortliche Übergriffe des Wachpersonals, sondern autorisierte Handlungen von hochrangigen Vorgesetzten in der Befehlskette der US-Streitkräfte.

David Hicks wurde als einer der ersten von inzwischen 15 Gefangenen (Stand: Juli 2004) für ein Verfahren vor einer Militärkommission ausgesondert. Aus diesem Grund wurde er in einen speziellen Bereich des Gefangenenlagers, nach Camp Echo, verlegt, wo er sich in Isolationshaft befindet. Am 9. Juni 2004 erhob das US-Verteidigungsministerium Anklage gegen David Hicks wegen Verschwörung zur Begehung von Kriegsverbrechen, versuchten Mordes durch

amnesty logo

Unterstützung einer streitmachtähnlichen Gruppe und Unterstützung des Feindes.

Am 25. August fand der erste Anhörungstermin (pre-trial hearing) vor der zuständigen Militärkommission statt. Im März 2005 soll über den Fall verhandelt werden.

"David Hicks has been treated in a manner which I consider to be abusive, a serious violation of his human rights, and which constitutes a criminal offence in international law". Stephen Kenny, Anwalt von David Hicks

Dieser Beitrag zielt nicht darauf ab, den gegen David Hicks erhobenen Tatvorwurf in irgendeiner Weise in Frage zu stellen, geschweige denn über Hicks' Schuld oder Unschuld zu befinden. Sollte er Kriegsverbrechen oder andere Straftaten begangen haben, muss er dafür zur Verantwortung gezogen werden. Entscheidend dabei ist allerdings, dass eine Verurteilung ausschließlich aufgrund eines fairen, rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Verfahrens ergeht. Gerade aber diesem Anspruch werden die Verfahrensregeln der Militärkommissionen in mehrfacher Hinsicht nicht gerecht (Zu den Verfahrensregeln vgl. www.defenseinklink.mil).

Beunruhigend ist zum einen die vollständige Kontrolle, die der Präsident bzw. das Verteidigungsministerium über das vorgesehene Verfahren ausüben. Die Mitglieder der Kommission werden von der Regierung bestimmt und können von dieser nach Belieben abberufen oder ausgetauscht werden. Der Kom-

mission wird mittels eines sehr weiten Ermessensspielraums die Möglichkeit eröffnet, die Öffentlichkeit vom Verfahren auszuschließen. Grundlage dafür ist der außerordentlich dehnbare Begriff der "nationalen Sicherheitsinteressen".

Zudem wird das Recht auf Überprüfung der jeweiligen Entscheidung durch ein unabhängiges, „ziviles“ Gericht höherer Instanz, wie es das US-Militärrecht (Uniform Code of Military Justice) vorschreibt, nicht gewährt. Als Überprüfungsinstanzen sind lediglich ein sog. review panel als Teil der Kommission sowie der Präsident selbst vorgesehen.

Im Hinblick auf rechtlichen Beistand wird dem Angeklagten zwar ein Anwalt aus den Reihen des US-Militärs zur Seite gestellt und ihm das Recht eingeräumt, einen Verteidiger eigener Wahl hinzuzuziehen, vorausgesetzt dieser wird nach einer Sicherheitsüberprüfung zum Verfahren zugelassen. Letzterer sieht sich jedoch erheblichen Restriktionen ausgesetzt, welche einen effektiven Rechtsbeistand zumindest behindern.

Für die Dauer des Verfahrens wird der Verteidiger in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt, hat demgemäß alle sonstigen Mandate unterzuordnen und seine Kosten im Zweifel selbst zu tragen. Neben diesen praktischen Hindernissen gibt es einschneidende prozessuale Beschränkungen, wie z.B. dass der Angeklagte und sein Wahlverteidiger von Teilen des Verfahrens ausgeschlossen werden können oder dass der Verteidiger verpflichtet werden kann, entgegen seiner anwaltlichen Schweigepflicht Informationen des Mandanten an die US-Regierung weiter zu geben. Einzige Voraussetzung ist auch hierfür das "nationale Sicherheitsinteresse". Auch kann die Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandant durch das Militär überwacht werden.

All dies sind inakzeptable Eingriffe sowohl in das Recht auf möglichst effekti-

ven Rechtsbeistand als auch in das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Mandant, die nicht nur international anerkannten Verfahrensstandards widersprechen, sondern insbesondere auch das Selbstverständnis der US-amerikanischen Rechtsordnung ad absurdum führen.

Besonders besorgniserregend ist, dass Informationen und Beweismittel geheim gehalten werden können, und zwar nicht nur vor der Öffentlichkeit, sondern auch vor dem Angeklagten und dem Wahlverteidiger. Zwar ist der beigeordnete Militärverteidiger berechtigt, an geheimen Sitzungen teilzunehmen, allerdings ist er wiederum nicht befugt, seinen Mandanten über den Inhalt dieser Sitzungen zu informieren. Die Konsequenz liegt auf der Hand: es kann zu Verurteilungen aufgrund einseitiger und wenig transparenter Beweis- bzw. Verfahrensführung kommen. Eine Art der Urteilsfindung, die, wenn sie in anderen Staaten stattfindet, von den USA lautstark kritisiert wird.

Es sei angemerkt, dass Militärkommissionen dem US-Rechtssystem als Institution grundsätzlich bekannt sind, d.h. der Präsident nach dem Gesetz (10 U.S.Code Sec. 836) befugt ist, sie einzurichten. Nicht befugt ist er jedoch, Verfahrensregeln zu bestimmen, die von den Grundsätzen der regulären Militärgerichtsbarkeit gemäß dem Uniform Code of Military Justice abweichen. Vielmehr hat er sich an den Prozessgrundsätzen des „zivilen“ Strafverfahrens zu orientieren.

Bezeichnend ist, dass mehrere den Angeklagten beigeordnete Militäranwälte den Militärkommissionen und den zugrunde liegenden Verfahrensregeln äußerst kritisch gegenüber stehen und ihrer Ablehnung durch gerichtliches Vorgehen gegen diese Ausdruck verleihen. Insoweit erfreulich, erging am 8. November 2004 eine erstinstanzliche Entscheidung des U.S. Federal District Court im District of Columbia zum Fall des Jemeniten Salim Hamdan. Das Gericht erklärte, die US-Regierung habe Hamdan mangels Einhaltung rechtsstaatlicher bzw. völkerrechtlicher Ver-

fahrensregeln in rechtswidriger Weise als sog. Enemy Combatant eingestuft. Zudem seien Teile der Verfahrensregeln der Militärkommission nicht mit der US-Verfassung vereinbar. Das Verfahren gegen Hamdan vor der Militärkommission wurde daraufhin suspendiert. Es ist zu hoffen, dass sich die erwähnte Entscheidung als eine Art Präzedenzentscheidung auch auf die Fälle von David Hicks und der anderen vor der Militärkommission Angeklagten auswirken wird.

Der vorliegende Beitrag soll verdeutlichen, dass sich die US-Regierung nicht nur den Vorwurf gefallen lassen muss, das (Humanitäre) Völkerrecht, sondern vor allem auch die eigene verfassungsmäßige Rechtsordnung zu missachten. Auf diesen Missstand sollten insbesondere befreundete Staaten die US-Regierung beharrlich hinweisen. Im Fall von David Hicks ist dementsprechend die australische Regierung in die Pflicht zu nehmen. Daher bitten wir Sie, sich umgehend an die australische Regierung zu wenden. Zu diesem Zweck haben wir einen Briefentwurf vorbereitet, den Sie gerne übernehmen können:

Dear Prime Minister,

As has been reported by the media in recent months, the proceedings against Australian national David Hicks are under way before a military commission at the US Naval Base Guantánamo Bay, Cuba.

I would like to seize the opportunity to express my deepest concern with regard to the situation surrounding Mr. Hicks. First and foremost, I have learned that he is held in solitary confinement in the Naval Base's so-called Camp Echo where international human rights standards are not being met. Mr. Hicks has mentioned serious ill-treatment by US officials responsible for his imprisonment and interrogation. Secondly, I find it utterly disturbing that he is being subjected to legal proceedings which are inconsistent not merely with international legal standards, but particularly with the United States' own fundamental understanding of criminal and military justice. Access to legal advice and unimpeded legal representation are essential to a system committed to freedom, democracy, and the rule of law.

Thus, it seems incomprehensible to me that the Australian government has entered into an agreement with the US authorities on trials by military commission at the military base in Guantánamo Bay when the rules of procedure allow for convictions based upon secret evidence, and lack independent judicial oversight. I would rather consider it more appropriate for your government to strongly oppose these military commissions.

With all due respect, I ask you to raise the issue of

ill-treatment against David Hicks with the U.S. authorities, and remind the U.S. Government of its obligation to adhere to international as well as the United States' own legal standards, even if that means altering the rules guiding the military commissions. Let me assure you that I do not intend to justify any criminal act Mr. Hicks might have committed during the conflict in Afghanistan. However, I consider it absolutely necessary that he is treated in accordance with all procedural principles provided for by the international and U.S. legal systems. His basic human rights must be respected at all times.

With kind regards

Adresse: Prime Minister, The Hon John Howard MP, Parliament House, Canberra ACT 2600, Australia, Fax: +61 2 6237 4100.

Sollten Sie in dieser Sache mit dem Kollegen Stephen Kenny in Adelaide Kontakt aufnehmen wollen, können Sie dies unter der folgenden Adresse tun:

Stephen Kenny, Camatta Lempens Pty Ltd, Lawyers and Notaries, 1st floor 345 King William St, Adelaide South Australia, 5000. Email: stephen@kenny.id.au

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Berliner Justizreform im Kern verabschiedet

Justizsenatorin Karin Schubert hat die einstimmige Verabschiedung des "Gesetzes zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit" durch das Abgeordnetenhaus von Berlin am 11. November 2004 sehr begrüßt.

Mit dem Gesetz werden die zwölf Berliner Amtsgerichte ab 1. Januar 2005 verselbstständigt und zukünftige nicht mehr von einem, Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten zentral geleitet. Mit der Übertragung der vollen Personal-, Haushalts- und Organisationshoheit sollen die Amtsgerichte in die Lage versetzt werden, bürgerfreundlicher und leistungsfähiger zu werden. Das gleiche gilt für die drei Standorte des Landgerichts Berlin.

Im Kammerton 11/2004, S. 577 ff. war hierüber ausführlich berichtet

Die Neuzulassungen in Berlin

29 Kolleginnen und 55 Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen

Peter Albertini
Malmöer Str 21, 10439 Berlin

Oliver Bartsch
Knesebeckstr 74, 10623 Berlin

Markus Behnke
Olafstr 17, 13467 Berlin

Bruno Behrends
Fichtestr 19, 10967 Berlin

Axel Bindernagel
Lankwitzer Str 3, 12209 Berlin

Christian Bitto
Wrangelstr 108, 10997 Berlin

Agnes Bosse
Wangenheimstr 3, 14193 Berlin

Cornelia Briese
Olafstr 6, 13444 Berlin

Dr. Nicole Castillon
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Sebastian Creutz
Pfalzburger Str 8, 10719 Berlin

Dr. Benedikt Gereon Czempiel
Kurfürstendamm 65, 10707 Berlin

Janine David, LL.M.
Kavallerstr 1 a, 13187 Berlin

Oliver Döfke
Gersauer Weg 5, 12205 Berlin

Nikola Dörrenhaus
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin

Christoph Eggert
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin

Dr. Dorkas Ehrbeck-Wanderer
Goethestr 31, 12305 Berlin

Sandy Ellinger
Spichernstr 11, 10777 Berlin

Michael Engel
Hermisdorfer Damm 84, 13467 Berlin

Dorothee Erttmann
Leibnizstr 49, 10629 Berlin

Kathrin Eymmer
Landshuter Str 15, 10779 Berlin

Julia Fallenstein
Rüdesheimer Platz 11, 14197 Berlin

Holger Franke
Eylauer Str 24, 10965 Berlin

Jörn Freudenberg
Jüterbog Str 10, 10965 Berlin

Sven Gaudernack
Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

Dr. Nicola Giglio
Anna Louisa Karsch Str 3, 10178 Berlin

Florian Gommel
Glogauer Str 22, 10999 Berlin

Nicole Grammenz
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin

Ernst Alexander Hamann
Gravelottestr 13, 12167 Berlin

Franziska Hammer
Gierkezeile 36, 10585 Berlin

Dr. Robert Heimbach
Lietzenburger Str 83, 10719 Berlin

Carsten Hendrych
Bayreuther Str 8, 10787 Berlin

Peter Hesse
Französische Str 9-12, 10117 Berlin

Jörg Heynemann
Bundesplatz 8, 10715 Berlin

Nilüfer Hobuß
Konstanzer Str 55, 10707 Berlin

Katharina Hoffmann
Paul-Lincke-Ufer 32, 10999 Berlin

Anja Holwe
Chodowieckistr 17 a, 10405 Berlin

Gordon Huhn
Alemannenstr 64 A, 13465 Berlin

Housam Ibrahim
Schulstr 30, 13347 Berlin

Markus Jahn, LL.M.
Geraer Str 2 a, 12209 Berlin

Dr. Alexander Jänecke
Charlottenstr 57, 10117 Berlin

Mareike Kohler
Kurfürstendamm 45, 10719 Berlin

Sven-Uwe Kralisch
Breite Str 4, 12167 Berlin

Bianca Kubis
Alt-Friedrichsfelde 2, 10315 Berlin

Markus Langen
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Dr. M. Laszewska-Hellriegel
Wilmersdorfer Str 95, 10629 Berlin

Thomas Lenz
Brückenstr 5 a, 10719 Berlin

Katrin Lippmann
Kaiserdamm 85, 14057 Berlin

Sarah-Henrietta Markmann
Umlandstr 20-25, 10623 Berlin

Michael Melber
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Lotte Meuth
Schlüterstr 37, 10627 Berlin

Petra Meyer
Steinstr 20, 10119 Berlin

Dr. Alfred Nehring
Fasanenstr 73, 10719 Berlin

Nils Neumann
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

Katrin Oelgarten-de Wroblewsy
Schnellerstr 59, 12439 Berlin

Eva Ohlsberg
Malmöer Str 6, 10439 Berlin

Dr. Jörg Pamperien
Lise-Meitner-Str 1, 10589 Berlin

Mathias Paul
Jessnerstr 53, 10247 Berlin

Dr. Jan Mihyung Paulus
Meinekestr 8, 10719 Berlin

Dr. Philipp Päuser
Perleberger Str 28, 10559 Berlin

Dr. Thomas Preuße
Kurhausstr 13, 13467 Berlin

Dr. Michael Ramb
Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin

Dirk Boris Rauchfuß
Schillerstr 87, 10627 Berlin

Ralph Rentmeister
Quellweg 75, 13629 Berlin

Marc Repey
Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

Timo Röcke
Isoldestr 2, 12159 Berlin

Anneka Ruwolt
Eisenbahnstr 64, 10709 Berlin

Katrin Rübsamen
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin

Olaf Schäfer
Oderberger Str 14, 10435 Berlin

Dr. Olaf Schmechel
Mohrenstr 42, 10117 Berlin

Brit Claudia Schreiber
Krausnickstr 8, 10115 Berlin

Gisbert Schwarze
Grunewaldstr 24, 10823 Berlin

Britta Stegmann
Bayernring 32, 12101 Berlin

Matthias Steur
Fasanenstr 73, 10719 Berlin

Paul Vogel
Unter den Linden 21, 10117 Berlin

Nikolaus Weil
Gormannstr 22, 10119 Berlin

Antje Weiser
Ludwigsfelder Str 61, 14165 Berlin

Nancy Wiedenbeck
Bornholmer Str 9 a, 10439 Berlin

Jan Wippermann
Ackerstr 149, 10115 Berlin

Anne Wißmann
Choriner Str 67, 10119 Berlin

Yaser Witt
Hirtenstr 19, 10178 Berlin

Christian Zimmer
Kottbusser Damm 29/30, 10967 Berlin

Tobias Emanuel Zimmer
Lietzenburger Str 83, 10719 Berlin

Manuela Zipperling
Löwestr 11, 10249 Berlin

Philipp Zschaler
Friedrichstr 71, 10117 Berlin

Zulassung als Fachanwältin/ Fachanwalt

Familienrecht

Christiane Breimann
Meinekestr 6, 10719 Berlin

Carola Bubach
Spandauer Damm 3, 14059 Berlin

Jan Dennerlein
Tauentzienstr 3, 10789 Berlin

Britta Irgang
Wiener Str 7, 10999 Berlin

Viktoria Lokau
Hardenbergstr 19, 10623 Berlin

Ines Ränke
Schönhauser Allee 124, 10437 Berlin

Verwaltungsrecht

Dr. Jörg Beckmann
Budapester Str 40 a, 10787 Berlin

Marion Westphal-Hansen
Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin

Steuerrecht

Rassan Robert Azhari
Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

Sven Behrends
Ebereschentallee 35, 14050 Berlin

Holger Dallwitz
Rankestr 21, 10789 Berlin

Mathias Neumann
Kaiser-Friedrich-Str 10, 10585 Berlin

Nichtraucherschutz am LG Cottbus

Der Präsident des Landgerichts Cottbus hat mit Wirkung zum 1.11.2004 ein allgemeines Rauchverbot in den Gebäuden des LG ausgesprochen. Es besetzt nur noch an bestimmten Stellen im Hof- bzw. Turmbereich der beiden Häuser des LG eine Rauchmöglichkeit.

Umzug des Anwaltsgerichts

Das Anwaltsgericht Berlin zieht am 16.12.2004 um in das Landgericht Berlin, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, Zimmer 2605, Tel. 030 - 344 2037, Fax: 030 - 24639883.

Der Nachtbriefkasten des Landgerichts kann auch für die Postwürfe an das Anwaltsgericht genutzt werden.

Fortbildung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Privates Baurecht

Freitag, 28.01.2005, 13.30 - 17.30 Uhr, Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstraße 9, 4. Etage, 10179 Berlin
Referent: Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski

Repetitieren und diskutieren Sie mit uns zahlreiche ausgewählte Problemfelder des privaten Baurechts unter Berücksichtigung des Werkvertragsrechts nach der Schuldrechtsreform und der VOB/B 2002 sowie dem Entwurf des Forderungssicherungsgesetzes.

- Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers im BGB nach neuem Recht und nach der VOB/B 2002
- Gewährleistungsrechte im BGB nach neuem Recht und nach der VOB/B 2002
- Bevorstehende Gesetzesänderungen im Lichte des Forderungssicherungsgesetzes
- Die Abrechnung Ihres Baurechtsfalls nach RVG

Rechtsanwalt Dr. Bernhard von Kiedrowski, Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin, ist in Berlin als auf baurechtliche Mandate spezialisierter Anwalt tätig. Derzeit schreibt er für einen großen Verlag ein Prozessformularhandbuch zum Baurecht. Die Teilnahmegebühr beträgt 40,- Euro für Kammermitglieder, ansonsten 50,- Euro. Eine Rückerstattung ist nur möglich, wenn die Anmeldung bis zum 18.01.2005 storniert wird.

Stempel

Rechtsanwaltskammer Berlin
Fortbildung
Littenstraße 9

10179 Berlin

Anmeldung

Die RAK informiert Sie nur, wenn die Veranstaltung bei der Anmeldung ausgebucht ist.
Zur Fortbildung *Privates Baurecht am 28.01.05* melde ich folgende ____ Personen an.

Bitte überweisen Sie die Teilnahmegebühr von 40,- / 50,- Euro pro Person auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin bei der Deutschen Bank, BLZ 100 700 24, Konto-Nr. 1303 452 und legen Sie den Überweisungsbeleg der Anmeldung bitte bei.

Berlin, am _____ Unterschrift: _____

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Fortdauer der Sicherungs- verwahrung ist regelmäßig zu überprüfen!

Das Überschreiten der Zweijahresfrist bei der turnusmäßigen Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung kann einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 GG darstellen. (Leitsatz des Bearbeiters)

Der Beschwerdeführer befand sich seit 1993 wegen diverser Delikte in Untersuchungs- und Straftaft. Seit Januar 2001 wird die Sicherungsverwahrung vollzogen. Im Jahre 2002, kurz vor Ablauf der Freiheitsstrafe, wurde von der zuständigen Strafvollstreckungskammer geprüft, ob die Sicherungsverwahrung noch erforderlich ist. Diese Prüfung hat zur Folge, dass gemäß § 67 e StGB von nun an alle zwei Jahre über die Fortdauer

der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist. Eine Überprüfungsentscheidung wurde im Falle des Beschwerdeführers bislang trotz überschrittener Zweijahresfrist nicht getroffen. Gegen diese Praxis wandte er sich mit seiner Verfassungsbeschwerde, da sowohl das LG als auch das OLG seiner Beschwerde gegen die verzögerte Überprüfung nicht abhalfen.

Das BVerfG sah hierin eine Verletzung des Inhaftierten in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Die Sicherungsverwahrung stellt einen erheblichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht dar. Aus diesem Grunde müsse die Fortdauer der Sicherungsverwahrung in angemessener Frist überprüft werden, denn nur so werde das Übermaßverbot bei der Beschränkung des Freiheitsgrundrechts ausreichend berücksichtigt. Das LG habe die Zweijahresfrist in nicht mehr vertretbarer Weise missachtet. Die Untätigkeit ist nicht zu rechtfertigen. Der Geschäftsgang der Kammer müsse eine Fristenkontrolle vorsehen, die die Vorbereitung einer rechtzeitigen Entscheidung vor Ablauf der Zweijahresfrist sicherstelle. Auch eine Überlastung der Strafvollstreckungskammer könne nicht verfangen. Gerät die Fristwahrung trotz vollständigen Ausschöpfens der Arbeitskraft der beteiligten Richter in Gefahr, müsse sich der Vorsitzende der Strafvollstreckungskammer an das Präsidium des Gerichts wenden, damit dieses für Abhilfe sorgen kann. Der Grundrechtsschutz der von langjähriger Freiheitsentziehung Betroffenen erfordere

auch Maßnahmen der Personalführung, die eine effiziente Arbeit der Strafvollstreckungskammern sicherstellten. Die Karlsruher Richter stellten jedoch klar, dass der Beschwerdeführer wegen der Untätigkeit der Strafvollstreckungskammer keineswegs frei komme. Das mit

dem Maßregelvollzug verfolgte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vor zu erwartenden erheblichen Rechtsgutverletzungen trete noch nicht zurück, wenn das grundrechtlich gebotene Verfahren erst, wie hier, um einige Monate verzögert wurde.

BVerfG, Beschluss vom 16.11.04 – Az.: 2 BvR 2004/04

(Eike Böttcher)

Unzulässige Rechtsberatung durch Mediator

Ein als Mediator tätiger Diplom-Psychologe wird unzulässigerweise rechtsberatend tätig, wenn er mit Eheleuten im Rahmen eines Mediationsverfahrens eine Scheidungsfolgenvereinbarung initiiert. (Leitsatz des Bearbeiters)

Ein Diplom-Psychologe betreute ein Ehepaar, welches im Begriff war, sich scheiden zu lassen. Der Psychologe war gleichzeitig als Mediator tätig. Im Rahmen eines von ihm durchgeführten Mediationsverfahrens bereitete er für die Eheleute eine Vereinbarung vor, die u.a. auch Regelungen zu den Trennungsfolgen enthielt. Hierfür hatte er das Muster eines Notars verwendet. Die Vereinbarung wurde von den Eheleuten und von ihm selbst unterzeichnet. Bei der Unterzeichnung wies er darauf hin, dass die Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der notariellen Beurkundung bedarf. Gleichwohl wurde er vor dem Landgericht Leipzig auf Unterlassung in Anspruch genommen. Der Kläger sah in dem Verhalten eine unzulässige Rechtsberatung.

Das Landgericht sah dies genauso. Unter die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten nach dem RBERG falle jede Tätigkeit, die auf Rechtsgestaltung abziele. Eine solche Tätigkeit sei insbesondere im Abschluss von Verträgen zu sehen und zwar unabhängig davon, ob die Rechtsangelegenheit endgültig und rechtswirksam geregelt werde. Auch die lediglich fördernde Unterstützung bei der Anfertigung

MIETERSCHUTZBUND BERLIN E.V.

sucht zum Aufbau einer allgemein zugänglichen und juristisch bearbeiteten Berliner Mietrechts-Datenbank kooperationsbereite Rechtsanwälte, die uns durch Zusendung mietrechtlicher Entscheidungen der Berliner Gerichte unterstützen.

Sie erreichen uns:

Hauptgeschäftsstelle
Konstanzer Straße 61 Tel.: 030/ 882 30 85
10707 Berlin Fax: 030/ 882 27 00
E-Mail: k.richter@mieterschutzbund-berlin.de

Privatpraxis für Dermatologie und Allergologie

Am Roseneck • Hohenzollerndamm 91 • 14199 Berlin

Prof. Dr. med. Beate Tebbe

Termine nach telefonischer Vereinbarung: Tel. (030) 820 07 83

gung von Vertragsentwürfen sei ein Standardfall eines Verstoßes gegen das RBERG. Im vorliegenden Fall habe der Mediator entscheidende Vorarbeiten für eine spätere notarielle Vereinbarung geleistet, da er den Vereinbarungstext unter Verwendung eines notariellen Musters erstellt hat. Der Hinweis auf die Notwendigkeit einer notariellen Beurkundung ändere nichts daran, dass die Tätigkeit als rechtsberatend einzustufen sei.

LG Leipzig, Urt. v. 19.6. 2004 – Az.: 5 O 1899/04

(Eike Böttcher)

Aufgewertete Beratungshilfe

Im Rahmen einer vorgerichtlichen Einigung steht die Tätigkeit eines Rechtsanwalts der einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle gleich. (Leitsatz des Bearbeiters)

Wenn man erst mal in die Schuldenfalle getappt ist, wird es schwer, dort wieder rauszukommen. Am besten bedient man sich in einem solchen Fall professioneller Hilfe, z.B. der eines Rechtsanwalts. Die Kosten für diesen können im Rahmen der sog. Beratungshilfe abgerechnet werden. Nach einem Urteil des Amtsgerichts Schwerte kann eine beantragte Beratungshilfe nicht ohne Weiteres mit dem Argument abgelehnt werden, der Antragsteller müsse sich anderer Hilfsangebote, z.B. der Beratung durch eine anerkannte Schuldnerberatungsstelle, bedienen. Durch die Anhebung der Beratungshilfevergütung habe der Gesetzgeber Rechtsanwälte zu einem verstärkten Engagement im Rahmen einer vorgerichtlichen Einigung motivieren wollen. Aus diesem Grunde sei

die Tätigkeit eines Rechtsanwalts in diesem Bereich der Tätigkeit einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle gleichgestellt.

AG Schwerte, Beschluss vom 05.08.04 – Az.: 3 II a 273/02

(Eike Böttcher)

S25 wird verlängert!

Der Planfeststellungsbeschluss zur Verlängerung der S-Bahn-Linie 25 von Lichterfelde Süd nach Teltow ist trotz fehlender Schallschutzmaßnahmen rechtmäßig.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Die geplante Verlängerung der S-Bahn-Linie 25 von Lichterfelde Süd nach Teltow Stadt war einigen Anwohnern ein Dorn im Auge. Sie wandten sich auf dem Rechtsweg gegen den der Maßnahme zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss mit dem Argument, der Plan sehe keinen aktiven Schallschutz vor. Das Bundesverwaltungsgericht entschied nun, dass der Planfeststellungsbeschluss gleichwohl rechtmäßig sei. Die Planfeststellungsbehörde sei zwar fälschlich davon

ausgegangen, dass es sich bei der Verlängerung der S25 um einen Neubau handle, weswegen nur der künftige Lärm der S-Bahn berücksichtigt worden sei. Richtigerweise werde aber bei der Bahnanbindung von Teltow lediglich eine bauliche Anlage verändert, da der bereits vorhandene Schienenweg, über den früher die Vorortbahn verkehrte, genutzt würde. Aus diesem Grunde müsse der Lärm der gesamten Bahnanlage berücksichtigt werden. Gleichwohl könnten die Kläger keinen aktiven Lärmschutz beanspruchen, da die bauliche Änderung nicht wesentlich im Sinne der einschlägigen Vorschriften sei. Auch

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden

PATENTE

GEBRAUCHSMUSTER

MARKEN

DESIGN

LIZENZEN

Patentanwälte

MAIKOWSKI & NINNE MANN

European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54 - 55
10707 Berlin

Tel: +49 30 881 81 81, Telefax: +49 30 882 58 23

E-Mail: postmaster@maikowski-ninne mann.com

wenn die alten Schienenwege über längere Zeit nicht benutzt wurden, so seien sie doch nie entwidmet worden. Aus diesem Grunde seien sie prägend für die Vorbelastung der Klägergrundstücke mit Lärm.

BVerwG, Urteil vom 10.11.2004 – Az.: 9 A 67.03

(Eike Böttcher)

Wissen

Steueramnestie im Erbfall

Bernd Kieser

Bei Überprüfung der Unterlagen des Erblassers stellt der Erbe hin und wieder fest, dass der Erblasser seine Einkünfte nicht vollständig versteuert hat. Der Gesetzgeber kennt dieses Problem und versucht, durch sogenannte Kontrollmitteilungen, automatisierte Abrufverfahren und Jahresbescheinigungen den Druck auf den Erben zu erhöhen, die vom Erblasser hinterzogene Steuer nach zu erklären.

Hat sich der Erblasser in der Vergangenheit für ein Konto im Ausland entschieden, um den Kontrollmöglichkeiten bei den inländischen Banken zu entgehen, droht auf Grund der EU-Zinsrichtlinie ab 2005 eine Mitteilung über Kapitalerträge, die ein Inländer für ein Guthaben bei einer ausländischen Bank erhalten hat. Von einer Mitteilungspflicht sind Belgien, Luxemburg und Österreich im EG-Bereich, aber auch die Steuerfluchtländer Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco ausgenommen. Hier ist statt der Kontrollmitteilungen ein Quellensteuerabzug vorgese-

hen, der bis 2010 auf 35 % ansteigen soll.

Noch gravierender für den Steuerpflichtigen ist das automatisierte Abrufverfahren, das der Gesetzgeber im Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit installiert hat. Danach kann das Finanzamt ab dem 01.04.2005 über das Bundesamt der Finanzen bei den Deutschen Banken und Kreditinstituten abrufen lassen, welche Konten und Depots ein Steuerpflichtiger dort unterhält bzw. unterhalten hat, versehen mit den persönlichen Daten und den Angaben zur Kontoeröffnung und -löschung. Die Protokolldaten sind mindestens 18 Monate aufzubewahren und spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

Sind diese Daten dem Finanzamt bekannt, kann es, falls der Steuerpflichtige hinsichtlich seiner Kapitalerträge nicht kooperativ ist, über Einzelauskunftsersuchen bei den Banken nachfragen, welche Erträge bei den Konten oder Depots angefallen sind und welche Kontenbewegungen in den vergangenen Jahren verzeichnet wurden. Sowohl die Löschung als auch größere Kontenbewegungen in Form von Abhebungen deuten darauf hin, dass Gelder ins Ausland „verschoben“ wurden. Damit hat man einen Grund, die Steuerfahndung einzuschalten.

Stellt der Erbe fest, dass der Erblasser seine Einkünfte nicht oder nicht vollständig versteuert hat, ist er nach dem Gesetz verpflichtet, das Finanzamt über die Steuerhinterziehung zu unterrichten. Ansonsten begibt er sich in die Gefahr, selbst Steuern zu hinterziehen, was mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden kann.

Hier eröffnet die am 01. Januar 2004 in Kraft getretene Steueramnestie auch dem Erben die Möglichkeit der strafbefreienden Erklärung über die bisher nicht versteuerten Einnahmen des Erblassers.

Die Steuerschuld des Erblassers aus der Steuerhinterziehung wird dadurch merklich gemindert, so dass dem Erben ein höheres Nachlassvermögen verbleibt.

Die Regeln dafür lauten:

1. Der Erbe hat die nicht erklärten Ein-

nahmen des Erblassers aus den Jahren 1993 bis 2002 komplett nachzumelden. Die Amnestie greift jedoch nur dann, wenn der Erblasser die falsche Steuererklärung vor dem 18. Oktober 2003 abgegeben hat.

2. Die Nachmeldung erreicht das Finanzamt rechtzeitig – spätestens zum 31.03.2005.

3. Die nach zu entrichtende Steuer wird innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Abgabe der Erklärung gezahlt.

Das Gesetz schreibt keine besondere Form für die Erklärung, Steuern hinterzogen zu haben, vor. Es reicht aus die Angabe „nicht erklärte Einkünfte aus Kapitalvermögen in den Jahren 1998 bis 2002 in Höhe von € 100 000“.

Der Erbe muss die selbst oder – was zu empfehlen ist – in Zusammenarbeit mit einem Steuerfachmann selbsterrechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Abgabe der Erklärung zahlen. Entsprechende Liquidität wird also vorausgesetzt. Auch sollte der Erbe, bevor er eine solche Erklärung abgibt, mit einem Steuerberater oder einem im Steuerrecht tätigen Rechtsanwalt die Option einer Selbstanzeige prüfen. Meist ist aber die Amnestie mit ihrem pauschalen Steuersatz, kombiniert mit einer niedrigeren Bemessungsgrundlage, günstiger. Letztere beträgt bei der Einkommenssteuer 60 % der Bruttoeinnahmen, bei der Erbschaftssteuer 20 % der steuerpflichtigen Erwerbe.

Wer also € 100 000 Zinseinnahmen verschwiegen hat, der muss 60 % davon, somit € 60 000 nachversteuern. Dies aber nicht mit seinem individuellen Steuersatz (z.B. 45 %), sondern nur mit 25 % (bis 31. Dezember 2004) oder 35 % (bis 31. März 2005).

Mit der pauschalen Nachzahlung sind auch die Kirchensteuer und der Solidaritätszuschlag bis hin zu etwaigen Vermögenssteuern und den Hinterziehungszinsen abgegolten.

Allerdings ist zu beachten, dass die Finanzverwaltung den Abzug der Steuerschulden, die beim Erblasser auf Grund einer strafbefreienden Erklärung seines

Erben angefallen sind, nicht zum Abzug als Nachlassverbindlichkeit im Rahmen der Erbschaftssteuer zulässt.

Fazit

Entdeckt der Erbe bei der Sichtung des Nachlasses unversteuerte Einkünfte des Erblassers, so sollte er, um sich nicht selbst strafbar zu machen, über eine Amnestieerklärung oder Selbstanzeige nachdenken. Es ist in jedem Falle zu empfehlen, sich bei Zweifelsfragen durch einen Steuerberater oder einen im Steuerrecht tätigen Rechtsanwalt beraten zu lassen.

Was kostet die Amnestie konkret?

Vergleichsrechnung – Beispiel

Die Tochter erbt von ihrem Vater E 200 000, von denen dieser E 100 000 versteuert hat. Die restlichen E 100 000 sind unversteuert. Der persönliche Steuersatz des Vaters betrug 45 %. Die

Steuerhinterziehung begann zum 01.01.1998 und endete am 31.12.2002.

Die 25%-Amnestiesteuer berechnet sich wie folgt:

Verschwiegene Einkünfte 1998 bis 2002	€ 100 000
Ansatz mit 60 % der Erträge	€ 60 000
Steuerschuld (Steuersatz 25 %)	€ 15 000
Hinterziehungszinsen	€ 0
Nachzahlung	€ 15 000

Der Tochter verbleibt nach Abzug der Amnestiesteuer noch ein Vermögen von E 185 000 (€ 200 000 ./. € 15 000).

Zum Vergleich:

Ohne die Amnestie, also mit Hilfe einer Bereinigung durch die mögliche Selbstanzeige käme die Tochter bei einem über die Jahre durchschnittlichen Steuersatz des Vaters von 45 % auf folgende Nachzahlung:

Verschwiegene Zinserträge 1998 bis 2002	€ 100 000
Steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen	€ 100 000
Steuern darauf (Steuersatz angenommen mit 45 %)	€ 45 000
Hinterziehungszinsen für 5 Jahre à 6 % p.a.	€ 13 500
Nachzahlung	€ 58 500

Im Rahmen der Selbstanzeige würden etwaige Vermögenssteuern, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sowie Hinterziehungszinsen anfallen. Der Tochter verbleibt so nach der steuerlichen Bereinigung noch ein Vermögen von € 141 500.

Die Steueramnestie erbringt einen Vermögensvorteil in Höhe von € 43 500.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht in Mannheim sowie Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Forum

Gespräch mit Philipp Heinisch, seit 7 Jahren Zeichner für das Berliner Anwaltsblatt.

Mit gut 60 Ausstellungen in Gerichten, Behörden und Kanzleien und einer Vielzahl von Justizkarikaturen, darunter über 70 Zeichnungen für das Berliner Anwaltsblatt, sind Sie ein produktiver Künstler. Woher nehmen Sie Ihre Einfälle – noch dazu angesichts der oft sehr trockenen Materie?

Ich war 20 Jahre lang Anwalt, bis ich 1992 meine Zulassung zurückgab, um freier Zeichner und Maler zu werden, und bin auch weiterhin mit vielen Juristen im Gespräch. Ich habe die Gabe einer unmittelbaren Visualisierung, für die ich sehr dankbar bin und die ich hege und pflege. Der juristische Alltag ist mir also gut vertraut, so daß ich oft gerade das Trockene dieses Berufes zum Inhalt

der Zeichnung mache, und dann ist er ganz und gar nicht mehr trocken.

Hatten Sie neben Ihrer juristischen Ausbildung auch eine künstlerische?

In gewisser Weise ja. Da mein Vater bildender Künstler war, wollte ich das als Kind natürlich auch werden. Statt aber Kunst zu studieren, war es dann etwas „Ordentliches“, nämlich Jura.

Bereuen Sie es, den Juristischen Beruf an den Nagel gehängt zu haben?

Nein, keinen einzigen Tag. Ich habe es aber auch nie bereut, Anwalt gewesen zu sein, denn erst beide Berufe zusammen machen mich zu dem, was ich bin.



Ich sehe auch nicht, daß ich mich als Jurist verabschiede. Ich arbeite weiterhin für die Ziele von Recht und Gerechtigkeit, - eben nur mit grafischen Mitteln.

Wie reagieren die ehemaligen Kollegen?

Viele Anwälte sagen mir, daß ich mit meinen Zeichnungen ziemlich punktgenau treffe, und können darüber lachen. Natürlich ist die Karikatur parteiisch und polarisiert. Das schafft nicht nur Sympathie. Jetzt z.B. beim neuen Rechtsberatungs – oder Rechtsdienstleistungsgesetz

mache ich aus meiner Auffassung keinen Hehl, daß ich das Anwaltsethos und die neutrale Rechtsberatung in großer Gefahr sehe. Andere sehen das anders.

Künstler haben es wahrscheinlich noch schwerer als Anwälte.

Sie sagen es

Wie sieht Ihre berufliche Perspektive aus?

Natürlich will ich weiterhin auf dem Gebiet der Justizkarikatur tätig sein. Gleichzeitig mache ich inzwischen auch großformatige repräsentative Malerei zum Thema Recht und Gerechtigkeit, und stelle mich so in die 500jährige Tradition des sog „Gerechtigkeitsbildes“, die ich gerne wiederbeleben möchte. Dazu habe ich einige praktische Vorstellungen und würde diese gerne mit Interessierten verwirklichen, die für eine entsprechende inhaltliche Ausstattung des öffentlichen Raumes ansprechbar oder vielleicht sogar zu begeistern sind.

Schließlich liegt mir viel an dem Gesprächskreis „Kunst und Justiz“, den ich vor 2 Jahren ins Leben gerufen habe und der alle zwei Monate stattfindet, bisher mit so illustren Gästen wie Ulla Meinecke, dem Krimi – Autor ky oder Heino Ferch, ebenso wie den Professoren Arthur Wandtke oder Herrmann Weber.

Herr Heinisch, Weihnachten rückt näher und so mancher kommt in Not, wenn er etwas Originelles schenken soll. Wüßten sie Abhilfe?

Es gibt wieder einen neuen Juristenkalender 2005 „Prozesse“, ferner einen Kalender für Steuerberater („Steuergeheimnisse“) und das Buch „Die Robe ist über der Kleidung zu tragen“, das ich illustriert habe. Das sind meine neuesten Produktionen. Ansonsten kann ich auf meine Internetseite verweisen oder lade Interessierte in mein Atelier ein.

Gilt das auch für den Fragesteller?

Selbstverständlich

philipp.heinisch@t-online.de oder www.justizkarikatur.de, ferner www.kunstundjustiz.de

Das Gespräch führte Dr.Eckhart Yersin

Office-Management
für Rechtsanwalts-
und Notarkanzleien

 **ReNo
Consult**

Birgit Scholten

- Kanzlei- und Personalmanagement
- Office-Management
- qualifizierte Sachbearbeitungen
- Notariat
- Schulungen / Coaching / Seminare
- Anwaltsagentur (Personalvermittlung)

Telefon 030 / 84 72 44 12
info@reno-consult.de

„Fernsehen richtet! – Juristen im TV“

Eine Erwiderung von Dr. Volker Deutsch, Vors. Richter am LG Hamburg i.R.:

In Heft 10/2004 des Berliner Anwaltsblattes beschreibt Assessor Eike Böttcher u.a. die verschiedenen Formate der Fernseh-Sendungen über Juristen und Gerichtsverhandlungen. Zutreffend ist, dass diese Sendungen sich zumeist großer Beliebtheit erfreuen und gute Quoten bringen.

Die von Böttcher als Aufhänger für seinen Artikel benutzte Vorschrift des § 169 GVG und die hierzu ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2001 hat allerdings mit dem Auftreten von echten Juristen in TV-Sendungen nichts zu tun. Wenn dort gesagt wird, dass die Verhandlung vor ordentlichen Gerichten grundsätzlich öffentlich sein müsse, Fernseh- und Filmaufnahmen der Sitzungen zum Zwecke öffentlicher Vorführung aber unzulässig seien, so soll hierdurch die Unabhängigkeit der Richter und die Funktionsfähigkeit der deutschen Gerichte gewährleistet werden. Wer einerseits den Einfluss der amerikanischen Medien auf die Entscheidungen der dortigen Gerichte betrachtet und wer andererseits bei Verhandlungen vor deutschen Gerichten einmal miterlebt hat, wie der Ansturm von Journalisten und Kamerteams vor Gerichtssälen bei spektakulären Prozessen die ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung stört, insbesondere aber die Ausleuchtung der Gerichtssäle bzw. -flure und die Arbeit der Kameraleute das Verhalten der Beteiligten beeinflusst, der kann die Existenz des § 169 GVG und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nur begrüßen.

Unbestritten besteht allerdings ein allgemeines Publikumsinteresse an Prozessen, insbesondere an Strafverfahren, und damit auch das Bestreben der Fernseh-Sender, derartige Verfahren wirklichkeitsgetreu darzustellen. Die Gefahr jedoch, dass hierbei Persönlichkeitsrechte der Betroffenen beeinträchtigt und Schadensersatz- oder Unterlas-

sungsansprüche erhoben werden können, ist groß und deshalb ist es sicherer, erdachtes Prozessgeschehen darzustellen. Hinzukommt, dass bei den Sendern, privaten wie öffentlich-rechtlichen, wegen der Werbeeinblendungen ein Bedürfnis nach kurzen und handlungsreichen Beiträgen besteht. Hierzu eignen sich in erster Linie Strafverfahren. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die in der Praxis weitgehend schriftsätzlich ausgetragen werden, oder Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsprozesse sind zumeist weniger spektakulär. Aber auch bei einer naturgetreuen Darstellung von Strafverfahren fehlt es in der Regel an unerwarteten Aktionen, eigenen Recherchen der Verteidiger, an einem Auftritt neuer Zeugen oder Geständnissen aus dem Zuschauer-raum, die bei den fiktiven Sendungen besonders beliebt sind.

In der Anfangszeit von Frau Salesch hatte der Sender übrigens versucht, echte Streitigkeiten durch sie als Schiedsrichterin entscheiden zu lassen. Die FS-Zuschauer, die private Streitigkeiten hatten, wurden aufgefordert, sich beim Sender zu melden, um ihre Sache in der Sendung vorzutragen und sodann einen Vergleich oder eine Entscheidung herbeiführen zu lassen. Frau Salesch hatte hierbei aber nur als Schieds-

richterin oder Ombudsfrau auftreten können. sie war nicht berechtigt, hierbei einen Talar zu tragen und einen Holzhammer als Entscheidungshilfe zu benutzen, war vollends abwegig.

Dieses Format hat sich schon sehr bald als Flop herausgestellt und wurde geändert in ein Strafverfahren vor Amts- oder Landgericht. Wenn hierbei echte Richter, Staatsanwälte oder Rechtsanwälte (ev. auch in den vorgenannten Funktionen) tätig werden, vermeidet man prozessuale und materiellrechtliche Fehler, die zumeist in Filmen oder Fernsehspielen gemacht werden, und erreicht ferner eine wirklichkeitsnähere Handlungs- und Sprechweise der Darsteller.

Diese Idee bzw. dieses Format ist jedoch keineswegs neu, wie Böttcher unter Hinweis auf die Sendungen des ZDF „Ehen vor Gericht“ und „Verkehrsgericht“ zutreffend ausgeführt hat. Die Sendereihe „Wie würden Sie entschei-

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 • 894 30 250
Fax 030 • 894 30 235

Mo-Fr 9 - 18 Uhr
post@zanker.de

Norbert Zanker & Kollegen

bestellte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsunterlagen, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Reisenwesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1. bis 3 Tagen rechnen; Genaues können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZBEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gespräche- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragendolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

den“ ist hiermit allerdings nicht zu vergleichen, weil dort tatsächliche Streitigkeiten nachgespielt, Zuschauer und Experten befragt und schließlich die ursprünglichen Entscheidungen von Richtern als Statisten vorgelesen wurden. Falsch ist jedoch, und das ist das Hauptanliegen meiner Erwiderung, dass die Wiege dieser Formate 1965 in der ehemaligen DDR gestanden und den Titel „Der Staatsanwalt hat das Wort“ getragen habe. Das ergibt sich bereits aus der Schilderung des Autors über den Inhalt der damaligen Sendung und daraus, dass die dortigen Verfahren mit den bundesdeutschen nicht vergleichbar waren. Unabhängige Richter gab es in der DDR nicht. Die Staatsanwaltschaft hatte jeweils darauf zu achten, dass die Ziele des Sozialismus berücksichtigt wurden.

Böttcher hat aber insbesondere nicht gewusst oder übersehen, dass in der ARD schon seit 1961 die beliebte Sendung „Das Fernsehgericht tagt“ ausgestrahlt worden war, an der Richter (zunächst nur pensionierte, später auch aktive), Rechtsanwälte und Staatsan-

Anzeigenschluß

für Heft 1-2/2005 ist am
25. Januar 2005

Fax (030) 833 91 25
mail: cb-verlag@t-online.de

wälte beteiligt waren, die sogar den Ablauf der Verhandlung mitbestimmen konnten. Die Idee oder das Format hierzu hatte Wolf Citron aus den USA übernommen, den entscheidenden Anteil an der wirklichkeitsgetreuen Darstellung der Verfahren hatte jedoch der bekannte Regisseur Rupprecht Essberger unter beratender Mitwirkung von Rechtsanwälten und Staatsanwälten. Als Ideengeberin und psychologische Beraterin fungierte meist Sina Walden. In den ersten Jahren wurden diese Sendungen nicht geschnitten oder gar Szenen mehrfach gedreht; wegen der Länge der Verhandlungen erstreckten sie sich anfangs sogar über mehrere Abende und waren gleichwohl sog.

Straßenfeger mit hohen Quoten. Pro Jahr gab es allerdings nur 4 bis 6 Sendungen. Der Verfasser dieses Beitrages hat von 1968 bis 1978 als Vorsitzender an zahlreichen Aufzeichnungen mitgewirkt. Die Verhandlungen waren so wirklichkeitsnah, dass Rechtsanwälte, die prozessungewohnte Straftäter zu verteidigen hatten, diese zur Eingewöhnung nicht mehr in andere Strafverfahren führen mussten, sondern auf die nächste Sendung des Fernsehgerichts verweisen konnten. In der ehemaligen DDR hatte diese Sendereihe, soweit sie dort empfangen werden konnte, einen großen Beliebtheitsgrad, weil die Bevölkerung daraus ersehen konnte, dass es in der Bundesrepublik wirklich unabhängige Richter gab. Trotz hoher Einschaltquoten wurde die Reihe 1978 eingestellt. Rupprecht Essberger hatte parallel hierzu für das ZDF die Sendungen „Ehen vor Gericht“ und „Verkehrsgerecht“ als Regisseur betreut und geprägt, die z.T. aber bereits Spielszenen enthielten.

Die jetzige Flut von kurzen und spektakulären Strafverfahren insbesondere bei den privaten Sendern ist von der Qualität her mit den damaligen Sendungen nicht vergleichbar. Um hohe Einschaltquoten zu erreichen, müssen die Fälle kurz sein und mit Gags angereichert werden. Außerdem betreffen sie, wie Böttcher zutreffend ausführt, in der Regel Körperverletzungen, Tötung, Vergewaltigungen etc., bei denen möglichst auch Sex eine Rolle spielen sollte. Dem üblichen Durchschnitt der Strafverfahren entspricht dies nicht. Normale Angeklagte pflegen sich auch nicht so zu produzieren, wie es die Schauspieler in den Sendungen tun. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass hierbei sowohl die prozessualen als auch die materiellrechtlichen Vorschriften beachtet und richtig angewandt werden. Insoweit haben diese Gerichtsshows durchaus einen positiven Effekt. Als Betätigungsfeld für beschäftigungslose Jungjuristen werden sie aber, wie Böttcher zutreffend ausführt, nicht dienen können.

Fehler im Berliner Anwaltsblatt

Zum Beitrag mit der Überschrift „Rechtsstaat ade!“ in Anwaltsblatt 11/04, S. 595 schreibt uns Kollege RA Udo Christian Walzel, Berlin:

Zunächst möchte ich, der ich mich seit meiner Zulassung nicht gerade mit Beiträgen im Anwaltsblatt hervorgetan habe, für Ihre Arbeit bedanken und Ihnen weiterhin Erfolg und Erfüllung bei Ihrer Tätigkeit wünschen.

Dies vorausgeschickt muss ich jedoch sogleich auch Kritik loswerden. Der Abdruck der Zusendung des Kollegen Breckwoldt hinsichtlich eines Schreibens des 1. Senats des Finanzgerichts ist meines Erachtens weder komisch noch hinnehmbar, wenn das Anwaltsblatt weiter für sich in Anspruch nehmen will eine Zeitschrift jenseits der Wurstblätter, die gemeinhin zusammenfassend als Regenbogenpresse bezeichnet werden, zu sein.

Die Überschrift zu dem Beitrag „Rechtsstaat ade!“ würde Bild und Kurier und all den anderen niveaulosen Presseerzeugnissen in Berlin alle Ehre machen. Auch ich wurde von dieser Überschrift angezogen und dachte dort nun zu lesen, in welcher eklatanter Weise eines der Berliner Gerichte wohl gegen Gesetz und Recht verstoßen hätte. Statt dessen handelt es sich offenbar um einen reinen Übertragungsfehler vom Band auf das Papier...

Anmerkung der Redaktion: Da Druck- und Übertragungsfehler auch uns passieren und wir darüber bisweilen herzlich lachen können, werden Stilblüten dieser Art künftig mit „Stilblüten“ gekennzeichnet. Danke für die Anregung.

Weihnachtsrätsel Berühmte Juristen

1) Ein kompromissloser Großkanzler

Er hat trotz seiner bürgerlichen Herkunft in einem Staat juristische Karriere gemacht, in dem hohe Regierungs- und Militärämter noch dem Adel vorbehalten waren. Nach glänzendem Referendarexamen wurde er zunächst Richter am ehrwürdigen höchsten Gerichtshof seines Landes, gelangte aufgrund brillanten Vortrags aber schon bald in eine Regierungskommission, die sich dem Luxusleben einer Favoritin des früheren Herrschers widmete, wodurch er sich für weitere höhere Aufgaben z.B. in der Strafgesetzgebung empfahl. Hier vertrat er den damals keineswegs abwegigen Gedanken, „unverbesserliche Bösewichter“ nach Sibirien oder in die Karibik zu deportieren, und veranlasste auch tatsächlich einen solchen Transport, aus dem aber die meisten Übeltäter noch vor Erreichen des Bestimmungsortes entweichen konnten. Unser Mann stieg als stets loyaler Jurist bis zum Präsidenten des o.g. Gerichts und zum Großkanzler (Justizminister) auf, geriet dann jedoch in Gegensatz zu einem Größeren, wurde mit 53 entlassen, hielt aber Kontakt zu fast allen Prominenten des Landes und starb mit 73 in seinem Herrenhaus in Steglitz.

2) Ein „Mann im Dunkel“

Aus alter Adelsfamilie stammend bestand der hier Gesuchte die 1. jur. Staatsprüfung in der Hauptstadt seines Landes schon nach 6 Semestern und gelangte nach der Zweiten alsbald in den diplomatischen Dienst, wobei ihm die Bekanntschaft mit einem weltberühmten Politiker zustatten kam, dem er – böswilligen Zeitgenossen zufolge – als Einbläser gedient haben soll. Tatsächlich aber hat er wohl sogar den Sturz dieses überragenden Mannes betrieben und dadurch seine Stellung als inoffizieller Leiter der Außenpolitik so gefestigt, dass folgende Regierungschefs und das von ihm als „Kind oder Narr“ angesehene Staatsoberhaupt re-

gelmäßig seinen Direktiven folgten und sogar seinem nicht ganz ernst gemeinten Entlassungsgesuch für ihn selbst überraschend stattgaben. Gegen einen früheren Freund, den er als Hintermann dieses Coups verdächtigte, unterstützte er eine Pressekampagne wegen dessen Homosexualität, was diesen den Verlust aller Ämter (und Orden) kostete. Unser Mann starb 72jährig nach einem Herzanfall und liegt auf dem Invalidenfriedhof begraben.

3) Ein Staatsmann und Spachgelehrter

Zunächst wurde ihm als 22jährigen „Auskultator“ bescheinigt, er habe die ihm übertragenen Geschäfte mit „vorzüglichem Fleiß, Geschicklichkeit, rechtlichen Kenntnissen und Einsichten“ ausgerichtet und „eine mit solchen übereinstimmende Sittlichkeit“ gezeigt. Nach seinem kurz darauf erfolgten freiwilligem Ausscheiden aus dem Justizdienst wurde aber von einem Zeitgenossen notiert: „Man spricht nicht vorteilhaft von seiner Sittlichkeit“ und ein anderer behauptete später, jedes seiner fünf Kinder habe einen anderen Vater. Dennoch stieg er zum Geheimen Staatsrat auf, bis er 52jährig erneut den Staatsdienst quittierte und sich der Kulturphilosophie und Sprachstudien u.a. mit dem Titel: „Über das Entstehen der grammatischen Formen und ihren Einfluss auf die Ideenentwicklung“, aber auch wissenschaftlichen Untersuchungen der malaisisch-polynesischen Sprachen widmete, wobei ihn ein scharfzüngiger Österreicher den „gräulichsten Pedanten“ nannte, mit seiner „hölzernen Spekulation in Sachen Kunst und Ästhetik“. Sein bedeutendstes Werk ist die Gründung einer Bildungseinrichtung, die noch heute seinen Namen trägt. Er starb hochgeehrt mit 67 Jahren in seinem noch heute in Familienbesitz befindlichen Schloß.

Lösungen bis spätestens Mittwoch, 19. Januar 2005 an die Redaktion. Alle richtigen Einsender werden – wie immer – veröffentlicht.

RA Peter Heberlein

Stilblüte:

RVG-Kommentar

Zu nachstehendem Auszug aus dem neuen RVG-Kommentar von Gerold u.a. (Verlag C.H. Beck München 2004) meint Kollege RA Heiko Annacker, Berlin: Reicht es nicht, dass Rechtsanwälte permanent mit Geldwäsche in Verbindung gebracht werden?

XIV. Erstattungsfähigkeit der Verkehrsgebühren

1. Aktualität des Problems

84 Wie oben dargelegt kommt der Verkehrsanwalt seit der Erweiterung der **Prostitutionsfähigkeit** und der Rechtsprechung des BGH's seltener vor. Bedeutungslos wird er aber nicht. Damit bleibt auch das Problem der Erstattungsfähigkeit von Verkehrsanwaltskosten bestehen.

2. Neue Grundsätze durch BGH-Rechtssprechung

.....

(Hervorhebung durch die Redaktion)

Der Herbst unseres Missvergnügens oder die Implikation der Agenda 2010 (II. Teil)

Dr. Stephan Wohanka, Berlin

Ist so wirklich „offener Zugang“ das Bildungsgebot der Stunde? Ich erwarte vielmehr Antworten auf Fragen wie diese: Wie erhöht man die soziale Durchlässigkeit des Schulsystems, wie steht man zum dringlichen Ersatz zig tausender Lehrer und Hochschullehrer in den nächsten Jahren, wie zur Finanzierung der Hochschulen, wie zu Studiengebühren? Bleiben wir ein Moment bei diesen Gebühren. Es ist beinahe schon ein Allgemeinplatz; nur die Einführung von Studiengebühren und ein daran gekoppeltes Stipendiensystem

kann uns weiterbringen - weil der Umkehrschluss gilt: Lehnt man die Einführung dieser Gebühren ab, negiert man auch die Notwendigkeit, sich über Stipendienkonzepte Gedanken zu machen! – Auf der Berliner Politszene wurde vor Kurzem ein Lehrstück dazu aufgeführt. Senator Flierl ist entgegen mancher öffentlichen Äußerung längst selbst überzeugt davon, dass eine Mehrheit der Bevölkerung⁵ für derartige Gebühren ist. Er kennt auch die Gründe dafür – vom Leistungsanreiz für Studenten und Universitäten bis hin zur Erkenntnis, dass Ausbildungskosten keinesfalls den „offenen Bildungszugang“ für ärmere Schichten versperren. Seine umverteilungsgläubigen (zur Kardinalfrage der „Verteilung“ unten ausführlich) Mitgenossen konnte er natürlich nicht überzeugen und so wählte er als Ausweg aus dem Dilemma ein Konstrukt, dessen „rührend Kompliziertes“ (Jan Thomsen) das Scheitern schon vorwegnimmt: Ein zugeteiltes Konto mit so genannten Credit Points (warum englisch?) ermöglichen ein gebührenfreies „normales“ Studium und erst nachdem - bei vielen Ausnahmen – die Studienzzeit überzogen wurde, muss die Fortsetzung der Ausbildung durch den Zukauf neuer Points finanziert werden. Wie nicht anders zu vermuten war, fiel Flierls Vorschlag bei der eigenen Partei durch⁶...

Eine ebenso abgeschmackte Floskel aus der Mottenkiste linken Rasonierens und ein weiteres Stichwort aus dem Papier ist „Wissenschaftskritik“. Was sie sagen will, bleibt dunkel. Ich will wissen: Wie ist die Auffassung zur Gen- oder Nanotechnologie? Wie kann die Wissenschaftslandschaft Deutschlands weiter befördert werden? Wie ist wissenschaftliche Breite mit Spitze zu ver-

einbaren, wie zu gestalten? Stichwort „Kinderfreundlich“ – was ist zu diesem Zwecke zu veranlassen? Mehr Kindergeld direkt an die Familien? Kita-Plätze für alle Kinder? – Wenigstens ansatzweise sollten die Vorstellungen der potentiellen Parteigründer ablesbar sein... Es bleibt bei populistischen Phrasen, offensichtlich nicht nur eine Spezialität der Rechten.

Noch kurz: „Globalisierung“? Fehlangezeige! Wird lediglich als "Globalisierungskritik" erwähnt. Wie man auch zu ihr steht; Deutschland als eines der exportstärksten Länder und damit auf Weltoffenheit angewiesen, muss hier Positionen einnehmen, die „Kritik“ übersteigen. Oder anders – was folgt aus der Kritik? Ich wüßts gern... Mir ist klar, auch die s.g. etablierten Parteien haben nicht auf alle der „Alternative“ vorgehaltenen Fragen eine befriedigende Antwort – oder überhaupt eine. Sie streiten (noch) unter sich, verdrängen (noch) die Problematik usw.; sie haben aber den Anspruch an sich, dem Publikum eine geschlossene Programmatik vorzulegen.

Genug des kleinteiligen Missbilligens; prinzipieller zum „Papier“... Oben erwähnte Proteste und auch die „Alternative“ richten sich vor allem gegen „neoliberalen Gesellschaftsaufbau, Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben“. Wie von einem der Gründungsmitglieder der „Alternative“, Marc Mulia zu lesen ist, „ist es auch 2004 noch richtig, dass Reichtum anders verteilt wird“⁷. Das legt die Vermutung nahe, dass die Chiffre „Umverteilung von unten nach oben“ sich zu mindestens stark an die (Um)Verteilung anlehnt, die seinerzeit innerhalb der tradierten Marx-schen „Klassengesellschaft“ den „Anta-

gonismus zwischen Kapitalisten und Arbeitern“ und die daraus resultierenden Verteilungskämpfe prägte! Und das ist zu befragen...

Ein Blick in die Gesellschaft zeigt, dass diese Dichotomie zwischen Kapital und Arbeit schon seit geraumer Zeit überlagert ist von den Gegensätzen zwischen Arbeitsplatzinhabern und Arbeitslosen, Familien und Kinderlosen, Jungen und Alten usw.. Und die können in der Folge nicht weniger sozialen Sprengstoff für die Gesellschaft bergen als der erstgenannte Konflikt. Mit anderen Worten; auch moderne Gesellschaften bedürfen durchaus der (Um)Verteilung als einem der gesellschaftlichen Produktion inhärenten Bestandteils – nur eben nicht mehr nur auf der Linie Kapital-Arbeit.

Eine grundlegende Schwäche linker Proteste ist es, dass sie befangen bleiben in der Verteilung des Reichtums nach „klassischem“ Marx-schen Muster. Bei Marx kann aber auch nachgelesen werden (wobei die Autoren des Papiers das ganz genau wissen), dass die Verteilung (Distribution) immer nur Folge der (gesellschaftlichen) Produktion sein kann! Dass Verteilung dabei auf ebendiese Produktion rückwirkt, ist auch richtig (Nota bene wird dieser Impuls immer wieder bezüglich seiner die Arbeitnehmer stimulierenden Wirkung überschätzt, wie das Beispiel DDR und ihr unrühmliches Ende zeigen). Positiv gewendet – heute muss eine Partei neben der Sicht auf die Reichtumsverteilung auch einen Begriff, eine reale Idee davon haben, wie das zu Verteilende zu erzeugen sei, wie also gesellschaftliche Reichtumsproduktion in all ihrer oben beschriebenen Komplexität zu organisieren ist! Und solange auf diesem „weiten Feld“ nichts wirklich Substantielles gegen die sicherlich teilweise neoliberalen Vorstellungen von Regierung und Opposition ins Feld geführt wird, bleibt die „Alternative“ hinter den wirklichen Anforderungen an eine alternative Politik zurück! Es kommt hinzu, dass Deutschland – siehe Verschuldung der öffentlichen Hände – schon jahrelang über seinen produzierten Reichtum hinaus konsumiert hat. Bisher – und das löste eben

Redaktionsschluss
immer
am 20. des Vormonats

auch eine „andere“ Verteilung nicht – sind die Verteilungskämpfe immer nur härter geworden: Sollte man lieber den Alten die Renten kürzen oder weiterhin das Arbeitslosengeld länger zahlen? Oder umgekehrt? Steuern erhöhen? Oder das Kindergeld? Die diffusen Unsicherheiten um die Verteilung nehmen jedenfalls rapide zu... Das Papier lässt jede Antwort vermissen. Fazit: Die Analyse der politischen Vorstellungen, die die „Alternative“ hegt, zeigt: Die Schrödersche Agenda 2010 findet zu mindestens in der „Alternative“ keine Alternative! „Politikwechsel“ – Fehlanzeige!

Offenbar steht *heute* die Verteilung von Arbeit im Mittelpunkt! Hartz IV greift diesen Punkt über sein (unvollkommenes) „Fördern“ und „Fordern“ auf. Denn nur die Teilhabe an (Erwerbs)Arbeit sichert den Menschen grundsätzlich (ökonomische) Unabhängigkeit und Selbständigkeit sowie die faire Teilnahme an der Verteilung des Reichtums. Hier läge das originäre Betätigungsfeld der Gewerkschaften! Ihr Part war und ist, die Interessen der Arbeitnehmer wahrzunehmen (und nicht als Bremser notwendiger Veränderungen aufzutreten). Prinzipiell sollte die Umverteilung über die sozialen Transfersysteme in erster Linie den Menschen Erwerbsarbeit ermöglichen, sollte Hilfe zur Selbsthilfe sein. Und: Es kann als einigermaßen erhärtet gelten, dass Arbeitszeitverkürzungen – die Einführung beispielsweise der 32-Stunden-Woche – in der Regel nicht zu mehr Arbeitsplätzen führt, sondern eher den Rationalisierungsdruck in den Betrieben erhöht.

Apropos Gewerkschaften. Sie und auch andere sozial orientierte Organisationen verhalten sich in Sachen Arbeit wie alle anderen auch! Zur Sanierung ihrer eigenen Einrichtungen greifen sie zu den gleichen Mitteln wie Staat und „normale“ Arbeitgeber: Sie streichen Gelder zusammen und bauen Arbeitsplätze ab. DGB-Chef Sommer wehrt sich gegen derartige Vergleiche, die „hinkten“: „Wir sind wie Unternehmen ein einzelwirtschaftlicher Akteur und müssen uns anpassen. Der Staat, die Zentralbank sind makroökonomische Akteure, die mit

ihren Instrumenten sehr wohl Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung nehmen können“⁸. Diese Verteidigungslinie führt direkten Weges in die Sackgasse: Die Bundesrepublik ist im internationalen Kontext auch nur ein „einzelwirtschaftlicher Akteur“ und auch sie muss sich trotz wirtschaftlicher Stärke⁹ anpassen!

In der DDR ging das geflügelte Wort um: „Das nehme ich nicht zur Kenntnis“. Dem Vernehmen nach wurde es ganz weit oben kreiert und sickerte dann über Minister, Betriebsdirektoren, Abteilungsleiter und andere nach unten. Das Resultat dieser Verweigerungshaltung gegenüber der immer hässlicher werdenden Realität ist bekannt... Nun kann ich mich – als früherer DDR-Bürger und so Kenner dieser Materie – nicht des Eindrucks erwehren, dass gegenwärtig nicht nur (Teile der) Politik, sondern je nach Bedarf das ganze deutsche Volk einer derartigen Attitüde frönt. Beweise? Es genügt ein Blick in die Zeitung eines beliebigen Tages und man wird fündig: Angesichts massiver Einwände verteidigte Sozialministerin Schmidt in einem Brief an die Sozialverbände die Dringlichkeit und Sachlichkeit ihrer Reformen. Die Verbandsoberen wiesen die Kritik umgehend zurück und warfen der Ministerin „halsstarrige Politik“ vor. Sie nähme nicht wahr, dass „die Menschen wütend und verunsichert sind und sich durch Proteste wehren“¹⁰. Oder: Es wurde überlegt, den Besuch größerer Parkanlagen und Schlossgärten in Berlin und Umgebung mit einem Eintrittsgeld zu belegen. Der Widerstand auch hier postwendend: „Der Eintritt in die Anlage ist traditionell (meine Unterstreichung – St.W.) gratis“¹¹. Es geht mir nicht darum, die zur Opposition reizenden Sachverhalte zu verteidigen, sondern ich will auf die hinter der Gegenargumentation stehende Denkhaltung aufmerksam machen: Ist mit „Wut und Unsicherheit“ tragfähige Politik zu machen? Wohl kaum! Proteste sind das eine; weiterführend auch im wohlverstandenen Interesse der Mitglieder sind aber doch wohl eher eigene Überlegungen zur Entschärfung der verdammt komplizierten Sachverhalte. Oder noch

abstruser: Weil es immer schon so wahr, sollte es auch so bleiben. Wir hätten noch den Kaiser oder müssten ihn wieder inthronisieren!

In der Öffentlichkeit steht die „allgemeinwohlorientierte Politik“ ob eigener Unfähigkeit und mangelnder Risikobereitschaft am Pranger; die „Abstrafung“ über „Protestwahlen“ belegt es. Namentlich die Wirtschaft wird nicht müde, ihre Forderungen an die Politik ständig in die Höhe zu schrauben. Offensichtlich agieren aber auch deren Eliten zum Teil ähnlich denen in der Politik; es genügt, eine Reihe von Namen aus diesen Kreisen aufzuzählen: DaimlerChrysler-Chef Jürgen Schrempp und der frühere Vorstandssprecher der Deutschen Bank, Rolf Breuer sehen sich durch gerne-große Schwatzhaftigkeit mit millionenschweren Schadenersatzklagen und schon verlorenen Prozessen konfrontiert. Der erstgenannte ist außerdem mit seiner gescheiterten „Welt-AG“ für eine gewaltige Kapitalvernichtung an den Börsen verantwortlich. Breuers Nachfolger Josef Ackermann brilliert als Michael Jackson-Imitator vor Gericht. Ernst Welteke kosteten letztlich Arroganz und mangelnde Einsicht den Posten in der Bundesbank, außerdem ist er mit staatsanwaltschaftlichen Untersuchungen überzogen. Oder nehmen wir die technische Seite: „Hightech at its best“ steht laut Aussagen der führenden Manager von Telekom und wiederum Daimler-Chrysler für das LKW-Mautsystem „Toll Collect“ – der bislang desaströse Schluss ist bekannt. Und doch nur ein weiteres Glied in der eindrucksvollen Kette technischer Pleiten und Pannen deutscher Hightech-Entwicklungen: Siemens blamierte sich mit dem Sky Train – einer Schwebebahn auf dem Düsseldorfer Flughafen zur schnellen Beförderung der Passagiere von einem Terminal zum anderen, desgleichen mit einem dieselgetriebenen ICE-Neigezug, der entgleiste und nun nicht mehr mit eingeschalteter Neigetechnik fahren darf. Dem Hochgeschwindigkeitszug ICE 3 erging es nicht besser, gerade ist eine Straßenbahn (!) ins Gerede gekommen... Auch „die Wirtschaft“ leidet in Teilen unter Fehlwahrnehmungen, Rea-

litätsferne und Verkrustungen und hat so einigen Grund, sich früherer Tugenden zu besinnen!

Damit nicht genug – das gesamte bundesdeutsche Machtgefüge ist dergestalt, dass es sich letztlich selbst blockiert, jede Entscheidung ist eine animose Schwergewalt. Die in verschiedenen Medien angestoßene und jetzt von der Politik aufgenommene Debatte über eine Verfassungs- und Föderalismusreform belegt diesen Vorwurf. Ich will das hier nicht weiter verfolgen; erwähne es aber deshalb, weil es zu einem öffentlich vorgeführten politischen und institutionellen Gerangel führt, welches verquickt mit dem ebenfalls coram publico ablaufenden Gefeilsche um jeden Euro, den Unmut der Menschen weiter potenziert, ohne dass die Menschen die Details kennen, ja nicht einmal an ihnen interessiert sind.

Die Beschreibung erinnert an den gordischen Knoten; und weit und breit kein schwertschwingender Alexander in Sicht... Mit ihm ist auch nicht zu rechnen und trotzdem – es gibt durchaus politische Gestaltungsräume! Wäre es nicht politisch klug, der „Politik der Sachzwänge“ eine „positive“ Politik zur Seite zu stellen? „Positiv“ in diesem Kontext hieße eine Politik, die „aufbaut“, die Zukunft assoziiert, die das Nachhaltige der Gesellschaft verkörpert – und zwar ausgehend von einer Analyse der Lage des Landes. – Diese Analyse gibt es, sie ist so gut wie unstrittig; in Kurzform: Deutschland altert, der Nachwuchs fehlt nicht nur, sondern ist in Teilen schlecht ausgebildet, was negative Auswirkungen auf die breit verstandene Innovationskraft und Attraktivität Deutschlands als Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort bewirkt. Dadurch wiederum verschlechtert sich auf dem Hintergrund der fortschreitenden Globalisierung die internationale Wettbewerbsposition Deutschlands (weiter).

In der politischen Umsetzung der Schlussfolgerungen aus dieser Analyse sähe ich eben angemahnte „positive“ Politik! Die Problem-Stichworte legen sie nahe: Es ginge generell um die Ge-

staltung einer – wie der Zukunftsforscher Matthias Horx es nennt – Hochbildungsgesellschaft, die sich durch signifikante „Investitionen“ in geistige Ressourcen auszeichnete. Das träfe in Teilen die von der Regierung angeregte Innovationsoffensive. Damit kämen unser (Aus)Bildungssystem sowie unsere Kinder und Jugendlichen in den Focus der politischen Bemühungen, denn ihren strategischen Anfang nähme diese Gesellschaft aus der radikalen Umgestaltung des Schulwesens: Wir könnten es so machen wie die Finnen oder Kanadier, die heute schon bis zu 70 Prozent Abiturienten ausbilden. Oder auch die bisherige „Kinderverwahrung“ in den Kitas in eine kindsgemäß lernorientierten Vorschule für alle mehr als Dreijährigen zu verwandeln – ein von Bildungswissenschaftlern mehrheitlich vertretenes Postulat. Es ginge um eine Mobilisierung aller intellektuellen Potentiale, die in den jüngeren Generationen stecken, um eine gezielte Förderung von der vorschulischen Erziehung bis hin zur reformierten universitären und beruflichen (Aus)Bildung. Mit dem Ziel, unsere Gesellschaft für die Zukunft zum kreativen Dienstleister und Wissensproduzenten für den internationalen Markt zu machen.

Neben der breit verstandenen Bildungspolitik bekäme auch die auf die Familie abzielende einen höheren Stellenwert – beides momentan eher „Neben-“ oder „weiche“ Felder der Politik und – beide von Frauen als Ministerinnen (Buhlmann und Schmidt) vertreten; ein Zufall? Natürlich nicht! Die von Alphamännchen dominierte Politik nimmt sich lieber der „harten“ Themen an – wie Finanzen, Außenpolitik, Wirtschaft und liefert sich vor Publikum häufig, aufs Resultat bezogen, folgenlose Schaukämpfe. Dabei gilt es schon seit einiger Zeit als ausgemacht, dass gerade den s.g. „weichen“ Standortfaktoren wie Bildung, intakte Sozialstrukturen, verlässliche Politik usw. in der Wirtschaft und darüber hinaus in vielfältigen Belangen eine wachsende Bedeutung zukommt. Und ein perfides taktisches Moment käme hinzu – wer will schon etwas gegen Kinder und Familie haben?

Ich will zwei möglichen Einwänden entgegenzutreten; zumal als Ostdeutscher, der den Kollaps des Sozialismus miterlebt hat: Mein Vorschlag zielt nicht auf die Verheißung einer beglückenden Politik, die „das Beste für die Jugend, das Land will“, die „planmäßig“ gegen alle inneren und äußeren Widerstände koste es was es wolle „umgesetzt“ wird. Nein, Politik kann wie Realität nicht „Plänen“ angepasst werden, sie kann aber in ihrer notwendigen Flexibilität immer wieder an einem Grundsatz, einem „Focus“ orientiert werden. Zu den schon erwähnten Stichworten Zukunft, Langfristigkeit, Nachhaltigkeit käme die Möglichkeit, eine neue Solidarität der Chancengleichheit aller zu schaffen anstelle der zunehmend verhängnisvolleren „Verteilungssolidarität“. – Und zweitens will ich auch nicht dem grassierenden Jugendwahn das Wort reden. Im Gegenteil; obige, notwendigerweise breit angelegte „Hochbildungsgesellschaft“ wird sich nur in der Kombination von verbesserter (Aus)Bildung der Jugend mit dem Erfahrungswissen der Älteren praktisch erfolgreich realisieren lassen. Heute schon sind sich viele Unternehmer sehr wohl bewusst, dass sie sich mit dem Herausdrängen älterer Mitarbeiter um gewichtige Kenntnisse, Einsichten und Kundigkeiten gebracht haben. Und es mit jugendlicher Unbekümmertheit allein nicht immer getan ist...

Mit der eben angeregten Ausrichtung wandelte sich natürlich der Stil, die Machbarkeit von Politik nicht grundsätzlich. Weiterhin bliebe es bei dem, was

5 Wie das so mit der Demoskopie ist – es gibt auch Umfragen, die das Gegenteil aussagen.

6 Berliner Zeitung vom 08.04.04, S. 20.

7 ZEIT vom 25.03.04., S. 25.

8 Berliner Zeitung vom 03./04.04.2004, S. 11.

9 Immer noch und unangefochten ist Deutschland nach den USA die zweitgrößte Exportnation dieser Erde. Sein Bruttoinlandsprodukt ist das dritte in der Welt, nach den USA und Japan: In Milliarden US-\$ für 2001: USA 9900,7; Japan 4574,2; Deutschland 1948,0; Großbritannien 1451,4. Siehe: ZEIT 14 vom 27.03.03, S. 23.

10 Berliner Zeitung vom 02.04.04., S. 6.

11 Ebenda, S. 23.

ich oben „planvoll-planlosen demokratischen Opportunismus“ genannt habe; denn auch dann lässt sich die Vielzahl der widerstreitenden Optionen, Pläne, Konzepte innerhalb eines Focus' nicht umstandslos auf eine/n „reduzieren“, was deren unvollkommene, kompromissbeladene, mal zügigere, mal langwierige Realisierung einschließt. – Das Positive, was vielleicht zu erwarten wäre, läge in einer ablesbaren Verstetigung der Politik; es gäbe ein Gravitationszentrum, von dem ausgehend alle anderen Politikfelder in opportuner Art und Weise zu interpretieren, ja ihm manchmal zu- respektive sogar unterzuordnen wären! Es ist auch denkbar, dass die Aufhellung der eingangs beklagten düsteren Stimmung über eine derartige bejahende Politik gelänge.

Der Autor ist Politikwissenschaftler in Berlin

Büro & Wirtschaft

Basel II kennt nicht nur Risiken

Unternehmen können ihr Standing aktiv mitgestalten
Kreditkonditionen orientieren sich stärker am Risiko
Keine generelle Verteuerung

Gustav Holtkemper

Das neue Jahr steht vor der Tür. Der leichte konjunkturelle Aufwärtstrend

dürfte sich trotz unterschiedlicher Belastungsfaktoren fortsetzen. Die Deutsche Bank glaubt an die Wachstumschancen kleiner und mittlerer Unternehmen und geht aktiv auf Geschäftskunden zu. Allein in Berlin profitieren rund 60 000 Familienunternehmen, Selbständige und Freiberufler von einer ganzheitlichen Beratung, die alle geschäftlichen und privaten Bedarfe berücksichtigt. Ein wichtiger Baustein ist das gewerbliche Kreditgeschäft. Bei der Konditionengestaltung haben die neuen Eigenkapitalanforderungen des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht – kurz Basel II – bei allen Banken veränderte Voraussetzungen geschaffen. Zwar liegt die abschließende Rahmenvereinbarung des Baseler Ausschusses erst seit dem 26. Juni 2004 vor und die Umsetzung in nationales Recht steht noch aus. Die Anpassungsreaktionen aber sind schon seit einiger Zeit in vollem Gange. Die Deutsche Bank hat sich frühzeitig auf

die Baseler Eigenkapitalrichtlinien eingestellt und berücksichtigt diese seit rund zwei Jahren weitestgehend in der Praxis. Doch nach wie vor zeigt sich in Gesprächen mit Kunden noch Unsicherheit darüber, was die neuen Regelungen mit sich bringen und wie man sich als Kreditnehmer am besten auf sie einstellen kann.



Basel II: Das Grundprinzip

Welche Generallinie legt Basel II für das gewerbliche Kreditgeschäft fest? Um die eigenen Risiken besser kalkulieren und begrenzen zu können, müssen die Banken bei der Kreditvergabe zum einen Konditionen einfordern, die das individuelle Risiko des Geschäftes differenzierter als bisher berücksichtigen. Zum anderen müssen die Banken die Bonität ihrer Kunden über ein „baseltaugliches“ Ratingverfahren ermitteln. Das bedeutet für die Zukunft eine stärkere Spreizung der Kreditkonditionen: Zugunsten von Kreditnehmern besserer Bonität und zulasten solcher mit schlechterer Zahlungsfähigkeit. Diese grundsätzliche Weichenstellung ist aus kaufmännischer Sicht für alle Seiten fair. Die bisherige Praxis der Subventionierung schlechter durch gute Kreditnehmer geht damit zu Ende.

Eine wichtige Botschaft: Eine generelle

Verteuerung der Kreditkonditionen ist nicht zu erwarten – auch und gerade nicht für kleine und mittlere Unternehmen. Ein Grund dafür ist, dass viele dieser Unternehmen mit ihren Kreditwünschen in ein Breitensegment fallen, das wegen geringer Einzelkreditvolumina und hoher Risikostreuung eine geringere Eigenkapitalunterlegung

der Banken erfordert. Die Deutsche Bank hat sich im Rahmen der Verhandlungen zu Basel II sehr für diese Regelung eingesetzt. Diese und andere mittelstandsfreundliche Maßnahmen, die Eingang in Basel II gefunden haben, werden eine angemessene Kreditversorgung sicherstellen.

Rating: Röntgenbild für Unternehmen

Ein zentraler Punkt ist die gestiegene Bedeutung von Ratings. Ratingverfahren zielen auf grundsätzlich risikokonforme Konditionen ab. Ratings entscheiden letztlich darüber, ob es im Einzelfall für ein Unternehmen zu Zinsentlastungen oder zu einer Verteuerung von Krediten kommt. Ratings sind – im Gegensatz zu Großunternehmen – für viele kleine und mittlere Unternehmen Neuland. Mittelständler sehen sich nun regelmäßig bankinternen Ratings gegenüber. Die Verfahren können zwar von Bank zu Bank variieren, müssen aber

grundsätzlich „baseltauglich“ sein. Von beiden Seiten, also von Kunde und Bank, verlangt Basel II grundsätzlich eine größere Bereitschaft zu Transparenz und Offenheit. So sollte der Kunde im eigenen Interesse alle für die Raterstellung notwendigen Informationen aktiv und frühzeitig

bereitstellen; die Bank ihrerseits wird ihre Bewertung gegenüber dem Kunden offen und konstruktiv kommunizieren. Basis für die Risikoeinschätzung ist das Kundenrating, das anhand einheitlicher Kriterien sehr gute, gute und weniger gute Kunden beschreibt und das Ergebnis in einer Gesamtnote zusammenfasst. Was diese Note misst, ist – vereinfacht gesagt – die Wahrscheinlichkeit, mit der die Bank das geliehene Geld verlieren könnte. Wie bei der bisherigen klassischen Bonitätsprüfung stützt sich das Rating nicht nur auf quantitative Faktoren, z.B. Rentabilität, Liquidität oder Verschuldung, und das Zahlungs-

Die deutsche Fassung von „Basel II“ liegt in einer Übersetzung der Deutschen Bundesbank vor. Ein Download bietet die Web-Adresse

www.bundesbank.de/download/bankenaufsicht/pdf/eigenkapitalempfehlung_de.pdf

Weitergehende Informationen zum Angebot der Deutschen Bank für Privat- und Geschäftskunden erhalten Interessenten über

Jürgen Tech,
Deutsche Bank in Berlin,
Tel. (030) 3407 2301.

verhalten, sondern auch auf qualitative Faktoren des Kreditnehmers. „Weiche“, zukunftsorientierte Faktoren sind etwa Managementqualität, Wettbewerbsposition, Branchenentwicklung und Innovationsfähigkeit. Die strategische Geschäfts- und Finanzplanung spielen also künftig eine entscheidende Rolle. Die Analyseergebnisse werden dokumentiert, durch Rechenmodelle verknüpft und zu einer Ratingnote zusammengefasst.

Handlungsmöglichkeiten ausloten und nutzen

Mit Basel II rücken aber nicht nur Risiken, sondern auch Chancen stärker ins Blickfeld: Unternehmen, die sich mit ihrer finanziellen Situation – insbesondere mit ihrer Liquiditäts- und Unterneh-

NOTARIAT

Ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg im Neuen Jahr wünscht



Notarⁱⁿgehilfin
Rosa M. Gorski
selbständig

Saarstraße 19, 12161 Berlin
Telefon: 030/852 74 74
Telefax: 030/851 29 53

Kurzfristige Hilfe im Notariat

Unterstützung bei **Engpässen**, Notariatsbeginn und EDV-Einführung sowie Einarbeitung Ihrer Mitarbeiter in Ihrer Kanzlei.

mensplanung – aktiv auseinander setzen und so die Basis für ein erfolgreiches Wirtschaften stärken, haben die Aussicht auf attraktivere Konditionen. Ein Stellhebel liegt beispielsweise in einer Verbesserung der Bilanzstruktur. Nicht jede Bilanzposition beispielsweise muss typischerweise aus der Bilanz heraus finanziert werden. Ein alternativer Weg können außerbilanzielle Finanzierungsformen wie Leasing und Factoring sein. Auch das Liquiditätsmanagement ist Gegenstand einer gründlichen Analyse. Arbeitet das Forderungsmanagement hinreichend effektiv? Sollte der Unternehmer statt Lieferantenkrediten nicht eher günstigere Kreditlinien nutzen? Diese wenigen Beispiele zeigen, dass eine sorgfältige Vorbereitung auf ein Rating bzw. ein intensiver Dialog zwischen Bank und Kunde sich schnell inbarer Münze auszahlen kann.

Die Deutsche Bank will gemeinsam mit ihren Kunden erfolgreich weiter wachsen. Optimale Finanzierungslösungen für betriebliche Investitionen, für den Betriebsmittelbedarf und für den betrieblichen Immobilienerwerb stehen dabei genauso im Fokus, wie z.B. die Absicherung der Mitarbeiter durch eine leistungsfähige betriebliche Altersvorsorge. Weitere Bausteine sind u.a. die Vorsorge und Absicherung des Unternehmers und seiner Familie, die Vermögensanlage und die private Immobilienfinanzierung. Alle damit verbundenen Fragen können in einer umfassenden Finanz- und Vermögensplanung berücksichtigt werden, um die Weichen für die Zukunft richtig zu stellen.

Gustav Holtkemper ist Vorsitzender der Geschäftsleitung Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Region Berlin

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht

C.H. Beck Verlag, 5. Auflage, 2005, 160,- €
ISBN 3-405-52417-6

Der „Palandt“ für das Arbeitsrecht ist in aktualisierter Auflage erschienen!

Der Erfurter Kommentar verbindet auf einzigartige und hochqualitative Art und Weise all die vielen Komplexe des Arbeitsrechts in einem einzigen Werk. Die 43 wichtigsten arbeitsrechtlichen Gesetze (z.T. in Auszügen) werden erläutert. Eine Vorbildwirkung für ein bislang nicht geglücktes Arbeitsgesetzbuch für Deutschland könnte erwogen werden.

Auch wenn noch bei der Anschaffung der Voraufgabe wegen der kurzfristig im Dezember 2003 im Vermittlungsausschuss beschlossenen Arbeitsrechtsänderungen mit der Anschaffung gezögert wurde, so besteht jetzt dafür kein Grund mehr.

Schwerpunkte für diese 5. Auflage sind das Dritte und Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (sog. Hartz-Gesetze) mit ihren umfassenden Änderungen, wie Umbau der Bundesanstalt für Arbeit, Änderungen im Altersteilzeitgesetz, Änderung im Leistungsrecht sowie die Ablösung der bisherigen Arbeitslosen- und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen durch das ALG II.

Fast keiner Erwähnung bedarf es, dass novellierte Kündigungs- und Befristungsrecht in der Kommentierung umgesetzt wurde. Auch Veränderungen im Kostenrecht haben ihren Niederschlag gefunden. Die Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und die Auswirkungen des Gesetzes zur Förderung schwerbehinderter Menschen auf sozialrechtliche Normen bilden den Schwerpunkt in der Neukomentierung.

Die Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Aspekte komplettieren die Praxistauglichkeit.

Sibylle Talkenberg

Horst Müller

Praktische Fragen des Wohnungseigentums

NJW-Schriftenreihe, Band 43

Verlag C.H. Beck, 4. völlig neu bearbeitete Auflage 2004, XXIII, 682 Seiten, gebunden, 48,- €

ISBN 3-406-50514-7

In diesem Band werden für alle Praktiker des Wohnungseigentumsrechts die aufkommenden Fragen systematisch und praxisnah im Lehrbuchstil dargestellt. Dem Leser werden gerade bei alltäglichen Fragen, wie z.B. der Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung von Wohnungseigentum, in anschaulicher Weise die entstehenden Probleme dargestellt und Lösungen präsentiert. Dabei findet die höchstrichterliche und obergerichtliche Rechtsprechung, insbesondere auch die aktuellste Rechtsprechung, besondere Berücksichtigung. Häufig erfolgt am Ende eines Problemkreises eine Schlussbemerkung über die Praktikabilität der Rechtsprechung. Insgesamt wird sich auch mit der Literatur auseinandergesetzt, jedoch nur dort, wo die Judikatur bestehende Rechtsfragen unzureichend oder unterschiedlich beantwortet.

Die 4. Auflage verarbeitet die seit dem Jahr 1999 veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur zum WEG-Recht. Auch die seit dem Erscheinen der

Redaktionsschluss
immer
am 25. des Vormonats

3. Auflage in Kraft getretenen sieben Änderungen des WEG, zuletzt durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz vom Juli 2002, sind berücksichtigt.

Horst Müller ist Rechtsanwalt in München. Er hat sich auf das Private Immobilienrecht spezialisiert und verfügt daher über profunde Kenntnisse insbesondere des Wohnungseigentumsrechts. Seine langjährige Praxiserfahrung und zahlreiche Veröffentlichungen zum WEG-Recht machen ihn bei zahlreichen Tagungen und Seminaren zu einem gefragten Referenten.

Der Band richtet sich an Notare, Rechtsanwälte, Immobilienverwalter und an Richter.

Stephan Lofing, Rechtsanwalt

Dr. Dr. Peter Hartmann **Kostengesetze**

Verlag C. H. Beck, 34. völlig neu bearbeitete Auflage, 2004, XXX, 1.905 Seiten, in Leinen, 99,- €

ISBN 3-406-51912-1

Der Klassiker der Kostenrechtskommentare ist in einer völlig neu bearbeiteten Auflage erschienen. Das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz), das zum 01.07.2004 in Kraft trat, bringt einschneidende Umstellungen und formelle wie inhaltliche Änderungen. Sämtliche dieser Änderungen sind in der Neuauflage berücksichtigt, insbesondere die Neufassung des Gerichtskostengesetzes (GKG) und des die BRAGO ablösenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) sowie das neue Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG). Auch die teilweise tiefgreifenden Änderungen der Kostenordnung (KostO), des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) und zahlreicher weiterer Vorschriften sind erfasst ebenso wie die voraussichtlichen Änderungen der Länderdurchführungsvorschriften.

Außerdem berücksichtigt sind das Geschmacksmusterreformgesetz vom 12.03.2004, die Zwangsverwaltungsverordnung vom 19.12.2003, das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

(UWG) usw. Damit befindet sich der Kommentar auf dem Gesetzgebungsstand von Anfang Juli 2004 und hinsichtlich Rechtsprechung und Literatur auf dem Stand von April 2004.

Der „Hartmann“ ist auch in der Neuauflage ein bewährter Standardkommentar für das gesamte Justizkostenrecht. Er richtet sich an Richter, Rechtsanwälte, Notare, Rechtspfleger, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwaltsfachangestellte, Sachverständige und all diejenigen, die sich mit kostenrechtlichen Problemen des Gerichts- und Anwaltskostenrechts auseinandersetzen. Meinungsstreitigkeiten werden in gebotener Kürze angesprochen. Die Änderungen werden praxisnah in bewährter Weise kommentiert. Es finden sich Hinweise auf die Anwendung der Vorschriften in der Übergangsphase.

Somit ist und bleibt dieser umfassende, kompakte und präzise Kommentar eine verlässliche Hilfe bei fast allen kostenrechtlichen Problemen.

Anke Blümler, Dipl.-Rechtswirtin

Hubert Blank / Ulf P. Börstinghaus

Miete – Das gesamte BGB-Mietrecht

C.H. Beck Verlag, 2., völlig neubearbeitete Auflage, 2004, XV, 1225 Seiten, 59,- €

ISBN 3-406-51697-1

Dieser handliche und praxisorientierte Kommentar ist ideal für die tägliche Praxis im Mietrecht. Er vereint in einem Werk die Kommentierung des BGB-Mietrechts mit den notwendigen verfahrensrechtlichen Besonderheiten und den Regelungen des Wirtschaftsstrafgesetzes.

Das durch die Reform von 2001 ins BGB integrierte Miethöherecht gilt weiterhin als problematischer Bestandteil des Mietrechts, weil hier immer noch große Rechtsunsicherheit herrscht. Dies gilt trotz des Urteils des BVerfG, wonach „Rechtsstaatliche Grundsätze es gebieten, mietpreisrechtliche Vorschriften nach Inhalt und Voraussetzungen so zu gestalten, dass Vermieter und Mieter

in der Lage sind, in zumutbarer Weise die gesetzlich zulässige Miete zu ermitteln“. Der Kommentar bietet insoweit eine problemlösungsorientierte Darstellung des geltenden Rechts.

Einen besonderen Schwerpunkt bilden die von der Mietrechtsreform nicht beachteten (d.h. ungeklärt gebliebenen) „klassischen“ Streitpunkte (z.B. Wirksamkeit von Renovierungsstaffeln) bzw. die von der Reform neu geschaffenen Unklarheiten (z.B. Kündigungsfrist für Mieter aufgrund von Altverträgen), mit denen sich sodann die Rechtsprechung auseinanderzusetzen hatte.

In der 2. Auflage sind die neuen Gesetze berücksichtigt, die das BGB-Mietrecht, verschiedene für das Mietrecht relevante Nebengesetze, weite Teile des Allgemeinen Teils des BGB und des allgemeinen Schuldrechts sowie darüber hinaus auch das Verfahrensrecht nachhaltig verändert haben.

Andreas Pritzel

Stephan Hammer **Elternvereinbarungen im Sorge- und Umgangsrecht**

Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2004, XXIII und 347 Seiten, 74,- €

ISBN 3-7694-0959-0

Das Buch hält mehr als der Titel verspricht. Der Autor, der mit dieser Thematik promovierte, befasst sich in den ersten drei Kapiteln mit der Entwicklung der Elternrechte in Deutschland - nicht ohne Vergleiche zu den westeuropäischen Nachbarstaaten anzustellen -, dem Umfang und den Grenzen von Elternvereinbarungen sowie deren Zustandekommen. Im vierten Kapitel setzt er sich mit der Frage der rechtlichen Verbindlichkeit solcher Vereinbarungen auseinander und bezeichnet sie als „Bindungsmodell“, ein Konstrukt eigener Art. Als wesentlicher Aspekt wird hierbei die besondere Dynamik einer Trennungs- und Scheidungsfamilie genannt, durch die sich viele Eckdaten im Kontakt zwischen den Eltern untereinander, aber auch orientiert an den Be-

dürfnissen der Kinder verändern. Rechtlicher Prüfungsmaßstab sei demnach grundsätzlich das Kindschaftsrecht, von vermögensrechtlichen Komponenten abgesehen. Die Gestaltungsmöglichkeiten und Wirkungen dieses Bindungsmodells werden umfassend und praxisnah – mit Beispielen – beleuchtet. Die entwickelten Thesen werden fundiert unter rechtlichen und pädagogischen Aspekten auseinandergesetzt. Im letzten Kapitel werden Mustervereinbarungen zu einigen Sorge- und Umgangsmodellen angeboten, die kurz kommentiert werden.

Das Buch ist von Offenheit geprägt, die praktischen Bezüge des Autors als Mediator sind deutlich zu merken und erfrischend in der Lektüre. Der Autor verweist auf die von ihm unterhaltene Homepage www.elternvereinbarung.de, auf der sich unter „Aktuelles“ brandneue Urteile in eigener Zusammenfassung finden sowie die im Buch angeführten Mustervereinbarungen zu Sorge- und Umgangsregelungen per Download im pdf-Format beziehen lassen.

Fazit: Ein flüssig geschriebenes Buch, das sich praxisorientiert mit der Frage der Verbindlichkeit von Elternvereinbarungen auseinandersetzt, gleichzeitig aber auch vertiefende rechtspolitische Überlegungen anbietet.

*Rechtsanwältin Dorothea Hecht,
Fürstenwalde,
Fachanwältin für Familienrecht*

Anzeigenaufträge richten Sie bitte an

CB-Verlag Carl Boldt
Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon (030) 833 70 87
Fax (030) 833 91 25

Martin Gogger

Insolvenzgläubiger-Handbuch

C.H. Beck Verlag, 2. Auflage, 2004, 374 Seiten, 50,- €

Gogger legt sein Handbuch in der 2. Auflage vor, das dem Gläubiger sowie Angehörige der rechts- und steuerberatenden Berufe die Praxis erleichtern soll, in der Insolvenz des Schuldners richtig zu reagieren. Der Verfasser nimmt dabei vor allen Dingen die Sicht der Gläubigerseite ein, was einerseits ganz interessant ist, auf der anderen Seite das Buch aber auch relativ kurz hält, weil letztlich doch soviel gar nicht zu beachten ist. Wer sich täglich mit der Materie auseinandersetzt, wird dem Verfasser – je nach Sichtweise – zustimmen müssen, dass letztlich nicht allzu viel in diesem stark formalisierten Verfahren zu erreichen ist. Desto wichtiger wäre eine genaue Beschreibung der Möglichkeiten und Wege, Lücken und Möglichkeiten zu erkennen. Das vorgelegte Werk erfüllt diesen Anspruch nur zum Teil.

Der Verfasser führt in die Materie ein. Er beginnt mit Grundlagen (1. Teil, allgemeine Übersicht zum Insolvenzrecht), schließt dann das Insolvenzverfahrensrecht als zweiten Teil an, zivilrechtliche Ansprüche in der Insolvenz des Schuldners bilden den dritten Teil, Sicherungsrechte, die Aufrechnung und Anfechtung sowie die Insolvenz und Zivilprozess sowie Zwangsvollstreckung runden das Buch ab.

Das Buch ist somit gut geeignet, sich einen ersten, umfangreichen Überblick über das Thema zu verschaffen. Allerdings sind die Ausführungen sehr knapp gehalten. Auch Zitate sind nicht übermäßig vorhanden, so dass manchmal der Eindruck entsteht, die Rechtssprechung sei nicht bzw. nicht ausreichend gewürdigt worden.

Ein Manko ist aber anzusprechen: Mir hat die Abhandlung über die Anfechtung und die Aufrechnung nicht gefallen. Meiner Meinung nach ist dieser ausgesprochen wichtige und hochgradig ärgerliche Teil eines Insolvenzverfahrens viel zu kurz gekommen. Und das auch deshalb, weil die Fragen der Anfechtung

aber auch der Aufrechnung wesentlich weitreichender sind, als sie hier dargestellt werden. Hier würde ich mir insbesondere zu den §§ 131 und 133 InsO wesentlich ausführlichere Betrachtungen wünschen.

Ansonsten ist das Werk durch Schaubilder in Bezug auf den Verfahrensgang deutlich (vgl. z.B. Seite 14). So ist z.B. das Diagramm zur Rechtsstellung des Insolvenzverwalters (Seite 65) von wirklich dankenswerter Übersichtlichkeit und vor allen Dingen Deutlichkeit. Gleiches gilt auch für das Diagramm zur Haftung des vorläufigen Insolvenzverwalters, wobei der Text wieder ausgesprochen dürftig ist (vgl. S. 70).

Schön ist, dass der Verfasser zum internationalen Insolvenzrecht einen kurzen Überblick gibt. Angesichts der verstärkten Internationalisierung (z.B. Limited) sind verstärkt Kenntnisse auf diesem Gebiet notwendig.

Bemerkenswert ist, dass der Verfasser das Bank- und Kreditrecht besonders im Blick hat. Hier wird ein deutlicher Akzent gesetzt, aber ebenfalls wieder nur im Sinne eines Überblicks. Auf Einzelheiten lässt sich der Verfasser (leider) nicht ein.

So ist das Buch für all diejenigen zu empfehlen, die sich über das Insolvenzrecht einen Überblick verschaffen wollen. Weiter würde ich dieses Buch dann einsetzen, wenn nach anderen Möglichkeiten bzw. Alternativen in der Bearbeitung von Gläubigerfällen gesucht werden muss. Dann eignet sich dieser prägnante Überblick durchaus, um ein „Gefühl“ für den Gang des Insolvenzverfahrens zu bekommen und die Punkte herauszufiltern, an denen sich ein Weitersuchen lohnt.

*Stephan Schultze
Rechtsanwalt*